



Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 9/2012–2013

	Inhalt	Seite
9.	Revision des Gesetzes über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons Graubünden (Psychiatrie-Organisationsgesetz)	535
10.	Zusammenschluss der Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam zur Gemeinde Safiental	613

Inhaltsverzeichnis

9.	Revision des Gesetzes über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons Graubünden (Psychiatrie-Organisationsgesetz)	
I.	Ausgangslage	535
II.	Leistungsangebot der PDGR	537
III.	Zielsetzung der Vorlage	538
IV.	Neue Spitalfinanzierung des KVG	539
	1. Abgeltung der Leistungen und der Anlagenutzungskosten im stationären Bereich mittels leistungsbezogener Pauschalen	539
	2. Freie Spitalwahl für die versicherten Personen.....	539
	3. Auswirkungen auf die PDGR	539
V.	Neues Behindertenintegrationsgesetz	540
	1. Betriebsbeiträge für geschützte Wohnplätze	540
	2. Betriebsbeiträge für geschützte Arbeits- und Tagesstrukturplätze	540
	3. Kauf- und Baubeiträge an Immobilien	541
	4. Reserven	541
	5. Kostenbeteiligung der Personen mit Behinderung.....	541
	6. Auswirkungen auf die PDGR	542
VI.	Mängel des Psychiatrie-Organisationsgesetzes	542
	1. PDGR sind nicht Eigentümer der Immobilien.....	542
	1.1 Ausgestaltung der PDGR als Betriebsgesellschaft.....	542
	1.2 Problemstellung.....	543
	1.3 Problemlösung.....	545
	2. PDGR wurden nicht mit Eigenkapital ausgestattet und haben nicht die Möglichkeit, Reserven zu bilden	545
	2.1 Ausgangslage	545
	2.2 Problemstellung.....	545
	2.3 Problemlösung.....	546

VII.	Vernehmlassungsverfahren	546
1.	Vorgehen und Rücklauf	546
2.	Generelle Beurteilung der Vorlage	546
3.	Umgang mit den Einwänden und Anliegen	547
3.1	Berücksichtigte Anliegen	547
3.1.1	Generelle Bemerkungen	547
3.1.2	Auftrag	548
3.1.3	Baurecht	549
3.1.4	Personelles	549
3.1.5	Gutsbetrieb Waldhaus	550
3.2	Nicht berücksichtigte Anliegen	550
3.2.1	Generelle Bemerkungen	550
3.2.2	Übertragung der Gebäude und Anlagen	552
3.2.3	Dotationskapital	552
3.2.4	Personelles	554
3.2.5	Gutsbetrieb Waldhaus	554
3.2.6	Weitere Einwände und Anliegen	554
VIII.	Notwendigkeit der Revision des Psychiatrie-Organisations- gesetzes	555
IX.	Kernpunkte der Revision des Psychiatrie-Organisations- gesetzes	555
1.	Übertragung der betriebsnotwendigen Grundstücke und der sich darauf befindenden Gebäude und Anlagen an die PDGR	555
1.1	Ausgangslage	555
1.2	Analyse der PDGR	556
1.3	Übertragung der betriebsnotwendigen Grundstücke im Baurecht an die PDGR	556
1.4	Definition der betriebsnotwendigen Grundstücke der PDGR	557
1.4.2	Psychiatrische Klinik Waldhaus, Wohnheim Montalin, Arbeits- und Beschäftigungsstätte Montalin	558
1.4.3	Psychiatrische Klinik Beverin	559
1.4.4	Wohnheim Rothenbrunnen, Arbeits- und Beschäftigungsstätte Rothenbrunnen	560
1.4.5	Heimzentrum Arche Nova	560
1.4.6	Gutsbetrieb Waldhaus	561

1.5	Entschädigungslose Übertragung der sich auf den betriebsnotwendigen Grundstücken befindenden Gebäude und Anlagen.....	561
1.6	Dauer des Baurechts.....	563
1.7	Verzicht auf die Erhebung eines Baurechtzinses.....	563
1.8	Folgen einer Nichtübertragung der betriebsnotwendigen Grundstücke im Baurecht und der sich darauf befindenden Gebäude und Anlagen im bedingten Eigentum an die PDGR.....	563
1.9	Regelung des Eigentums an den Spital- und Klinikgebäuden und -anlagen in anderen Kantonen	564
2.	Ausstattung der PDGR mit Dotationskapital.....	568
2.1	Eigenkapital	568
2.2	Dotationskapital.....	569
2.3	Notwendige Höhe des Dotationskapitals	569
2.4	Anrechnung des Darlehens des Kantons an die PDGR an das Dotationskapital	571
2.5	Verzinsung des Dotationskapitals	571
3.	Ermöglichung der Bildung von Reserven durch die PDGR ..	572
4.	Führung des Gutsbetriebes Waldhaus durch die PDGR.....	572
X.	Umsetzung der Übertragung der betriebsnotwendigen Gebäude und Anlagen an die PDGR.....	573
XI.	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Revisionsentwurfes.....	575
XII.	Inkrafttreten des revidierten Psychiatrie-Organisationsgesetzes ..	584
XIII.	Finanzielle Auswirkungen	584
1.	Eigentumsübertragung an die PDGR.....	584
2.	Handänderungssteuer	585
XIV.	Personelle Auswirkungen	585
XV.	Gute Gesetzgebung.....	586
XVI.	Anträge	586

10.	Zusammenschluss der Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam zur Gemeinde Safiental	
I.	Ausgangslage	613
	1. Allgemeines.....	613
	2. Die Gemeinden im Überblick	615
	2.1 Safien	615
	2.2 Tenna.....	616
	2.3 Valendas	617
	2.4 Versam.....	618
	2.5 Zahlenspiegel.....	619
	3. Bestehende Zusammenarbeit.....	621
II.	Gemeindezusammenschluss	623
	1. Vorabklärungen.....	623
	2. Vereinbarung über den Zusammenschluss.....	623
	2.1 Allgemeines.....	623
	2.2 Wortlaut.....	624
	2.3 Genehmigung der Vereinbarung.....	626
	3. Kantonaler Förderbeitrag.....	627
	4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat	630
III.	Antrag	630

Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

9.

Revision des Gesetzes über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons Graubünden (Psychiatrie-Organisationsgesetz)

Chur, den 3. Juli 2012

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit die Botschaft und den Entwurf für eine Revision des Gesetzes über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons Graubünden (Psychiatrie-Organisationsgesetz).

I. Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2002 wurden die kantonalen psychiatrischen Kliniken und die kantonalen Wohnheime und Arbeitsstätten für psychisch behinderte Menschen aus der kantonalen Verwaltung ausgegliedert und in eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts unter der Bezeichnung «Psychiatrische Dienste Graubünden» (PDGR) überführt. Die Verselbständigung erfolgte mit dem Ziel, den PDGR die Handlungsfähigkeit zu verschaffen, um den wachsenden Anforderungen an die Spitäler und Kliniken zur wirtschaftlichen Leistungserbringung begegnen zu können. Die PDGR sollten in die Lage versetzt werden, rasch auf Veränderungen der Nachfrage und der medizinischen Entwicklung zu reagieren, eigenständige Rechtsbeziehungen zu Patienten und Dritten einzugehen und nach unternehmerischen Grundsätzen zu handeln. Die neuen Rahmenbedingungen sollten ihnen ermöglichen,

durch unternehmerisches Verhalten mit beschränkten finanziellen Mitteln eine optimale psychiatrische Versorgung für die Bevölkerung des Kantons Graubünden zu gewährleisten (B 2000–2001 S. 517, 523).

Die PDGR haben seit der Errichtung der Anstalt den ihnen durch das Gesetz über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons (Psychiatrie-Organisationsgesetz; POG, BR 500.900) gewährten unternehmerischen Handlungsspielraum optimal ausgenutzt. Das Leistungsangebot wurde deutlich erweitert, gleichzeitig erfuhr der durch den Kanton zu leistende Beitrag an die Betriebskosten praktisch keine Erhöhung.

Entwicklung der Kantonsbeiträge 2001–2011 an die PDGR											
Kliniken	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Kantonsbeitrag	15.3	16.7	16.7	15.0	16.3	16.1	14.8	15.7	15.9	15.9	15.9
Heimzentren	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Kantonsbeitrag (Grundbeitrag)	0.55	0.52	0.68	0.56	0.72	0.72	0.38	0.02	0.18	0.35	0.37
Kantonsbeitrag (Beitrag auf Grund NFA-CH)*								6.44	6.28	6.53	6.61

*gemäss Beitragsverfügungen des DVS

Beim Erlass des POG wurde darauf verzichtet, die Anstalt mit Eigenkapital auszustatten und ihnen die Bildung von Reserven zu ermöglichen. Insbesondere aber wurde darauf verzichtet, den PDGR das Eigentum an den Gebäuden und Anlagen zu übertragen. Sie werden statt dessen den PDGR gegen Miete zur Verfügung gestellt.

Die jährlichen Mietkosten für die kantonseigenen Liegenschaften belaufen sich aktuell auf 9287000 Franken (Miete für Kliniken: 7710000 Franken; Miete für Heimzentren: 1577000 Franken).

Die Mietkosten der Immobilien werden nicht über die Erfolgsrechnung der PDGR gebucht. Die Mietzinsaufwendungen werden nur kantonsintern gebucht und sind in der Staatsrechnung (Konto 3213.3649 Psychiatrische Dienste Graubünden) ersichtlich.

II. Leistungsangebot der PDGR

Die PDGR stellen die psychiatrische Versorgung der Erwachsenen im Kanton Graubünden sicher. Diese Aufgabe umfasst den stationären und den ambulanten Bereich, das Angebot an Tageskliniken sowie Wohnheimen und Arbeitsstätten für Menschen mit einer psychischen oder geistigen Beeinträchtigung.

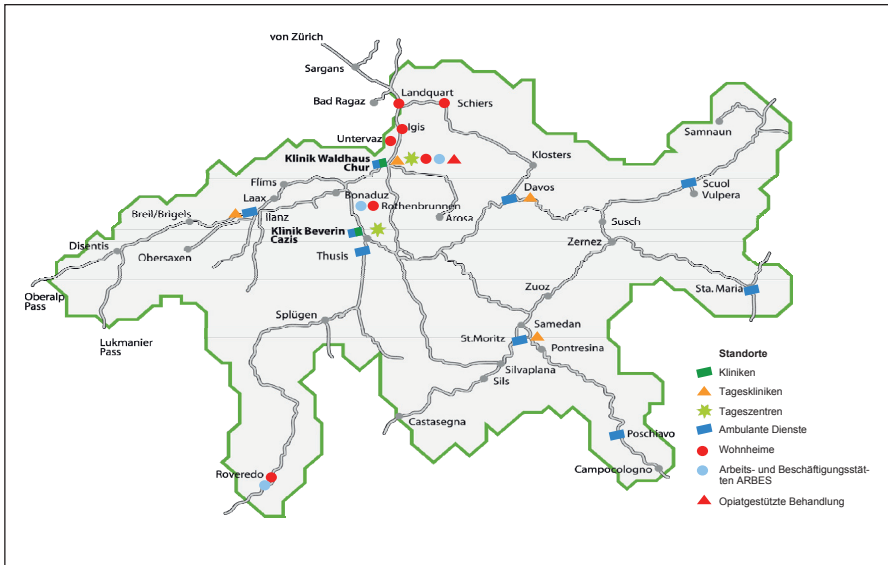
Die PDGR betreiben die psychiatrischen Kliniken Beverin und Waldhaus in Cazis und Chur, die drei Heimzentren Arche Nova in Landquart, Montalin in Chur und Rothenbrunnen in Rothenbrunnen, die Arbeits- und Beschäftigungsstätten (ARBES) in Chur, Rothenbrunnen und Roveredo sowie den Gutsbetrieb Waldhaus in Chur. Mit ambulanten Sprechstunden, Tageskliniken, Wohnheimen, Aussenwohngruppen sowie Arbeits- und Beschäftigungsstätten sind die PDGR durch ihre dezentrale Organisation in verschiedenen Regionen des Kantons Graubünden präsent.

Die stationären Angebote an den Klinikstandorten Beverin und Waldhaus umfassen die Kernbereiche Akutpsychiatrie, Gerontopsychiatrie, Rehabilitationspsychiatrie, Forensik sowie Sucht- und Psychotherapie. Durch spezifische Angebote wie der Tinnitusklinik oder der Privatklinik MENTALVA erweitern die PDGR laufend ihre Behandlungskompetenzen und stärken dadurch ihre Position als Psychiatrie-Zentrum in der Schweiz.

Die Heimzentren Montalin und Rothenbrunnen verfügen über geschützte Wohn- und Arbeitseinrichtungen für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung. Für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung bestehen betreute Wohnangebote mit integrierter Beschäftigung im Heimzentrum Arche Nova in Landquart.

Die PDGR beschäftigen insgesamt 705 Mitarbeitende.

Die Betriebe der PDGR verteilen sich auf folgende Standorte:



III. Zielsetzung der Vorlage

Die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen des POG bringen es mit sich, dass die PDGR den unternehmerischen Handlungsspielraum nicht in dem Masse wahrnehmen können wie ihre Mitbewerber in der Psychiatrie und im Behindertenbereich sowie die öffentlichen Spitäler im Kanton.

Die Notwendigkeit von gleichen Rahmenbedingungen für die PDGR wie für die Mitbewerber wird durch die im Rahmen der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) vom 21. Dezember 2007 vom Bundesgesetzgeber eingeführte leistungsbezogene Spitalfinanzierung, die die Vorgaben des Bundesgesetzgebers auf kantonaler Ebene umsetzende Änderung des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juni 2011 sowie den Erlass des Gesetzes zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertenintegrationsgesetz, BIG; BR 440.100) vom 2. September 2011 mit einer ebenfalls leistungsbezogenen Finanzierung der Einrichtungen akzentuiert.

Mit der vorliegenden Revision des POG sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass die PDGR über den zur Umsetzung der neuen leistungsbezogenen Finanzierung des Spital- und des Behindertenbereichs auf betrieblicher Ebene notwendigen unternehmerischen Handlungsspielraum verfügen.

IV. Neue Spitalfinanzierung des KVG

1. Abgeltung der Leistungen und der Anlagenutzungskosten im stationären Bereich mittels leistungsbezogener Pauschalen

Ab 1. Januar 2012 werden die Leistungen der Spitäler und Kliniken im stationären Bereich anteilmässig durch die Krankenversicherer und den Kanton mit leistungsbezogenen Pauschalen abgegolten. Die Pauschalen haben sich an der Entschädigung jener Spitäler und Kliniken zu orientieren, welche die tarifizierte obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen (Art. 49 Abs. 1 KVG). Die Anlagenutzungskosten werden mittels eines Zuschlags auf den Pauschalen abgegolten. Die Anlagenutzungskosten müssen entsprechend von den Spitälern und Kliniken aus ihren Einnahmen finanziert werden. Die Vorgaben zur Berechnung der Anlagenutzungskosten finden sich in Art. 10a der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL; SR 832.164) und in den Schlussbestimmungen der Änderung der VKL vom 22. Oktober 2008.

2. Freie Spitalwahl für die versicherten Personen

Die versicherten Personen haben neu auch für nicht medizinisch bedingte Behandlungen das Wahlrecht unter den Spitälern und Kliniken, die auf der Spitalliste ihres Wohnkantons oder jener des Standortkantons aufgeführt sind (Art. 41 Abs. 1 und 1bis KVG). Die Krankenversicherer haben bei einer ambulanten Behandlung, die nicht medizinisch bedingt ist, die Kosten jedoch höchstens nach dem Tarif, der am Wohn- oder Arbeitsort der versicherten Person oder deren Umgebung gilt, zu übernehmen. Ebenso haben die Krankenversicherer und der Wohnkanton bei einer nicht medizinisch bedingten stationären Behandlung in einem ausserkantonalen Listenspital die Kosten anteilmässig nach Art. 49a KVG zu übernehmen, dies wiederum höchstens nach dem Tarif, der in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt (Referenztarif).

3. Auswirkungen auf die PDGR

Durch die Änderung des KVG im Bereich der Spitalfinanzierung werden die PDGR einem verstärkten Preis-, Qualitäts- und Wettbewerbsdruck ausgesetzt.

Die stationären Leistungen der psychiatrischen Kliniken Waldhaus und Beverin werden von den Krankenversicherern durch Pauschalen abgegolten, die auf Grund eines Benchmarks mit anderen wirtschaftlich arbeitenden psychiatrischen Kliniken festgelegt werden. Die psychiatrischen Kliniken Waldhaus und Beverin werden entsprechend zu einer wirtschaftlichen Betriebsführung gezwungen.

Die Leistungen müssen zudem, um Pauschalen in der Höhe des Benchmarks in Rechnung stellen zu können, in der notwendigen Qualität erbracht werden.

Die Patientinnen und Patienten müssen sich nicht mehr zwingend im Kanton behandeln lassen, wenn sie Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in Anspruch nehmen. Sie können zu ihrer Behandlung auch ausserkantonale Kliniken aufsuchen. Dies ist für die PDGR eine Chance, ausserkantonale Patientinnen und Patienten zu akquirieren.

Die Zuschläge auf den Pauschalen zur Abgeltung der Anlagenutzungskosten müssen die Finanzierungskosten der Immobilien und der Mobilien decken. Da die Immobilien dem Kanton und die Mobilien den PDGR gehören, müssen die Erträge aus den Zuschlägen zur Abgeltung der Anlagenutzungskosten zwischen dem Kanton und den PDGR aufgeteilt werden.

V. Neues Behindertenintegrationsgesetz

1. Betriebsbeiträge für geschützte Wohnplätze

Gemäss Art. 7 BIG gewährt der Kanton Beiträge für das Betreiben von geschützten Wohnplätzen. Die Betriebsbeiträge werden pro betreute Person mit Behinderung in Form einer Leistungspauschale ausgerichtet.

Die Leistungspauschale setzt sich aus einer Betreuungspauschale und einer Objektpauschale zusammen. Die Betreuungspauschale je Betreuungsbedarfsstufe orientiert sich an den durchschnittlichen Kosten der wirtschaftlichen Leistungserbringenden. Die Objektpauschale orientiert sich an den durchschnittlichen Kosten und Erlösen der wirtschaftlichen Leistungserbringenden. Die Einführung einheitlicher Objektpauschalen wird erst mittelfristig umgesetzt. In einer ersten Phase werden die individuellen Objektkosten je Einrichtung abgegolten.

2. Betriebsbeiträge für geschützte Arbeits- und Tagesstrukturplätze

Gemäss Art. 17 BIG gewährt der Kanton Beiträge für das Betreiben von geschützten Arbeits- und Tagesstrukturplätzen. Die Betriebsbeiträge wer-

den pro betreute Person mit Behinderung in Form einer Leistungspauschale ausgerichtet.

Die Leistungspauschale setzt sich wie bei den geschützten Wohnplätzen aus einer Betreuungspauschale und einer Objektpauschale zusammen.

3. Kauf- und Baubeiträge an Immobilien

Gemäss Art. 9 und Art. 17 BIG gewährt der Kanton Beiträge bis 80 Prozent der anrechenbaren Kosten für den Kauf, für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, für die Sanierung sowie für den Erwerb der notwendigen Grundstücke. In Ausnahmefällen kann er Beiträge bis 100 Prozent der anrechenbaren Kosten gewähren.

Abschreibungen des durch den Kanton und die Trägerschaft finanzierten Investitionsanteils sind in der Betriebsrechnung der Einrichtungen kalkulatorisch aufzuführen. Für die Ermittlung der Leistungspauschale werden sie jedoch nicht berücksichtigt (B 2011–2012 S. 257, 272).

4. Reserven

Aus Betriebsbeiträgen können zweckgebundene Reserven gebildet werden (Art. 8 und Art. 18 BIG). Die Qualitäts- und Infrastrukturvorgaben des Kantons müssen dabei gewährleistet bleiben. Die Reserven müssen zweckgebunden für die Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung verwendet werden. Die Regierung legt den Verwendungszweck, die Ausgestaltung und die Plafonierung der Reserven fest (B 2011–2012 S. 256, 282, 284).

5. Kostenbeteiligung der Personen mit Behinderung

Gemäss Art. 13 BIG haben sich Personen mit Behinderung, die einen geschützten Wohnplatz in Anspruch nehmen, an den entsprechenden Kosten zu beteiligen. Mit den den Personen mit Behinderung in Rechnung gestellten Taxen haben die Einrichtungen die Kosten für den allgemeinen Lebensbedarf und das Wohnen zu decken (B 2011–2012 S. 283).

Für die Inanspruchnahme von Tagerstrukturangeboten sieht das BIG keine Kostenbeteiligung vor.

6. Auswirkungen auf die PDGR

Durch das Behindertenintegrationsgesetz werden die PDGR ab 2012 auch im Behindertenbereich einem Preisdruck ausgesetzt. Der Kanton gewährt ihnen für die Leistungen der Heimzentren und der Beschäftigungsstätten Pauschalen, die sich an den durchschnittlichen Kosten der wirtschaftlichen Leistungserbringenden orientieren. Diese werden mit Leistungsvergleichen zwischen den Einrichtungen und den Kostenentwicklungen in der kantonalen Verwaltung ermittelt (B 2011–2012 S. 249).

Liegen die PDGR mit den Kosten der Heimzentren und der Beschäftigungsstätten unter dem Durchschnitt der Leistungspauschalen, werden sie mehr finanzielle Mittel zur Verfügung haben und ihre Leistungen ausbauen können. Liegen sie über dem Durchschnitt der Leistungspauschalen, erhalten sie hingegen weniger finanzielle Mittel und werden ihre Betriebsführung auf die Pauschalbeiträge anpassen müssen.

Gemäss der Botschaft zum BIG werden die PDGR vom Kanton künftig um rund 532'000 Franken höhere Betriebsbeiträge erhalten. Diesen Betrag hatte der Kanton bisher als Restdefizit über den Trägerschaftsbeitrag zu übernehmen. Künftig übernimmt der Kanton kein Restdefizit mehr (B 2011–2012 S. 273).

VI. Mängel des Psychiatrie-Organisationsgesetzes

Das Psychiatrie-Organisationsgesetz (POG) weist auf Grund der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 21. Dezember 2007 im Bereich der Spitalfinanzierung, der darauf basierenden Änderung des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juni 2011 (KPG; BR 506.000) und des Behindertenintegrationsgesetzes vom 2. September 2011 verschiedene Mängel auf.

1. PDGR sind nicht Eigentümer der Immobilien

1.1 Ausgestaltung der PDGR als Betriebsgesellschaft

Gemäss der Konzeption des POG ist die selbständige öffentlich rechtliche Anstalt PDGR als Betriebsgesellschaft ausgestaltet.

Die von den PDGR benutzten Immobilien befinden sich im Eigentum des Kantons. Der Kanton stellt den PDGR die Gebäude einschliesslich die Personalhäuser, die dazugehörenden Grundstücke sowie die technischen Einrichtungen gegen Miete zur Verfügung, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist (Art. 15 Abs. 2 POG).

Da die Gebäude und Anlagen im Eigentum des Kantons sind, fallen Investitionen in den Zuständigkeitsbereich des Kantons. Die Zuständigkeiten richten sich nach den verfassungsmässigen Finanzkompetenzen. Für die Instandhaltung der Gebäude und Anlagen ist demgegenüber die Anstalt zuständig (VOzPOG; BR 500.920).

Das Immobilienmanagement obliegt wie bei allen kantonalen Liegenschaften dem Hochbauamt (Art. 3 der Verordnung über die Immobilien; BR 800.110). Neben den vom Kanton zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung gestellten Immobilien haben die PDGR weitere Immobilien von der kantonalen Pensionskasse und von Dritten gemietet.

1.2 Problemstellung

Aus dem Umstand, dass die PDGR nicht Eigentümer der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Gebäude und Anlagen sind, ergeben sich folgende Probleme:

- *Die PDGR haben keinen Anreiz zur effizienten Nutzung der Gebäude und Anlagen.*

Die Höhe des Mietzinses für die psychiatrischen Kliniken Waldhaus und Beverin richtet sich nicht nach den einschlägigen Vorgaben der Verordnung des Bundesrates über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL; SR 832.104). Soweit die Zuschläge für die Anlagenutzungskosten auf den leistungsbezogenen Pauschalen der Kliniken und die Klientenbeteiligung an den Anlagenutzungskosten der Wohnheime nicht ausreichen, um dem Hochbauamt den Mietzins gemäss Mietvertrag zu bezahlen, überweist das Gesundheitsamt den PDGR den Differenzbetrag als Trägerschaftsbeitrag. Im Budget 2012 ist unter dem Konto 3212.3645 ein Trägerschaftsbeitrag von 3.7 Mio. Franken veranschlagt.

Der Umstand, dass der Mietzins, soweit er nicht durch Dritte finanziert wird, vom Kanton getragen wird, veranlasst die PDGR nicht dazu, nicht zwingend betriebsnotwendige Gebäude und Anlagen vom Mietvertrag auszunehmen, um die Höhe des Mietzinses zu senken.

- *Die PDGR haben keinen Anreiz, mit den Krankenversicherern Zuschläge auf den Pauschalen auszuhandeln, welche die Anlagenutzungskosten gemäss VKL decken.*

Die nicht durch die Krankenversicherer finanzierten Anlagenutzungskosten werden durch den Kanton als Eigentümer der Anlagen gedeckt. Dieser Umstand zwingt die PDGR nicht dazu, mit den Krankenversiche-

ren die Zuschläge auf den Pauschalen so auszuhandeln, dass sie die Anlagenutzungskosten gemäss VKL decken.

- *Der Mietzins kann nicht entsprechend dem Total der Zuschläge auf den Pauschalen gemäss VKL und der Beteiligung der Heimbewohner an den Anlagenutzungskosten festgelegt werden.*

Zur Ermittlung des Mietzinses sind die zur Abdeckung der Anlagenutzungskosten vereinnahmten Zuschläge auf den Pauschalen gemäss VKL und der Anteil aus der Klientenbeteiligung bei den Heimzentren für die Anlagenutzungskosten entsprechend dem Verhältnis zwischen Mobilien und Immobilien, da erstere von den PDGR und letztere vom Kanton finanziert werden, zwischen dem Hochbauamt und den PDGR aufzuteilen. Der Mietzins ist in der Folge rückwirkend in der Höhe des Immobilienanteils am Total festzulegen. Es liegt auf der Hand, dass ein solches Vorgehen zur Ermittlung und Festlegung des Mietzinses kaum praktikabel ist.

- *Die PDGR können auf veränderte Rahmenbedingungen nur mit zeitlicher Verzögerung reagieren.*

Die PDGR verfügen als Betreiberin nicht über die Entscheidungskompetenzen, um analog zu den somatischen Spitälern und den übrigen Betreibern von Wohnheimen und Arbeitsstätten selbständig die Immobilien zu verwalten und zu bewirtschaften (Neubauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Renovationen) und Einrichtungen anzuschaffen.

Die heutige Situation bedingt, dass bauliche Massnahmen durch das Hochbauamt wie bei allen anderen Liegenschaften des Kantons ordentlich budgetiert werden müssen. Für bauliche Investitionen, welche 1 Mio. Franken überschreiten, muss gemäss Art. 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden vom 19. Oktober 2011 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BR 710.100) dem Grossen Rat eine Botschaft unterbreitet werden. Bei Aufwendungen zwischen 1 Mio. und 10 Mio. Franken unterstehen Bauvorhaben dem fakultativen und bei Aufwendungen von mehr als 10 Mio. Franken dem obligatorischen Referendum. Bis zur definitiven Realisierung des Projektes vergeht somit einige Zeit. Die PDGR haben damit nicht die Möglichkeit, mittels Anpassung der Infrastruktur rasch auf veränderte Rahmenbedingungen (z.B. bei Veränderungen bei der Nachfrage nach Leistungen) zu reagieren.

Gemäss dem Direktor des Spitalverbands H+ werden öffentliche Spitäler, die ihre Bauvorhaben zuerst politisch genehmigen lassen müssen, in Bedrängnis geraten. Andere Spitäler, ob private oder in anderen Kantonen, könnten schneller und flexibler reagieren. Die Konkurrenten wüssten schliesslich genau, was geplant sei. Das Eigentum der PDGR an den Gebäuden und Anlagen ist entsprechend ein Wettbewerbsfaktor.

1.3 Problemlösung

Den PDGR ist das Eigentum an den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gebäude und Anlagen zu übertragen.

2. PDGR wurden nicht mit Eigenkapital ausgestattet und haben nicht die Möglichkeit, Reserven zu bilden

2.1 Ausgangslage

Bei der Errichtung der PDGR wurde unter Hinweis auf die Kantonsgarantie darauf verzichtet, diese mit Eigenkapital auszustatten (B 2000–2001 Seite 543).

Auf Grund der Defizitgarantie des Kantons als Träger der PDGR wurde auf die Aufnahme einer Bestimmung im Gesetz, welches der PDGR ermöglichen würde, Reserven zu bilden, verzichtet.

Gemäss Art. 15a der Verordnung zum POG können zweckgebundene Reserven gebildet werden, wenn für Beschaffungen oder Vorhaben budgetmässig bewilligte Mittel innerhalb der Rechnungsperiode nicht beansprucht werden. Die zweckgebundenen Reserven sind im Einzelnen offen auszuweisen, bestimmungsgemäss zu verwenden und aufzulösen, sobald die Voraussetzungen für die Führung hinfällig sind.

Per 1. Januar 2012 hat das KVG das auf dem Kostenerstattungsprinzip basierende Finanzierungssystem der Spitäler und Kliniken durch ein leistungsorientiertes Finanzierungssystem ersetzt. Ebenso wurde auf kantonaler Ebene auf diesen Zeitpunkt mit dem neuen Behindertenintegrationsgesetz für die Wohnheime und Arbeitsstätten für Menschen mit Behinderung ein leistungsbezogenes Finanzierungssystem eingeführt.

2.2 Problemstellung

Ohne ausreichende Eigenkapitalausstattung und die Möglichkeit zur Reservenbildung sind die PDGR nicht in der Lage, durch betriebliche Schwankungen verursachte negative Jahresergebnisse aufzufangen. Eine fehlende oder eine unzureichende Eigenkapitalausstattung zwingt die PDGR zudem, um ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können, zur Aufnahme von Fremdmitteln, erfolgen doch die fallbezogenen Zahlungen der Krankenversicherer und des Kantons mit einer zeitlichen Verzögerung.

2.3 Problemlösung

Die PDGR sind mit Dotationskapital in ausreichender Höhe auszustatten und es ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, allgemeine, frei verfügbare Reserven zu bilden.

VII. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgehen und Rücklauf

Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit eröffnete nach Freigabe durch die Regierung das Vernehmlassungsverfahren zu einer Revision des Gesetzes über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons Graubünden (POG). Die Vernehmlassung dauerte bis am 21. Mai 2012. Eingeladen wurden alle kantonalen Parteien, verschiedene Berufsverbände und Fachorganisationen, der Bündner Spital- und Heimverband sowie die Psychiatrischen Dienste Graubünden.

Mit der Revision des POG sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass die PDGR über den zur Umsetzung der neuen leistungsbezogenen Finanzierung des Spital- und des Behindertenbereichs auf betrieblicher Ebene notwendigen unternehmerischen Heimspielraum verfügen.

Im Rahmen der Vernehmlassung haben sich vier politische Parteien, die Psychiatrischen Dienste Graubünden, die Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden, der Bündner Spital- und Heimverband, ein Berufsverband, zwei Gewerkschaften sowie vier Departemente und Amtsstellen teilweise umfassend zur Vorlage geäußert.

2. Generelle Beurteilung der Vorlage

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützte im Grundsatz die vorgeschlagene Revision des POG. Namentlich wurden insbesondere folgende Elemente der Vorlage positiv beurteilt:

- Übertragung des Eigentums an den zur Erfüllung der den PDGR übertragenen Aufgaben notwendigen Gebäude und Anlagen
- Ausstattung der PDGR mit einem Dotationskapital
- Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Reservebildung durch die PDGR

Die SP, der vpod Grischun und der Gewerkschaftbund Graubünden führten in ihrer Vernehmlassung aus, dass die Vorlage zur Überarbeitung und Erweiterung im Sinne einer Gesamtschau beziehungsweise aktualisierten kantonalen Versorgungsberichts Psychiatrie zurückzuweisen sei. Allenfalls sei zu prüfen, wie bezüglich der Finanzierungs- und Investitionsfragen vorerst eine Teilrevision vorgenommen werden könne. Damit zu verbinden sei jedoch der zwingende Auftrag, im nächsten Jahr eine Gesamtschau sowie ein umfassendes kantonales Psychiatrie-Organisationsgesetz vorzulegen.

3. Umgang mit den Einwänden und Anliegen

Nachfolgend wird auf die von den Vernehmlassungsteilnehmenden eingebrachten wesentlichen Einwände und Anliegen eingegangen, soweit dies nicht im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen erfolgt.

3.1 Berücksichtigte Anliegen

3.1.1 Generelle Bemerkungen

Wir vermissen die Gesamtschau eines Psychiatrie-Organisationsgesetzes. Es besteht zwar ein kantonaler Versorgungsbericht Psychiatrie. Dieser sollte jedoch mit Blick auf die aktuelle Entwicklung, neue Zahlen und neue mögliche Angebots- und Behandlungsmodelle überarbeitet und erweitert werden (SP, vpod, Gewerkschaftsbund).

Der von der kantonalen Psychiatriekommission erstellte Psychiatriebericht datiert vom 26. Oktober 2009. Im Bericht wurde unter anderem festgehalten, dass die meisten im Psychiatriebericht aus dem Jahre 1995 beantragten Massnahmen umgesetzt wurden.

Im Nachgang zur Erstellung des Psychiatrieberichtes hat die Regierung die PDGR mit der Durchführung des auf die Jahre angelegten Pilotprojektes «Bündner Bündnis gegen Depression» beauftragt. Ziel des Pilotprojektes war es, neben der Sensibilisierung und Aufklärung der Bündner Bevölkerung zur Krankheit Depression Erfahrungen zur Umsetzbarkeit einer Präventionskampagne im Bereich psychische Gesundheit beziehungsweise Krankheiten zu sammeln. Gestützt auf den Evaluationsbericht zum Abschluss des Projekts hat die Regierung am 16. Mai 2012 die Überführung des Bündnisses in ein Aktionsprogramm des kantonalen Gesundheitsamtes für psychische Gesundheit beschlossen. Mit dem Programm sollen einerseits die Bewusstseinsbildung innerhalb der Bevölkerung in Bezug auf positive

Aspekte der psychischen Gesundheit gefördert und die Erhaltung der psychischen Gesundheit unterstützt werden. Andererseits soll die Bündner Bevölkerung über psychische Störungen und Behandlungsmöglichkeiten informiert werden.

Einer periodischen Aktualisierung des Psychiatrieberichtes mit den neuen epidemiologischen Kennzahlen, Trends und Entwicklungen sowie Angebots- und Behandlungsmethoden steht die Regierung positiv gegenüber. Eine solche Aktivierung ist jedoch frühestens alle fünf Jahre an die Hand zu nehmen, sollen sich die Änderungen gegenüber dem früheren Bericht nicht nur auf untergeordnete Aspekte beschränken. Die Regierung erklärt sich in diesem Sinne bereit, für den Zeitraum 2014/2015 eine Aktualisierung des Psychiatrieberichts zu veranlassen. Bedingung hierfür ist die Bereitstellung der hierfür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen durch den Grossen Rat.

Die Organisationsvorgaben an die PDGR sind auf ein Minimum zu beschränken (BDP).

Diesem Anliegen wird im Rahmen des dem Grossen Rat vorgelegten Revisionsentwurfes Rechnung getragen.

Neben dem Gesetzesentwurf sollte auch die Verordnung vorliegen (SP, vpod, Gewerkschaftsbund).

Für die Beratung des Gesetzesentwurfes wird der Kommission für Gesundheit und Soziales auch ein Revisionsentwurf der Verordnung vorgelegt werden.

3.1.2 Auftrag

Die PDGR sollen weiterhin verpflichtet werden, Angebote für die soziale und berufliche Integration von Menschen mit psychischer Behinderung/Erkrankung bereitzuhalten (BDP, FDP, SP, vpod, Gewerkschaftsbund, SBK, BSH, PDGR). Die PDGR müssen dazu den «privaten» Anbietern gleichgestellt werden (BDP).

In Würdigung dieses von einem Grossteil der Vernehmlassenden eingebrachten Anliegens wird an der Verpflichtung der PDGR, Angebote für Menschen mit psychischer Behinderung bereitzuhalten, weiterhin festgehalten.

3.1.3 Baurecht

Vermisst werden Informationen zu den Rahmenbedingungen einer allfälligen Ausübung des Heimfalls nach Ablauf des Baurechts (SP, vpod, Gewerkschaftsbund).

Im Sinne dieses Anliegens werden in der Botschaft Ausführungen zur Ausgestaltung des Baurechts und zur Ausübung des Heimfalls nach Ablauf des Baurechts gemacht.

3.1.4 Personelles

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist sowohl bezüglich Fachlichkeit als auch Geschlecht auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten (SP, vpod, Gewerkschaftsbund).

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt gestützt auf ein Anforderungsprofil. Im Vordergrund stehen die zu erfüllenden Fachkenntnisse und Führungserfahrung. Daneben wird auch auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Verwaltungsrates nach Geschlechtern geachtet.

Die PDGR sind zu verpflichten, in den übertragenen Personelhäusern bezahlbare Wohnungen anzubieten (SP, vpod, Gewerkschaftsbund).

Die Regierung wird eine entsprechende Bestimmung in die Baurechtsverträge aufnehmen.

Der geltende Art. 12 des Gesetzes bezüglich des Rechtscharakters und der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse des Personals ist beizubehalten (SP, vpod, Gewerkschaftsbund).

Das POG darf nicht dazu führen, dass die kantonalen Anstellungsbedingungen unterschritten werden (SP, vpod, Gewerkschaftsbund).

Gemäss Art. 3 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz; BR 170.400) gilt das Gesetz auch für die Mitarbeitenden der selbständigen kantonalen Anstalten. Eine Wiederholung dieser verbindlichen Vorgabe im Gesetz über die PDGR ist unnötig. Im Sinne einer schlanken Gesetzgebung wird entsprechend davon abgesehen. Da das Personalgesetz auch für die PDGR gilt, dürfen die PDGR bei der Anstellung von Mitarbeitenden die kantonalen Anstellungsbedingungen nicht unterschreiten.

Die Personalkommission ist vom Verwaltungsrat vor dem Erlass ergänzender Bestimmungen zum Personalgesetz miteinzubeziehen (SP, vpod, Gewerkschaftsbund).

Dieses Anliegen richtet sich an den Verwaltungsrat der PDGR. Aus Sicht der Regierung ist den Personalverbänden seitens des Verwaltungsrates vor dem Erlass ergänzender Bestimmungen zum Personalgesetz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie wird dem Verwaltungsrat diese Ansicht zur Kenntnis bringen.

3.1.5 Gutsbetrieb Waldhaus

Der Gutsbetrieb Waldhaus soll weiterhin durch die PDGR geführt werden (BDP, FDP, SVP, SP, vpod).

In Würdigung dieses von einem gewichtigen Teil der Vernehmlassenden eingebrachten Anliegens verbleibt die Führung des Gutsbetriebes Waldhaus weiterhin bei den PDGR.

Der Aufwand des Kantons für die Immobilien ist vollumfänglich durch den Pachtzins abzugelten (BDP).

Der Kanton wird den PDGR im Sinne des Anliegens der BDP die Anlagenutzungskosten des Gutsbetriebes im Sinne einer Vollkostenrechnung über den Pachtzins in Rechnung stellen. Da auf Grund der fehlenden Direktzahlungen die PDGR den Pachtzins nur in beschränktem Umfang aus dem Betrieb des Gutsbetriebes finanzieren können, ist der Trägerschaftsbeitrag für die Führung des Gutsbetriebes entsprechen zu erhöhen.

3.2 Nicht berücksichtigte Anliegen

3.2.1 Generelle Bemerkungen

Die Vorlage ist im Sinne einer Gesamtschau beziehungsweise eines aktualisierten kantonalen Versorgungsberichts Psychiatrie zu überarbeiten beziehungsweise zu erweitern. Eventualiter ist bezüglich der Finanzierungs- und Investitionsfragen vorerst eine Teilrevision vorzunehmen mit dem verbindlichen Auftrag, im Folgejahr eine Gesamtschau sowie ein umfassendes Psychiatrie- und Organisationsgesetz vorzulegen (SP, vpod, Gewerkschaftsbund).

Eine Gesamtschau der Versorgung des Kantons im Bereich der Psychiatrie kann nicht im Rahmen eines Gesetzes abgebildet werden. Auf Gesetzesstufe sind primär Zuständigkeits-, Bewilligungs-, Planungs- und Finanzierungsaspekte zu regeln. Diese Aspekte sind im Gesundheits- und im Krankenpflegegesetz sowohl für den Akutbereich, den Rehabilitationsbereich als auch für den Psychiatriebereich ausreichend geregelt. Soll der Bereich der

Psychiatrie in einem eigenen Gesetz geregelt werden, müsste Gleiches auch für die Bereich Akut und Rehabilitation gelten. Eine Aufgliederung der gesetzlichen Regelung der drei Bereiche in drei separate Erlasse ist auf Grund der generell-abstrakten Formulierung der Gesetzesbestimmungen unnötig und in dieser Form – soweit ersichtlich – in keinem Kanton umgesetzt. Spezialgesetze im Bereich der Psychiatrie bestehen bezüglich der Regelung von Zwangsmassnahmen bei psychisch kranken Personen. Der Kanton Graubünden hat entsprechende Bestimmungen in das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch aufgenommen.

Das Psychiatrie-Organisationsgesetz kann nicht allein auf die Institution «Psychiatrische Dienste Graubünden» beschränkt werden (SP, vpod, Gewerkschaftsbund).

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden ist im Gesetz als eigenständiges Angebot aufzuführen und abzuhandeln (SP, Stiftung KJP, vpod, Gewerkschaftsbund).

Beim zu revidierenden Gesetz über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons Graubünden handelt es sich um einen Erlass, der die Organisation und die Rahmenbedingungen der selbständigen Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts «Psychiatrische Dienste Graubünden» regelt. Das Gesetz kann entsprechend nicht mit Organisationsbestimmungen für weitere Leistungserbringer im Psychiatriebereich erweitert werden. Bei der Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden kommt hinzu, dass es sich um eine selbständige privatrechtliche Stiftung handelt, deren Organisation in der Stiftungsurkunde festgelegt ist.

Analoge Regelungen wie für die Psychiatrischen Dienste Graubünden bestehen für die übrigen Anstalten des Kantons, so mit dem Gesetz über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (BR 170.450) für die kantonale Pensionskasse Graubünden, mit dem Gesetz über die Pädagogische Hochschule (BR 427.200) für die Pädagogische Hochschule, mit dem Gesetz über die Hochschule Technik und Wirtschaft (BR 427.500) für die Hochschule für Technik und Wirtschaft, mit dem Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (BR 544.000) für die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden und mit dem Gesetz über die Graubündner Kantonalbank (BR 938.200) für die Graubündner Kantonalbank.

Die Anliegen sind möglicherweise auf Grund des Kurztitels des Gesetzes (Psychiatrie-Organisationsgesetz) eingebracht worden. Der Kurztitel kann in der Tat zu falschen Schlüssen Anlass geben und wird entsprechend gestrichen.

3.2.2 Übertragung der Gebäude und Anlagen

Das doppelte «Geschenk» der unentgeltlichen Einräumung eines Baurechts mit der unentgeltlichen Übertragung der Gebäude und Anlagen einschliesslich der Gewährung eines Dotationskapitals wird abgelehnt (SP).

Der Übertragungswert der Gebäude und Anlagen an die PDGR wird durch die Schlussbestimmungen der Änderung vom 22. Oktober 2008 der VKL bestimmt. Danach dürfen die vor dem Übergang zur Vergütung der Spitäler mittels leistungsbezogenen Pauschalen getätigten Investitionen (nur) in die Kostenermittlung einbezogen werden, wenn im Zeitpunkt des Übergangs eine Anlage mit ihrem aktuellen Buchwert in der Anlagebuchhaltung des Spitals oder des Geburtshauses erfasst ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die zur Übertragung an die PDGR zur Diskussion stehenden Gebäude und Anlagen sind im Anhang der Staatsrechnung des Kantons als Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (Konto 1143) erfasst. Der Buchwert dieser Objekte wird, wie in Ziffer 1.5 des Kapitels IX ausgeführt, per 31. Dezember 2012 auf einen Franken abgeschrieben sein. Die Gebäude und Anlagen werden deshalb den PDGR unentgeltlich übertragen. Eine Aufwertung der abgeschriebenen Gebäude und Anlagen und anschliessende Übertragung zu diesem aufgewerteten Buchwert macht wenig Sinn, da gemäss Art. 10a Abs. 1 lit. g der VKL in Verbindung mit den Schlussbestimmungen der Änderung vom 22. Oktober 2008 ein höherer Buchwert als der im Zeitpunkt des Übergangs in der Anlagebuchhaltung der PDGR enthaltene Betrag (null Franken) bei der Ermittlung der in die Festlegung der Höhe der leistungsbezogenen Pauschalen miteinzubeziehenden jährlichen Anlagenutzungskosten nicht berücksichtigt wird.

Das Dotationskapital ist notwendig, damit die PDGR über eine gesunde Eigenkapitalbasis verfügen und eine moderate Belastung durch Passivzinsen haben.

3.2.3 Dotationskapital

Die PDGR sollen angesichts der liquiden Mittel von 8.8 Mio. Franken mit einem Dotationskapital von maximal 6 Mio. Franken ausgestattet werden (FDP).

Bei der Festlegung der oberen Grenze des Dotationskapitals ist zu berücksichtigen, dass den liquiden Mitteln der PDGR kurzfristige Verpflichtungen in praktisch gleicher Höhe gegenüber stehen. Aus den im Kapitel IX dargelegten Überlegungen beantragt die Regierung eine Obergrenze von 10 Mio. Franken für die Ausstattung der PDGR mit Dotationskapital. Von diesem Kreditrahmen wird die Regierung, nur soweit dies zur ausreichenden Ausstattung der PDGR mit Eigenmitteln angezeigt ist, Gebrauch machen.

Eine allfällige Rückzahlung des Dotationskapitals soll ohne Zuschlag auf der Basis des Eigenkapitals erfolgen können (FDP).

Der Zuschlag auf dem Rückzahlungsbetrag des Dotationskapitals entspricht einer Beteiligung des Kantons am guten Geschäftsgang der PDGR. Der Anreiz zur Rückzahlung besteht darin, dass die PDGR im entsprechenden Umfang das Dotationskapital nicht zu verzinsen haben. Die Initiative zur Rückzahlung hat im Übrigen von den PDGR auszugehen. Sie können dadurch auch Einfluss auf die Festlegung der Höhe des Zuschlags nehmen.

Es ist für uns unverständlich, weshalb ein zusätzliches Dotationskapital von 10 Mio. Franken gewährt werden soll. Mit dem Buchwert der Liegenschaften (441 000 Franken), der Abschreibung der Schulden von 4.1 Mio. Franken und dem Startkapital über 500 000 Franken wird bereits ein stattliches Bündel (insgesamt 5 Mio. Franken) geschnürt, welches für den Start prinzipiell ausreichen müsste (SP, vpod, Gewerkschaftsbund).

Ein Dotationskapital von 10 Mio. Franken ist notwendig, damit die PDGR über eine gesunde Eigenkapitalbasis verfügen und eine moderate Belastung durch Passivzinsen haben.

Auf die Verzinsung des Dotationskapitals ist zu verzichten (BSH).

Beim Dotationskapital handelt es sich um den Teil des Eigenkapitals, der den PDGR vom Kanton zur Verfügung gestellt wird. Würde der Kanton dieses Geld anderweitig platzieren, würde es verzinst. Entsprechend ist es auch durch die PDGR zu verzinsen.

Die Verzinsung des Dotationskapitals soll sich nach dem Betriebsergebnis richten und aus dem Gewinnvortrag gespiesen werden (PDGR).

Eine vom Betriebsergebnis abhängige Verzinsung des Dotationskapitals entspricht nicht den ordentlichen Gepflogenheiten der Verzinsung von Darlehen.

Der Stiftung Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden sind analog dem Dotationskapital der PDGR die notwendigen finanziellen Mittel für eine umfassende psychiatrische Versorgung der Kinder und Jugendlichen im Kanton zu Verfügung zu stellen (KJP).

Auf das Anliegen der KJP kann im Rahmen der Anpassung des Organisationsgesetzes der PDGR auf Grund des Grundsatzes der Einheit der Materie nicht eingetreten werden. Dem Anliegen kann jedoch auch materiell im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen im Gesundheitswesen tätigen Stiftungen nicht entsprochen werden.

3.2.4 Personelles

Die PDGR sind im POG anzuhalten, eine Personalkommission einzusetzen (SBK).

Die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons verfügen über keine Personalkommission. Im Sinne der Gleichbehandlung müssten alle Anstalten des Kantons verpflichtet werden, eine Personalkommission einzusetzen. Von einer solchen Verpflichtung ist abzusehen. Die Interessen der Mitarbeitenden der kantonalen Amtsstellen werden wie diejenigen der Mitarbeitenden der Zentralverwaltung durch die aus elf Mitgliedern und zehn Stellvertretern bestehende Personalkommission des Kantons vertreten. Ihr werden wichtige Personalgeschäfte unterbreitet, wie Änderungen des Personalgesetzes und der Personalverordnung sowie die Festsetzung des Teuerungsausgleichs. Für die Wahl von sechs Mitgliedern und sechs Stellvertretern haben die Personalverbände ein verbindliches Vorschlagsrecht. Aktuell wirkt in der Personalkommission ein Mitarbeiter der PDGR als Vertreter des SBK mit.

3.2.5 Gutsbetrieb Waldhaus

Es ist zu prüfen, ob durch eine Verpachtung des Gutsbetriebes Waldhaus, verbunden mit einem therapeutischen Leistungsauftrag, Direktzahlungen ausgelöst werden können (BDP).

Bei einer Verpachtung des Gutsbetriebes Waldhaus könnten durch den Pächter Direktzahlungen ausgelöst werden. Bei einer Verpachtung von Grundstücken zur landwirtschaftlichen Nutzung schränkt das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (SR 221.213.2) den Handlungsspielraum des Verpächters ein. So kann der Pächter nach Ablauf des Pachtvertrages beim Richter auf Erstreckung der Pacht klagen. Von einer Verpachtung des Gutsbetriebes Waldhaus mit einem therapeutischen Leistungsauftrag sieht die Regierung aus diesem Grund ab.

3.2.6 Weitere Einwände und Anliegen

Von einem Haftungsausschluss des Kantons gegenüber den PDGR ist abzusehen (PDGR).

Der Haftungsausschluss des Kantons ist zum einen die Konsequenz der rechtlichen Verselbständigung der PDGR, zum andern ergibt sich diese Lösung auch aus dem Gedanken der weitgehenden Gleichstellung der PDGR mit den übrigen öffentlichen und privaten Spitälern und Kliniken. Ausser-

dem erhalten die PDGR die Möglichkeit, mittels Fremdmittelaufnahmen auf dem Kapitalmarkt diejenigen Entscheidungen zu treffen, welche zur Verwirklichung der Eigentümerstrategie und für den Erfolg im wettbewerbsorientierten Gesundheitsmarkt erforderlich sind. Damit die Kreditgeber eine eigene Risikoanalyse und Überwachung durchführen, ist es erforderlich, von einer Staatsgarantie für die PDGR abzusehen. Um die Risiken insbesondere aus dem Klinikbetrieb gleichwohl angemessen abzudecken, wird den PDGR eine entsprechende Versicherungspflicht auferlegt.

VIII. Notwendigkeit der Revision des Psychiatrie-Organisationsgesetzes

Mit der Übertragung des Eigentums an den betriebsnotwendigen Immobilien an die PDGR, der Ausstattung der PDGR mit einem Dotationskapital und der Ermöglichung der Bildung von Reserven sollen für die PDGR die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der neuen leistungsbezogenen Finanzierung der Spitäler und der Behinderteneinrichtungen auf betrieblicher Ebene geschaffen werden.

Die Schaffung dieser rechtlichen Rahmenbedingungen bedingt eine Revision des Psychiatrie-Organisationsgesetzes.

Da vom Revisionsbedarf zahlreiche Bestimmungen betroffen sind, erscheint es angezeigt, das POG einer umfassenden Revision zu unterziehen.

IX. Kernpunkte der Revision des Psychiatrie-Organisationsgesetzes

1. Übertragung der betriebsnotwendigen Grundstücke und der sich darauf befindenden Gebäude und Anlagen an die PDGR

1.1 Ausgangslage

Die Grundstücke der psychiatrischen Kliniken Waldhaus und Beverin sowie der Wohnheime, Arbeits- und Beschäftigungsstätten Montalin und Rothenbrunnen und des Gutbetriebes befinden sich im Eigentum des Kantons. Die PDGR haben mit Ausnahme des Gutsbetriebes zu deren Nutzung mit dem Kanton einen Mietvertrag abgeschlossen.

1.2 Analyse der PDGR

Im Hinblick auf die neue Spitalfinanzierung, anlässlich welcher unter anderem auch per 1. Januar 2012 die freie Spitalwahl in der ganzen Schweiz eingeführt wird, wird die Notwendigkeit der Flexibilität des unternehmerischen Handelns der PDGR in einem dynamischen Marktumfeld weiter akzentuiert.

Die PDGR haben in diesem Zusammenhang die zweckmässige Zuteilung des Eigentums an den betriebsnotwendigen Immobilien (Kanton oder PDGR) analysiert. Die Analyse vom 17. Mai 2011 weist nach, dass das geltende System mit Trennung von Eigentum und Betrieb der Gebäude und Anlagen auf Grund der damit verbundenen langwierigen Entscheidungsprozesse für Investitionen und Unterhaltsarbeiten den PDGR das unternehmerische Handeln erschwert. Die Analyse zeigt auf, dass die Übertragung des Eigentums der betriebsnotwendigen Gebäude und Anlagen an die PDGR diesen den unternehmerischen Handlungsspielraum verschaffen würde, der notwendig ist, um sich in dem insbesondere durch die neue Spitalfinanzierung stark veränderten und zunehmend kompetitiveren Umfeld behaupten zu können. Dabei spielt es aus Sicht der PDGR keine Rolle, ob die dazugehörigen Grundstücke im Eigentum übertragen werden oder ob an diesen ein Baurecht begründet wird.

Die PDGR haben entsprechend dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit zuhanden der Regierung den Antrag gestellt, ihnen die betriebsnotwendigen Gebäude und Anlagen zu Eigentum zu übertragen.

1.3 Übertragung der betriebsnotwendigen Grundstücke im Baurecht an die PDGR

Die Übertragung des Eigentums an den betriebsnotwendigen Gebäuden und Anlagen an die PDGR soll aus Sicht der Regierung dazu beitragen, dass sich die PDGR im zunehmend dynamischeren Marktumfeld behaupten können.

Für die Übertragung der betriebsnotwendigen Grundstücke an die PDGR kommen grundsätzlich zwei Varianten in Frage, nämlich die Einräumung eines Baurechts an den betriebsnotwendigen Grundstücken oder aber deren Übertragung zu Eigentum.

Das Baurecht ist eine Dienstbarkeit, mit welcher ein Grundstückseigentümer dem Baurechtsnehmer das Recht einräumt, bestehende Bauten auf dem Grundstück zu übernehmen und beliebig zu verwenden wie auch neue Bauten nach seinen Bedürfnissen zu errichten. Die Bauten auf dem mit dem Baurecht belasteten Grundstück stehen im bedingten Eigentum des Bau-

rechtsnehmers. Das Baurecht ist zu befristen, maximal auf hundert Jahre. Nach Ablauf des Baurechts fallen die Bauten an den Grundstückseigentümer zurück, der dem bisherigen Bauberechtigten dafür eine angemessene Entschädigung zu entrichten hat (vgl. Art. 779–779I des Schweizerischen Zivilgesetzbuches).

Bei der Variante Verkauf wird das Eigentum sowohl an den Gebäuden als auch an den dazugehörigen Grundstücken übertragen.

Die Baurechtsregelung hat für die PDGR den Vorteil, dass die Landkosten nicht vorfinanziert und aktiviert werden müssen, sondern «gemietet» beziehungsweise in der Erfolgsrechnung in Form des Baurechtszinses «verzinst» werden können. Nachteilig ist eine weniger grosse Belehbarkeit (Hypothekarkredite), da die Kreditgeber Land als Sicherheit vorziehen. Denn die Wertsteigerungen erfolgen in erster Linie auf dem Landwert.

Bei der Lösungsvariante Baurecht kann im Gegensatz zur Eigentumsübertragung eine Ausparzellierung der betriebsnotwendigen Grundstücke vermieden werden. Bedeutungsvoll ist sodann auch, dass die Bindung zwischen Baurechtsgeber (Kanton) und Baurechtsnehmer (PDGR) enger bleibt als bei einer Eigentumsübertragung an den betriebsnotwendigen Grundstücken.

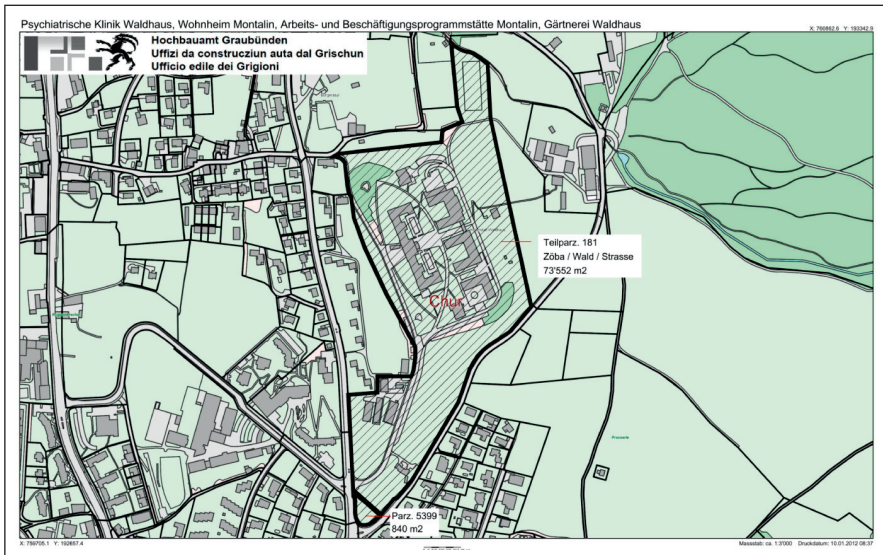
Gestützt auf die erwähnten Kriterien sollen die Grundstücke, auf denen sich die betriebsnotwendigen Gebäude und Anlagen befinden, nicht im Eigentum an die PDGR übertragen werden, sondern soll an ihnen lediglich ein Baurecht begründet werden. Damit lassen sich aus Sicht einer langfristigen kantonalen Immobilienstrategie mehr Optionen offen halten.

1.4 Definition der betriebsnotwendigen Grundstücke der PDGR

Den PDGR sollen von den gemieteten Grundstücken gemäss Beschluss der Regierung diejenigen Grundstücke im Baurecht übertragen werden, die für die Erfüllung ihres Auftrages betriebsnotwendig sind. Als betriebsnotwendig gelten dabei jene Grundstücke, auf denen sich Gebäude und Anlagen befinden, welche zur Erfüllung des Leistungsauftrages notwendig sind. Dazu gehören nebst den Pflegestationen, den Behandlungs- und Betreuungsräumen, den Wohnheimen und den Arbeits- und Beschäftigungsstätten auch sämtliche für den Betrieb der Kliniken, Wohnheime sowie Arbeits- und Beschäftigungsstätten notwendigen Infrastrukturgebäude sowie vier Personalhäuser. Den PDGR sollen zudem, um ihnen eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung zu ermöglichen, Landreserven für Erweiterungsbauten übertragen werden. Die im Baurecht zu übertragenden Grundstücke sind auf den nachfolgenden Plänen eingezeichnet.

1.4.2 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Wohnheim Montalin, Arbeits- und Beschäftigungsstätte Montalin

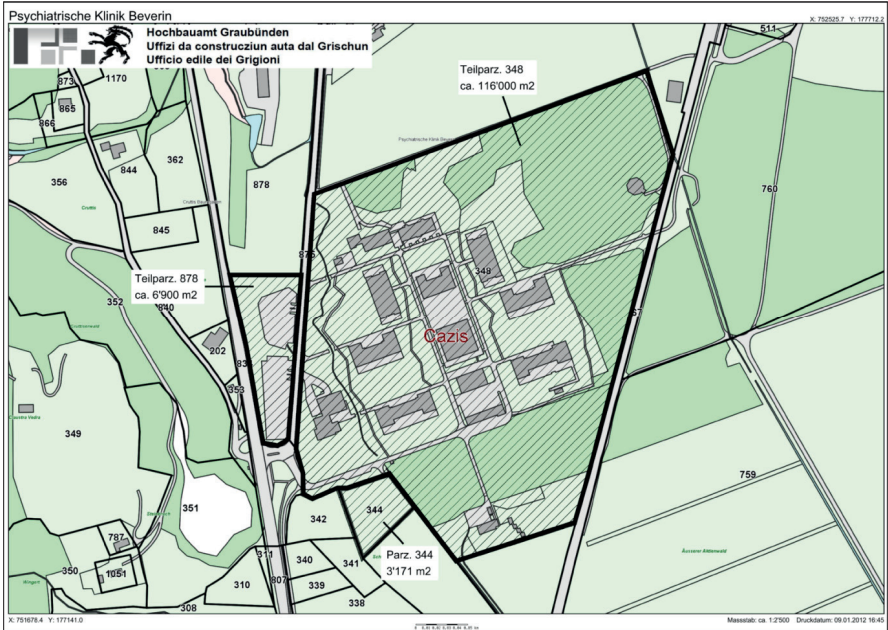
Das betriebsnotwendige Areal umfasst eine Landfläche von ca. 74 392 m². Die betriebsnotwendigen Bauten und Anlagen befinden sich auf den Parzellen Nr. 181 und 5399. Gemäss Zonenplan liegen diese Bauten und Anlagen in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA).



— Betriebsnotwendiges Areal

1.4.3 Psychiatrische Klinik Beverin

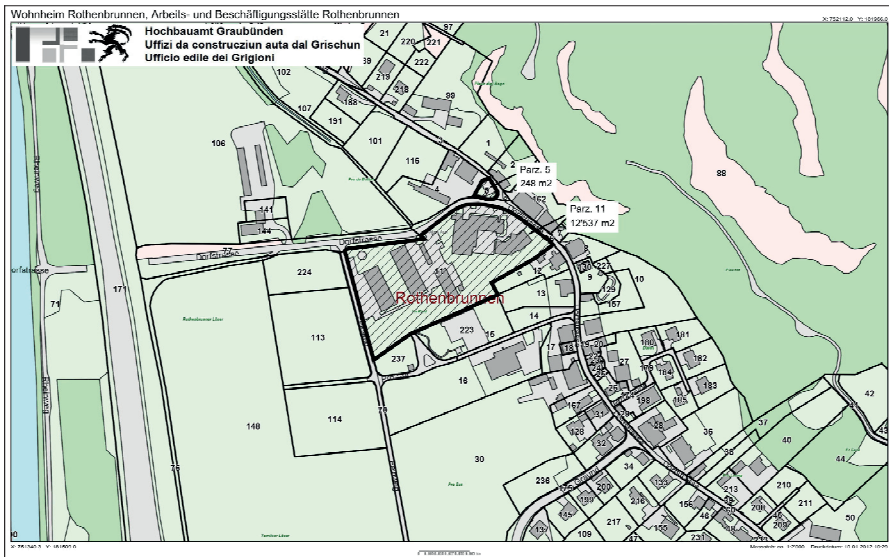
Das betriebsnotwendige Areal umfasst eine Landfläche von ca. 126071 m² und erstreckt sich über Teile der Parzellen Nr. 344, 348 und 878. Gemäss Zonenplan befinden sich die betriebsnotwendigen Bauten und Anlagen inklusive Parkplatz in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie in der Wald- beziehungsweise in der Landwirtschaftszone.



— Betriebsnotwendiges Areal

1.4.4 Wohnheim Rothenbrunnen, Arbeits- und Beschäftigungsstätte Rothenbrunnen

Das betriebsnotwendige Areal umfasst eine Landfläche von ca. 12821 m² und erstreckt sich über die Parzellen Nr. 5 und 11. Die Parzellen Nr. 5 und 11 befinden sich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.



— Betriebsnotwendiges Areal

1.4.5 Heimzentrum Arche Nova

Die PDGR betreiben im Auftrag des Kantons in Landquart mit dem Heimzentrum Arche Nova ein Wohnheim für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung. Das Heimzentrum verfügt über Wohngruppen in Landquart, Igis, Schiers und Untervaz sowie über eine Beschäftigungsstätte in Landquart.

Das Eigentum an den entsprechenden Gebäude und Anlagen liegt nicht beim Kanton, sondern bei Dritten. Eine Übertragung der Grundstücke dieser Gebäude und Anlagen an die PDGR mittels Einräumung eines Baurechts steht somit nicht zur Diskussion.

1.4.6 Gutsbetrieb Waldhaus

An den Grundstücken des Gutsbetriebes Waldhaus soll den PDGR im Gegensatz zu den zum Betrieb der psychiatrischen Kliniken und der Wohnheime sowie der Arbeits- und Beschäftigungsstätten für psychisch behinderte Menschen notwendigen Grundstücken kein Baurecht eingeräumt werden. Bei diesen Grundstücken ist die Betriebsnotwendigkeit nicht in der gleichen Intensität und nicht über die Gesamtheit der Grundstückfläche gegeben. Auch kann dadurch die Option offen gehalten werden, Teile der Grundstücke bei Bedarf anderweitigen Nutzungen zuzuführen.

1.5 Entschädigungslose Übertragung der sich auf den betriebsnotwendigen Grundstücken befindenden Gebäude und Anlagen

Der Buchwert der Objekte, welche den PDGR übertragen werden sollen, belief sich gemäss der Staatsrechnung 2011 am 31. Dezember 2011 auf 357'011 Franken.

Konto	Ort/Objekt	Bezeichnung	Versicherungswert Fr.	Buchwert 1.1.2011 Fr.	Abschreibung 2011 Fr.	Buchwert 31.12.2011 Fr.
3230	Chur, PDGR Waldhaus	Gesamt- anlagen	90 339 000	397'004.00	-40'000.00	357'004.00
3240	Cazis, PDGR Beverin	Gesamt- anlagen	61 636 000	6.00		6.00
3251	Rothenbrun- nen PDGR	Wohnheim	18 005 000	1.00		1.00

Per 31. Dezember 2012 soll der Buchwert der in Frage stehenden Objekte auf den Restwert von einem Franken abgeschrieben werden.

Die betriebsnotwendigen Gebäude und Anlagen sollen den PDGR zum Buchwert übertragen werden. Die entschädigungslose Übertragung der Gebäude und Anlagen drängt sich einerseits im Sinne der Gleichbehandlung der PDGR mit den öffentlichen Spitälern im Kanton auf, sind doch die Investitionsbeiträge des Kantons an die öffentlichen Spitäler à fonds perdu, das heisst ohne Zins- und Rückzahlungsverpflichtung, geleistet worden, andererseits auf Grund der Vorgaben der VKL. Zum letzten Punkt wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.2.2 des Kapitels VII verwiesen.

Am 19. Oktober 2011 hat der Grosse Rat zur Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM 2) das Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (FFG; BR 710.100) einer Totalrevision unterzogen. Die Regierung beabsichtigt, das neue Gesetz

über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG) auf den 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen. Das HRM 2 soll im Kanton mit dem Budget 2013 eingeführt werden. Die Jahresrechnung 2012 wird gemäss Art. 55 FHG noch gestützt auf das FFG abgeschlossen, das bedeutet, dass der Buchwert 2012 den HRM1-Vorgaben entspricht.

Ebenfalls auf den 1. Januar 2013 soll das neue POG in Kraft gesetzt werden. Damit hat der Übertrag der Gebäude und Anlagen auf den 1. Januar 2013 zu erfolgen. Als Übertragungswert ist im Gesetzesentwurf der Buchwert vorgesehen. Es kann sich dabei nur um den Buchwert 2012 handeln. Dieser bildet einen HRM1-Wert. In der HRM2-Bilanz Ende 2013 werden die PDGR-Liegenschaften nicht erfasst sein. Sie gehören ab dem Start von HRM2 nicht mehr dem Kanton.

Art. 50 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV; BR 710.100) sieht vor, dass die kantonalen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten beim Übergang zum HRM2 keine Neubewertung der Anlagevermögens vornehmen.

Gemäss Art. 1 Abs. 1 FHG gelten die Vorgaben über die Führung des kantonalen Finanzhaushalts für die kantonalen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten. Die PDGR orientieren sich bei der Abschreibung des Anlagevermögens nach den kantonalen Vorgaben. Ein Restatement für das Anlagevermögen, das finanzrechtlich dem Verwaltungsvermögen gleichkommt, drängt sich für die PDGR nicht auf. Es würden in den Folgejahren zusätzliche Abschreibungen entstehen, die dann mit den Aufwertungsgewinnen wieder ausgeglichen werden müssten. Die Regierung sieht entsprechend vor, auf die Vorgabe einer Neubewertung des Anlagevermögens zu verzichten.

Die öffentlichen Spitäler im Kanton konnten ihre Anlagen zumindest mit Ausnahme der Mobilien vollumfänglich abschreiben, haben doch bis Ende 2011 der Kanton und die Gemeinden die Investitionen zu 100 Prozent finanziert. Somit dürfte sich der Buchwert der Anlagen der öffentlichen Spitäler im Kanton bei Anwendung der Vorgaben von Art. 10a VKL kaum wesentlich über null Franken bewegen. Auch im Sinne der Gleichbehandlung der PDGR und der öffentlichen Spitäler im Kanton ist es somit gerechtfertigt und auch angezeigt, die Gebäude und Anlagen der PDGR zum Buchwert in der Staatsrechnung Ende 2012 zu übertragen. Wie aus der in der nachfolgenden Ziffer 1.8 aufgezeigten Regelungen anderer Kantone ersichtlich ist, haben diese aus unterschiedlichen Überlegungen differenzierte Lösungen getroffen. Einige Kantone haben dabei ebenfalls den Buch- beziehungsweise Bilanzwert in der Staatsrechnung als Übertragungswert festgelegt.

1.6 Dauer des Baurechts

Die Dauer des Baurechts soll 50 Jahre betragen. Dies entspricht zwei Investitionszyklen. Die Baurechtsdauer von 50 Jahren wurde beispielsweise auch im Falle der Übertragung der Spital- und Klinikgebäude an das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie und bei der Übertragung der Spitalgebäude an das Kantonsspital Glarus gewählt, ebenso bei der Ausgliederung des Spitals Davos aus der Gemeinde.

1.7 Verzicht auf die Erhebung eines Baurechtzinses

Im Sinne der Gleichbehandlung der PDGR mit den öffentlichen Spitälern im Kanton soll auf die Verzinsung des Baurechts verzichtet werden.

Die Liegenschaften, Gebäude und Anlagen wurden gemäss der bis Ende 2011 für die öffentlichen Spitäler im Kanton geltenden Finanzierungsregelung zu 100 Prozent durch den Kanton und die Gemeinden finanziert. In den Betriebsrechnungen der Spitäler fallen entsprechend effektive Anlage- und Nutzungskosten erst für die ab 2012 getätigten Investitionen an. Durch den Verzicht auf die Erhebung von Baurechtzinsen werden die PDGR in die gleiche Situation wie die öffentlichen Spitäler im Kanton versetzt.

Bei der Finanzierung der Bauvorhaben der Behinderteneinrichtungen galt bis Ende 2007 eine analoge Regelung. Die Baukosten wurden in der Regel zu 80 Prozent durch den Bund und den Kanton finanziert. Die nicht gedeckten Baukosten wurden über die Betriebsbeiträge des Bundes und des Kantons im Rahmen der Betriebsrechnung finanziert.

Wie aus den in der nachfolgenden Ziffer 1.9 aufgezeigten Regelungen anderer Kantone hervorgeht, wird in den meisten Kantonen, welche die Gebäude und Anlagen im Baurecht an die Spitäler und Kliniken übertragen haben, ein Baurechtzins erhoben. Beim Entscheid auf den Verzicht auf die Erhebung eines Baurechtzinses gegenüber den PDGR ist für die Regierung die innerkantonale Ausgangslage massgebend.

1.8 Folgen einer Nichtübertragung der betriebsnotwendigen Grundstücke im Baurecht und der sich darauf befindenden Gebäude und Anlagen im bedingten Eigentum an die PDGR

Die neue Spitalfinanzierung und das neue Finanzierungssystem der Einrichtungen zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung setzt nicht zwingend eine Übergabe des Eigentums an den Gebäuden und Anlagen voraus. Würden die Gebäude nicht übertragen, bliebe

der Kanton Eigentümer der Liegenschaften und wäre weiterhin für die Ersatz- und Neuinvestitionen sowie die Instandsetzung der Gebäude zuständig.

Wie in Ziffer 1.5 aufgezeigt, hätten die PDGR dadurch aber schlechtere Marktbedingungen als die übrigen Spitäler und Kliniken. Denn während die übrigen Spitäler und Kliniken über den vom Kanton und den Versicherern finanzierten Investitionskostenanteil frei verfügen können, wäre dies bei den PDGR nicht der Fall. Im Gegensatz zu den übrigen Spitalern und Kliniken wären die PDGR für ihre Investitionsprojekte auf die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel durch die zuständigen politischen Instanzen (Regierung, Grosse Rat) angewiesen. Im Übrigen würden die in Ziffer 1.5 aufgezeigten Mängel bestehen bleiben.

1.9 Regelung des Eigentums an den Spital- und Klinikgebäuden und -anlagen in anderen Kantonen

Nachfolgend wird ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Situation in Bezug auf das Eigentum an den Spital- und Klinikgebäuden und -anlagen in anderen Kantonen aufgezeigt. Es zeigt sich, dass die aufgeführten Kantone mehrheitlich das Eigentum an die Spitalträgerschaften übertragen haben oder zu übertragen beabsichtigen und dass sie dabei unterschiedliche Regelungen getroffen haben.

Aargau

Mit Beschluss vom 10. Mai 2011 hat der Grosse Rat einer Teilrevision des Spitalgesetzes zugestimmt. Gemäss § 14b bringt der Kanton die Spitalliegenschaften (Land und Gebäude) als Sacheinlage für eine Aktienkapitalerhöhung in die (gemeinnützigen) Spitalaktiengesellschaften (Kantonsspital Aargau AG, Kantonsspital Baden AG und Psychiatrische Dienste AG) ein. Er schreibt diesen Aufwertungsgewinn der Verwaltungsrechnung über eine Periode von zwölf Jahren in gleichbleibenden Raten gut.

Der Übertragungswert setzt sich gemäss § 14a aus dem Land- und Gebäudewert per Ende 2011 zusammen. Der Landerwerb beträgt 17 Prozent des kalkulatorischen Gebäudeneuwerts. Der Gebäudewert entspricht dem Restwert VKL-REKOLE (effektive Bauteile) inklusive einem Zuschlag von zehn Prozent. Der Übertragungswert soll für die Erhöhung des Aktienkapitals verwendet werden. Die Kantonsspitäler müssen das Aktienkapital nicht verzinsen. Dividendenzahlungen fallen dann an, wenn Gewinne erwirtschaftet werden.

Die Übertragung der Spitalliegenschaften auf die Kantonsspitäler Aarau AG wurde vom Regierungsrat Ende Januar 2012 rückwirkend auf den 1. Januar 2012 vollzogen. Der Wert der übertragenen Liegenschaften beträgt

beim Kantonsspital Aarau 223.8 Mio. Franken und beim Kantonsspital Baden 108.5 Mio. Franken. Die Übertragung der betriebsnotwendigen Immobilien an die Psychiatrischen Dienste des Kantons Aargau (Wert 81.3 Mio. Franken) folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Mit der Übertragung der Liegenschaften sind die Kantonsspitäler neu auch für die Finanzierung der Bauinvestitionen zuständig. Für neue Bauinvestitionen gewährt der Kanton den Spitalern während einer Übergangszeit von zwölf Jahren verzinsliche, rückzuzahlende Finanzierungshilfen. Der Grosse Rat hat hierfür eine Höherschuldung des Kantons von einer Milliarde beschlossen. Ohne diese Übergangsregelung kann gemäss der Botschaft (S. 41) die Umsetzung der KVG-Revision mit den Spitalern nicht vollzogen werden. Die Finanzierungshilfen sollen den Spitalern auch die Aufnahme von Fremdkapital erlauben.

Appenzell Ausserrhoden

Gemäss Art. 19 des auf den 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden räumt der Kanton dem Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden auf allen Grundstücken der Spitäler Heiden und Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, auf den Zeitpunkt der Verselbständigung des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden ein Baurecht ein. Der Kanton überträgt dem Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden im Baurecht alle Bauten der Spitäler Heiden und Herisau, die im Zeitpunkt der Verselbständigung Bestandteil der Grundstücke des Baurechts sind, in Form einer Sacheinlage zu bedingtem Eigentum. Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft. Die Übertragung erfolgt zum Verkehrswert.

Die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden werden gemäss Art. 20 dem Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden zu marktüblichen Bedingungen vermietet. Der Regierungsrat ist befugt, das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden ebenfalls im Baurecht dem Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden zu übertragen.

Basel-Landschaft

Gemäss dem vom Stimmvolk am 11. März 2012 genehmigten Spitalgesetz vom 17. November 2011 werden die kantonalen Spitäler Bruderholz, Liestal und Laufen und die Kantonalen Psychiatrischen Dienste in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Namen «Kantonsspital Baselland» überführt.

Der Kanton errichtet zugunsten der Unternehmen selbständige und dauernde verzinsliche Baurechte an allen Grundstücken, auf welchen Spitalbauten und dem Betrieb der Unternehmen dienende Bauten und Infrastruktureinrichtungen, wie Wege, Parkplätze, Ver- und Entsorgungsanlagen, Heiz-

zentralen und Ähnliches, bestehen. Er überträgt zudem den Unternehmen das Eigentum an den Spitalbauten und an den dem Betrieb der Unternehmen dienenden Bauten und Infrastruktureinrichtungen.

Das Eigentum an den Spitalbauten und an den dem Betrieb der Unternehmen dienenden Bauten und Infrastruktureinrichtungen wird den Unternehmen zum Bilanzwert der Staatsbilanz per Ende 2011 gegen Gewährung von rückzahlbaren Darlehen übertragen.

Das Darlehen wird im Umfang des VKL-Wertes gewährt und ist verzinslich. Die kalkulatorische Verzinsung berechnet sich nach der Durchschnittswertmethode. Der Zinssatz beträgt 3.7%. Als Methode für die Festlegung des Baurechtszinses wird eine Anlehnung an die vom Kanton ermittelten Staatsanleihen vorgenommen.

Basel-Stadt

Der Grosse Rat hat im Rahmen des Erlasses des Gesetzes über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt vom 16. Februar 2011 die Ausgliederung des Universitätsspitals Basel, der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel und des Felix Platter-Spitals in selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und die Übertragung der Immobilien ohne Grund und Boden auf die öffentlichen Spitäler beschlossen. An Grund und Boden gewährt der Kanton gemäss dem Gesetz verzinsliche selbständige und dauernde Baurechte.

Die rechtliche Verselbständigung der Spitäler und die Übertragung der Immobilien ist per 1. Januar 2012 erfolgt.

Gemäss dem Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt haben die öffentlichen Spitäler das Dotationskapital nicht zu verzinsen. Die Verzinsung des Baurechts hat nach bedarfsgerechten Kriterien zu erfolgen.

Die Übertragung der Spitalbauten an die öffentlichen Spitäler erfolgte als Sacheinlage in das Spitalvermögen. Die Werte der als Sacheinlage übertragenen Spitalbauten dienen der Festlegung der Eröffnungsbilanz der öffentlichen Spitäler. Die Übertragung der Spitalbauten stellt in diesem Sinn einen Teil der Vermögensausstattung der öffentlichen Spitäler dar.

Bern

Im Bericht an den Grossen Rat zur Motion Fritschy betreffend «Liberale Lösungen für den Kanton Bern – Der Kanton führt keine Institutionen der Psychiatrieversorgung» vom 19. Januar 2011 führte der Regierungsrat aus, dass eine Auslagerung der Betriebe aus der Staatsverwaltung die finanzielle Gleichbehandlung mit anderen Spitälern erleichtern und den Betrieben die gleichen Handlungsspielräume wie anderen Spitälern eröffnen würde. Ebenfalls wäre sie wünschenswert für die Optimierung der Versorgungsstruktur.

Der Regierungsrat habe gleichwohl beschlossen, das Projekt zu sistieren, da die buchtechnischen Folgen für den Staatshaushalt erheblich seien, insbesondere wenn den Betrieben die genutzten Liegenschaften im Eigentum mitgegeben würden.

Der Grosse Rat hat den Bericht am 19. März 2012 zur Kenntnis genommen und in diesem Zusammenhang eine Planungserklärung verabschiedet, wonach der Kanton die Verselbständigung der zentralen Institutionen der Psychiatrieversorgung vorbereiten soll.

Glarus

Der Kanton Glarus hat per 1. Juli 2011 das Kantonsspital Glarus in die privatrechtliche Aktiengesellschaft «Kantonsspital Glarus AG» umgewandelt. Sämtliche Aktien befinden sich im Eigentum des Kantons.

Die betriebsnotwendigen Gebäude und Anlagen werden als Sacheinlage in die Kantonsspital Glarus AG übertragen. Der Übertragungswert der betriebsnotwendigen Gebäude und Anlagen betrug per 31. Oktober 2011 65.019 Mio. Franken. Er wurde auf Grund der bisherigen Investitionen (Anschaffungskosten) abzüglich der gemäss bundesrechtlichen Vorgaben sowie Branchenstandards vorzunehmenden Abschreibungen berechnet. Der Übernahmepreis der betriebsnotwendigen Gebäude und Anlagen durch die Kantonsspital Glarus AG entspricht dem Übertragungswert von 65.019 Mio. Franken. Die Übertragung der Gebäude erfolgte durch Einräumung eines Baurechts. Der Baurechtszins richtet sich nach dem hypothekarischen Referenzzinssatz auf Basis des Landwertes.

Luzern

Gestützt auf das Spitalgesetz hat der Regierungsrat den öffentlich-rechtlichen Anstalten «Luzern Kantonsspital» und «Luzern Psychiatrie» per 1. Januar 2011 die Spitalbauten in Form einer Sachlage im Baurecht als Eigentum übertragen.

Die Gebäude wurden dabei zu dem zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Bilanzwert übertragen. Die Übertragung erfolgte bilanz- und erfolgsneutral. Durch die Übertragung der Spital- und Klinikgebäude kam es in der kantonalen Bilanz zu Verschiebungen auf der Aktivseite (der Anlagewert des Verwaltungsmögens reduzierte sich und wurde in gleichem Umfang durch Beteiligungen beziehungsweise Dotationskapital ersetzt). Der Aufwertungsgewinn auf den Grundstücken der Liegenschaften des Luzerner Kantonsspitals und der Luzerner Psychiatrie wurde mit dem Bilanzwert der Gebäude verrechnet. Somit erfolgte die Übertragung bilanz- und erfolgsneutral.

Für die Gewährung des Baurechts wird ein Baurechtszins erhoben. Dieser richtet sich nach dem Referenzzinssatz der VKL (SR 832.104).

Schaffhausen

Die betriebsnotwendigen Bauten werden der selbständigen Anstalt «Spitäler Schaffhausen» im Mietverhältnis zur Verfügung gestellt.

Solothurn

Aufgrund der bereits erfolgten Verselbständigung des Kantonsspital Olten, des Bürgerspitals Solothurn, des Spitals Grenchen, des Spitals Dornach, der solothurnischen Höhenklinik Allerheiligenberg sowie der Psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn unter der Firma «Solothurner Spitäler» in Form einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft und der neuen Spitalfinanzierung ab 2012 soll gemäss der Botschaft des Regierungsrates vom 31. Mai 2011 zur Änderung des Spitalgesetzes das Eigentum an den Spitalimmobilien auf die Solothurner Spitäler AG übertragen werden. Würden die Immobilien nicht übertragen, wäre die Solothurner Spitäler AG insbesondere im Vergleich zu den privaten Listenspitälern schlechteren Marktbedingungen ausgesetzt. Die privaten Listenspitäler können über den vom Kanton und den Versicherern finanzierten Investitionsanteil frei verfügen und ohne langwierige politische Prozesse rasch und unbürokratisch bestimmen, an welchen Standorten welche Bauten renoviert oder neu gebaut werden sollen. Das unternehmerische Handeln der Solothurner Spitäler AG sei ohne die Verfügungsgewalt über die Immobilien unnötig eingeschränkt und gefährde auch die erfolgreiche Umsetzung der Unternehmensstrategie. Zuständig für die Übertragung des Eigentums an den Immobilien an die Solothurner Spitäler ist gemäss § 16 des Spitalgesetzes der Kantonsrat. Der Regierungsrat beabsichtigt, dem Kantonsrat die Übertragung der Immobilien spätestens mit der Inbetriebnahme des geplanten Neubaus des Bürgerspitals Solothurn zu beantragen.

2. Ausstattung der PDGR mit Dotationskapital

2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital (Reinvermögen) eines Unternehmens besteht aus dem von dem Eigentümer einbezahlten Kapital (bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt auch in Form von Dotationskapital möglich), den Reserven und dem Gewinnvortrag.

Das Eigenkapital bezweckt sicherzustellen, dass das Unternehmen seine Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern erfüllen kann. Die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit ist für den Fortgang jedes Unternehmens unabdingbar. Das Eigenkapital dient auch dazu, allfällige Gewinnschwankungen auszugleichen und Verluste in der Betriebsrechnung aufzufangen. Das Eigenka-

pital ist auch bei der Beurteilung der Bonitätsprüfung bei einer Aufnahme von Fremdmitteln relevant.

Auf Grund des vom KVG und vom BIG vorgegebenen Wechsels vom Kostendeckungsprinzip zur leistungsbezogenen Finanzierung der Spitäler und Kliniken beziehungsweise der Wohnheime und der Arbeits- und Beschäftigungsstätten für behinderte Menschen per 1. Januar 2012 müssen die PDGR über ausreichend Eigenkapital verfügen, um ihren Verpflichtungen jederzeit nachkommen zu können. Im Spitalbereich kommt hinzu, dass es viele Unsicherheiten (Tarifpolitik, KVG-Revisionen) gibt, welche einen grossen Einfluss auf die Erfolgsrechnung haben.

2.2 Dotationskapital

Beim Dotationskapital handelt es sich um den Teil des Eigenkapitals, der vom Staat den Unternehmen, im vorliegenden Fall vom Kanton, den PDGR zur Verfügung gestellt wird.

Mit dem bisherigen System der Defizitfinanzierung bestand kein Bedarf, die PDGR mit einem Dotationskapital auszustatten. Mit dem Übergang zu einem leistungsbezogenen Finanzierungssystem ergibt sich die Notwendigkeit, die PDGR mit einem Dotationskapital auszustatten.

Das Dotationskapital kann aus Bar- und aus Sacheinlagen bestehen.

Die zweckgebundenen Reserven sowie die noch nicht verwendeten (ebenfals zweckgebundenen) Investitionsbeiträge des Kantons werden in der Bilanz der PDGR als Eigenkapital ausgewiesen. Gemäss den Swiss GAAP FER Fachempfehlungen zur Rechnungslegung sind die zweckgebundenen Reserven, zu denen auch die noch nicht verwendeten Investitionsbeiträge gehören, jedoch dem Fremdkapital zuzuweisen.

Da die PDGR auf Grund des bisherigen Finanzierungssystems keinen Gewinn erzielen konnten, die zweckgebundenen Reserven dem Fremdkapital zuzuweisen sind und da sie nicht mit Dotationskapital ausgestattet wurden, verfügen sie derzeit nicht über Eigenkapital.

2.3 Notwendige Höhe des Dotationskapitals

Der Kanton hat ein Interesse daran, dass die Bilanzstruktur der PDGR nicht durch eine zu grosse Fremdkapitalquote negativ beeinflusst wird. Die PDGR sind daher risikoadäquat mit Dotationskapital auszustatten. Die Eigenkapitalquote zeigt den Anteil des Eigenkapitals des Unternehmens am Gesamtkapital auf. Aktuelle Quervergleiche mit Eigenkapitalquoten anderer Unternehmungen sind schwierig, weil der Ausweis der Sachanlagen in

den veröffentlichten Jahresrechnungen in aller Regel nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild wiedergibt. Deswegen kann die Bilanzsumme nicht als repräsentativer Vergleichswert herangezogen werden und keine im Quervergleich sinnvolle Eigenkapitalquote ermittelt werden.

Bei der Ausstattung der Luzerner Psychiatrie mit Dotationskapital hat die Firma Ernst & Young empfohlen, die Höhe der erforderlichen liquiden Mittel mit Hilfe des Fremdumsatzes des Unternehmens und einer durchschnittlichen Zahlungsfrist zu ermitteln, während der das Verlustrisiko gedeckt werden soll. Der Fremdumsatz ist der Umsatz aus der betrieblichen Tätigkeit ohne Kantonsbeitrag. Gemäss dem Budget für das Jahr 2012 beträgt der Fremdumsatz der PDGR rund 65 Mio. Franken. Bei einer zeitgerechten Bezahlung beläuft sich die durchschnittliche Zahlungsfrist auf 50 Tage oder, berechnet im Verhältnis zum Geschäftsjahr, auf 14 Prozent. Damit ergibt sich für die PDGR ein Bedarf an liquiden Mitteln von rund 9.1 Mio. Franken (14 Prozent von 65 Mio. Franken). Dies entspricht in etwa einer Liquidität von zwei Monatsumsätzen.

Bei der Würdigung der in der Bilanz der PDGR per 31. Dezember 2011 ausgewiesenen liquiden Mittel von 9.47 Mio. Franken ist zu berücksichtigen, dass diesen Mitteln auf der Passivseite kurzfristige Verpflichtungen, das Darlehen des Kantons sowie zweckgebundenen Reserven gegenüber stehen. Die in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel stellen entsprechend nicht allgemeine, frei verfügbare Reserven dar. Die liquiden Mittel per 31. Dezember 2012 dürften im Übrigen deutlich tiefer liegen, da der Kanton gemäss Art. 8 der Verordnung zum KPG auf Grund der neuen Spitalfinanzierung neu seine Beiträge leistungsbezogen erst jeweils Ende Monat ausrichtet. Entsprechend sind die in der Bilanz der PDGR aufgeführten liquiden Mittel bei der Festlegung der Höhe der Ausstattung der PDGR mit Eigenkapital ausser Acht zu lassen.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist es angezeigt, im Gesetz ein maximales Dotationskapital von 10 Mio. Franken für die PDGR vorzusehen. Das Festlegen eines Maximums von 10 Mio. Franken bietet der Regierung Flexibilität bei der Festlegung des Dotationskapitals. Auf eine gesetzliche Festlegung einer unteren Limite im Gesetz ist zu verzichten. Sie lässt sich heute in langfristiger Betrachtung nicht definieren. Der minimale Bedarf ergibt sich aus der betriebswirtschaftlichen Situation der PDGR.

2.4 Anrechnung des Darlehens des Kantons an die PDGR an das Dotationskapital

Mit der Verselbständigung der PDGR per 1. Januar 2002 wurden sämtliche Aktiven und Passiven der Kliniken, Wohnheime und Arbeitsstätten zum Bilanzwert per 31. Dezember 2001 überführt. Aus der Überführung resultierte ein Aktivenüberschuss von 7300839.87 Franken zu Gunsten des Kantons. In der Höhe dieses Aktivenüberschusses hat der Kanton den PDGR ein Darlehen gewährt. Dieses Darlehen ist gemäss Art. 5 der Verordnung zum Psychiatrie-Organisationsgesetz nach Marktkonditionen zu verzinsen.

Die Darlehensschuld der PDGR hat sich seit der Bilanzübernahme per 1. Januar 2002 wie folgt entwickelt:

*Darlehen aus Aktivenüberschuss der
Bilanzüberführung per 1. Januar 2002* *Fr. 7300839.87*

<i>21.11.2003</i>	<i>1. Teilrückzahlung</i>	<i>Fr. 200839.87</i>
<i>20.12.2004</i>	<i>2. Teilrückzahlung</i>	<i>Fr. 1000000.00</i>
<i>31.12.2004</i>	<i>3. Teilrückzahlung</i>	<i>Fr. 2000000.00</i>

Saldo Darlehen per 31. Dezember 2011 *Fr. 4100000.00*

Die Abwicklung der Ausstattung der PDGR mit Dotationskapital und damit mit Eigenkapital gestaltet sich so, dass die Darlehensschuld per 31. Dezember 2012 mit dem festgelegten Dotationskapital ganz oder teilweise verrechnet wird.

Im Falle einer Dotationskapitalausstattung von 9 Mio. Franken und einer vollen Verrechnung der Darlehensschuld von 4.1 Mio. Franken wird den PDGR ein Betrag von 4.9 Mio. Franken überwiesen. Im Falle einer Dotationskapitalausstattung von 9 Mio. Franken und einer Teilverrechnung der Darlehensschuld von 2 Mio. Franken wird den PDGR ein Betrag von 7 Mio. Franken überwiesen. Es verbleibt diesfalls eine Darlehensschuld von 2.1 Mio. Franken. Die Modalitäten der Verrechnung sind im gegebenen Zeitpunkt auf die finanziellen Rahmenbedingungen der PDGR abzustimmen.

2.5 Verzinsung des Dotationskapitals

Das Dotationskapital soll von den PDGR verzinst werden. Die Höhe des Zinssatzes ist durch die Regierung marktkonform festzulegen. Sie wird sich dabei an der Rendite des Swiss-Bond-Indexes orientieren.

3. Ermöglichung der Bildung von Reserven durch die PDGR

Reserven werden aus dem Unternehmensgewinn gebildet und bilden Teil des Eigenkapitals. Sie dienen dazu, Verluste in der Betriebsrechnung zu decken.

Die Ablösung der Defizitfinanzierung der psychiatrischen Kliniken Waldhaus und Beverin und der Wohnheime und Arbeitsstätten für Personen mit Behinderung durch eine leistungsbezogene Finanzierung bringt es mit sich, dass die Betriebsrechnung der PDGR entweder mit einem Betriebsgewinn oder mit einem Betriebsverlust abschliesst. Den PDGR muss entsprechend systembedingt vom Gesetzgeber die Möglichkeit gegeben werden, Reserven bilden zu können.

4. Führung des Gutsbetriebes Waldhaus durch die PDGR

In der Botschaft zum Erlass des POG führte die Regierung aus, dass die Führung des Gutsbetriebes Waldhaus in Weiterführung des geltenden Zustandes der Anstalt PDGR übertragen werden sollte. Der Gutsbetrieb stelle dem Wohnheim Montalin Therapieplätze zur Verfügung. Im Wohnheim Montalin seien derzeit Überlegungen im Gange, den Gutsbetrieb in Zukunft verstärkt für Beschäftigungszwecke zu verwenden. Von vielen Patienten werde der Gutsbetrieb aufgrund seiner Nähe zur Klinik als Rückzugsmöglichkeit benutzt. Vor allem die Kleintiere und der Viehstall würden oft von den Patienten spontan besucht. Durch die Anbindung des Gutsbetriebes an die Klinik sei es auch möglich, die Emissionen des Gutsbetriebes auf die Klinik so zu gestalten, dass der Klinikbetrieb möglichst wenig gestört werde. Da das Eigentum am Gutsbetrieb beim Kanton verbleibe, werde durch die Übertragung der Führung des Gutsbetriebes Waldhaus an die Anstalt eine spätere Verpachtung oder anderweitige Nutzung des Gutsbetriebes nicht präjudiziert (B 2000–2001 S. 533).

Die von der Regierung im Dezember 2009 mit dem Auftrag eine Gesamtschau über die drei Gutsbetriebe (Realta, Plantahof und Waldhaus) eingesetzte Arbeitsgruppe «Gutsbetriebe» gelangte in ihrem Bericht vom November 2010 zum Schluss, dass die Konzentration von Betriebszweigen an einzelnen Standorten, die Nutzung von Synergien sowie die Zusammenarbeit zu fördern und zu optimieren sei. Die Prüfung von verschiedenen Varianten habe ergeben, dass weder eine Verpachtung (unter anderem mit Einräumung von Baurechten an Betriebsgebäuden) noch ein Verkauf einer der Gutsbetriebe Sinn mache. Zudem sei es zweckmässig, für die drei Gutsbetriebe weiterhin drei Führungen vorzusehen. Schliesslich wird vorgeschlagen, dass die PDGR eine Analyse in Auftrag geben sollen zur Ab-

klärung, welche Einsatzmöglichkeiten der Gutsbetriebe für die Therapien und Arbeitsstätten bietet. Der Bericht wurde am 16. November 2010 von der Regierung zur Kenntnis genommen.

In dem von den PDGR unter Beizug der externen Beratungsfirma «pluswert GmbH, Chur» im Sinne des Vorschlages der Arbeitsgruppe erstellten Bericht über die künftige Ausrichtung des Gutsbetriebes Waldhaus vom 31. Oktober 2011 werden der therapeutische Nutzen und die therapeutischen Möglichkeiten des Gutsbetriebes Waldhaus für die Patientinnen und Patienten der psychiatrischen Kliniken und für die Arbeits- und Beschäftigungsstätten für behinderte Menschen eingehend aufgezeigt.

Wie in Ziffer 3.1.5 des Kapitels VII ausgeführt, soll die Führung des Gutsbetriebes Waldhaus entsprechend der sich mehrheitlich in diesem Sinne aussprechenden Stellungnahmen weiterhin durch die PDGR erfolgen.

Da der PDGR an den Grundstücken des Gutsbetriebes kein Baurecht eingeräumt wird, ist der Aufwand des Kantons für die Immobilien des Gutsbetriebs via Pachtzins durch die PDGR abzugelten.

X. Umsetzung der Übertragung der betriebsnotwendigen Gebäude und Anlagen an die PDGR

Die Übertragung der betriebsnotwendigen Gebäude und Anlagen an die PDGR erfolgt mittels eines Baurechtsvertrages. Das Baurecht wird nach den Vorgaben von Art. 779a ZGB durch einen öffentlich beurkundeten Vertrag vereinbart und als eigenständiges Grundstück ins Grundbuch eingetragen (Art. 779 Abs. 3 ZGB). Mit dem Baurecht wird ein bedingtes, d.h. befristetes mit Rückfall verknüpftes Eigentum an den übertragenen Gebäuden und Anlagen eingeräumt. Dadurch wird einerseits den PDGR ein unternehmerischer Spielraum eingeräumt. Andererseits wird durch das Rückfallrecht auch der längerfristige Verbleib der Bauten beim Kanton sichergestellt.

Die wichtigsten Inhalte des Baurechtsvertrages sind die Auflistung der Grundstücke, an denen ein Baurecht eingeräumt wird, die Festlegung der Dauer sowie des Vorgehens zur Verlängerung des Baurechts, die Befugnis der PDGR zur Erweiterung der bestehenden Gebäude, zu deren Abbruch und zur Erstellung von Neubauten, der Verwendungszweck der übertragenen Gebäude und Anlagen, die Modalitäten des Vorkaufsrechts gemäss Art. 682 Abs. 2 ZGB an den Baurechten wie auch der Rücknahme der Klinikgrundstücke durch den Kanton während der Dauer des Baurechts und des Rückfalls der Klinikgrundstücke an den Kanton nach Ablauf des Baurechts.

Der Kanton wird dabei unter Anwendung der in der VKL vorgegebenen Abschreibungsregeln die PDGR nur für diejenigen Investitionen entschädi-

gen, die sie nach der Übertragung der Gebäude und Anlagen im Einvernehmen mit dem Kanton getätigt haben.

Die Regierung wird in den Baurechtsverträgen zudem die PDGR anhalten, in den Personelhäusern bezahlbare Wohnungen und Studios anzubieten.

Mit der Übertragung der Immobilien geht auch die Verantwortung für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie die notwendigen Unterhaltsarbeiten auf die PDGR über.

Auf den Zeitpunkt der Eigentumsübertragung sind alle laufenden und nicht vollständig abgeschlossenen Projekte abzugrenzen. Die Übernahme der Baukonzepte und -projekte sowie der Service- und Unterhaltsverträge wird Bestandteil der Übergabebedingungen bilden.

Zur Sicherstellung des baulichen Zustandes der übertragenen Gebäude und Anlagen wird die Regierung die Verpflichtung der PDGR zu deren fachgerechten Substanzwerterhaltung mittels Instandsetzungs- und Erneuerungsmassnahmen in den Baurechtsvertrag aufnehmen. Die Regierung wird zu diesem Zweck die PDGR verpflichten, die in den Pauschalen enthaltenen Anteile für die Anlagenutzungskosten der Anlagebuchhaltung zuzuführen, um sicherzustellen, dass diese Anteile tatsächlich in die Immobilien und Mobilien investiert werden. Die PDGR werden weiter verpflichtet werden, der Regierung alle vier Jahre ihre Immobilienstrategie zur Genehmigung vorzulegen. Die Immobilienstrategie ist von den PDGR jährlich auf ihre Aktualität zu überprüfen und falls nötig anzupassen.

Seitens der PDGR ist beabsichtigt, für die Immobilienbewirtschaftung im Bereich des Facility Managements die notwendigen personellen Ressourcen zu schaffen. Mitarbeitende der PDGR sind heute in die Immobilienbewirtschaftung mitinvolviert, so dass bei den PDGR diesbezüglich ein gewisses Know how bereits vorhanden ist. Bei grösseren Bauprojekten werden die PDGR teilweise Dienstleistungen von Dritten beziehen, nach Möglichkeit vom Hochbauamt.

XI. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Revisionsentwurfes

Titel des Gesetzes

Der Titel des Gesetzes wird gegenüber dem geltenden Gesetz vereinfacht. Mit dem neuen Titel wird klar zum Ausdruck gebracht, dass sich das Gesetz auf die Psychiatrischen Dienste Graubünden bezieht.

Art. 1

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem geltenden Gesetz.

Art. 2

Gegenüber der geltenden Bestimmung wird der Regelungsgegenstand des Gesetzes präziser gefasst. Regelungsgegenstand des Gesetzes sind Rechtsform, Aufgaben und Organisation der selbständigen Anstalt «Psychiatrische Dienste Graubünden».

Art. 3

Die PDGR nehmen insbesondere im Bereich der Notfallversorgung in Absprache mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden auch Kinder und Jugendliche auf. Dieses subsidiäre Leistungsangebot soll bei der Auflistung der Aufgaben der PDGR in Abs. 1 entsprechend festgehalten werden. Zur psychiatrischen Versorgung gehört auch die Betreuung von Menschen mit psychischer Behinderung.

Neu ist die Festschreibung der Qualität der von den PDGR zu erbringenden Leistungen in Abs. 1. Die Formulierung entspricht sinngemäss den in der Qualitätsstrategie des Bundes im Schweizerischen Gesundheitswesen vom 9. Oktober 2009 aufgeführten Zieldimensionen des Bundes zur Beurteilung der Qualität der Leistungserbringung (S. 48.)

In Abs. 2 wird festgehalten, welche Angebote die PDGR zur Erfüllung ihres Auftrages führen beziehungsweise zu führen haben. Dabei ist die Angebotsplanung der Regierung gemäss Art. 26 BIG massgebend. Bei der Formulierung dieser Bestimmung wie auch bei allen anderen entsprechenden Bestimmungen wird neu die Terminologie des BIG verwendet. Die PDGR werden in Würdigung der Vernehmlassung in Abs. 2 verpflichtet, geschützte Wohn-, Arbeits- und Tagesstrukturplätze für Menschen mit psychischer Behinderung zu führen. Wie in der Vernehmlassung zu Recht darauf hingewiesen wurde, besteht im Kanton im Gegensatz zu den Angeboten für Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung bei den Angeboten für Menschen mit psychischer Behinderung keine Angebotsvielfalt. In der Vernehmlassung wurde angeregt, den Begriff psychische Behinderung durch psychische Erkrankung zu ergänzen. Hierzu ist festzuhalten, dass das BIG

die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung bezweckt (Art. 1). Entsprechend sieht das BIG für Menschen mit psychischer Erkrankung keine Beiträge zur sozialen und beruflichen Integration vor. Die PDGR können somit auch nicht angehalten werden, geschützte Wohn-, Arbeits- und Tagesstrukturplätze für Menschen mit psychischer Erkrankung zu führen. Psychisch kranke Menschen, die nicht mehr pflegebedürftig sind, können in den Tageskliniken der PDGR, die auf die Rehabilitation für psychisch kranke Menschen ausgerichtet sind, nachbetreut werden.

Neu wird im Gesetz festgehalten, dass die PDGR den psychiatrischen Konsiliardienst für die öffentlichen Spitäler erbringen (Abs. 2). Die Erbringung des Konsiliardienstes durch die PDGR ist durch die öffentlichen Spitäler abzugelten.

Abs. 3 war bisher in Abs. 1 enthalten. Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird die Bestimmung in einen eigenen Absatz überführt.

Abs. 4 übernimmt den geltenden Abs. 2.

Gemäss Art. 6 der Verordnung zur Umsetzung der Public Corporate Governance (BR 710.400) legt die Regierung für jede Beteiligung individuelle Eigentümerziele fest, sofern diese nicht bereits ausreichend durch das Gesetz vorgegeben sind. Die Eigentümerziele hinsichtlich der PDGR können, weil sich im Gesundheitsbereich die Rahmenbedingungen kurzfristig verändern, im Gesetz nicht abschliessend festgelegt werden. Die Eigentümerziele stellen in wesentlichen Punkten eine Vorgabe für die Tätigkeit des strategischen Führungsorgans dar. Damit wird sichergestellt, dass die Führungsverantwortlichen die Vorstellungen und die zu verfolgenden Ziele des Kantons kennen (B 2010-2011 S. 442). Abs. 5 bringt zum Ausdruck, dass die Festlegung der Eigentümerziele des Kantons in der abschliessenden Kompetenz der Regierung liegt. Auch wenn die Kompetenz für die Festlegung der Eigentümerziele bei der Regierung liegt, sollen diese nach Möglichkeit in Absprache mit den PDGR festgelegt werden.

Mit Beschluss vom 28. Februar 2012 (Prot. Nr. 187) hat die Regierung erstmals für die PDGR Eigentümerziele für den Bereich Psychiatrie festgelegt.

Im Übrigen wird der Auftrag der PDGR in der gestützt auf die Spitalplanung von der Regierung erlassenen Spitalliste und in der Leistungsvereinbarung mit den PDGR, in der gemäss Art. 6a Abs. 2 KPG die übrigen beitragsberechtigten Leistung vereinbart werden, festgelegt.

Art. 4

Diese Bestimmung entspricht mit den nachfolgenden Änderungen dem geltenden Art. 5. In Abs. 1 wird eine durch die Änderung von Art. 3 bedingte redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Die PDGR sollen die Erfüllung von Aufgaben auch Dritten übertragen können, sofern sich dies als zweckmässig erweist, mit den Eigentümerzielen vereinbar ist und die Zustimmung der Regierung vorliegt (Abs. 2 lit. a). Die Zulässigkeit der Übertragung von Aufgaben durch die PDGR an Dritte – wie von der SP, dem vpod und dem Gewerkschaftsbund in der Vernehmlassung eingebracht – per Gesetz davon abhängig zu machen, dass diese die Submissionsvorschriften und die kantonalen Anstellungsbedingungen einhalten, würde nach Ansicht der Regierung die PDGR in ihrem unternehmerischen Handlungsspielraum einschränken.

Art. 5

Analog zur selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt «Gebäudeversicherung Graubünden» und zur ebenfalls als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestalteten Elementarschadenkasse wird im Gesetz festgeschrieben, dass der Kanton nicht für Verbindlichkeiten der PDGR haftet. Um die Betriebsrisiken abzudecken, wird den PDGR vorgegeben, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 6

Abs. 1 entspricht dem geltenden Abs. 1 von Art. 4.

Gemäss Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden vom 19. Oktober 2011 gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushalts für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten. Für die PDGR gelten, wie vorstehend dargelegt, besondere Bestimmungen für die Rechnungsführung.

Die PDGR haben für die Rechnungsführung für die psychiatrischen Kliniken wie auch für die Wohnheime und Arbeits- und Tagesstrukturplätze für Menschen mit Behinderung die für die Einrichtungen des Gesundheitswesens und für die Einrichtungen des Behindertenwesens geltenden Vorgaben der Krankenversicherungs-, der Krankenpflege- und der Behindertenintegrationsgesetzgebung zu beachten. Dieser Grundsatz wird in Abs. 2 festgeschrieben.

Die Rechnungslegung der PDGR hat sich grundsätzlich nach den für die Spitäler geltenden Vorgaben von Art. 11c der Verordnung zum KPG und den für die Behinderteneinrichtungen geltenden Vorgaben von Art. 31 der Verordnung zum BIG (BR 440.110) zu richten.

In Abs. 3 wird die Regierung ermächtigt, ergänzende Bestimmungen zur Rechnungslegung der PDGR zu erlassen. Die Regierung beabsichtigt, in der Verordnung zum POG die PDGR zu verpflichten, im Anhang zur Jahresrechnung über die Rückstellungen und Reserven zu informieren.

Die Verpflichtung, für die einzelnen Geschäftsbereiche separate Rechnungen zu führen, ergibt sich aus der Krankenpflege- und Behindertengesetzgebung. Im Sinne einer schlanken Gesetzgebung wird sie im vorliegenden Gesetz nicht mehr aufgeführt.

Die Zweckbindung der Ertragsüberschüsse wird in Art. 15 geregelt.

Art. 7

In dieser Bestimmung werden die der Regierung obliegenden Aufgaben und Befugnisse zusammengefasst. Materiell neu sind lit. d von Abs. 1 und die Wahl des Vizepräsidiums des Verwaltungsrates durch die Regierung in Abs. 1 lit. a.

Litera a, b und c von Abs. 1 waren bisher in Art. 8 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 enthalten. Bei Litera c wird neu festgehalten, dass das Budget der PDGR der Regierung zur Genehmigung vorzulegen ist. Das Erfordernis der Budgetgenehmigung bezweckt, Einfluss auf die Höhe der Beiträge des Kantons gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b bis d nehmen zu können. Abs. 2 wurde von Art. 13 Abs. 2 übernommen.

Die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates durch die Regierung ist Folge der Umsetzung der Corporate-Governance-Grundsätze für den Kanton (lit. d).

Die departementale Zuständigkeit der Wahrnehmung der Aufsicht ist in Art. 1 der Verordnung zum POG (BR 170.420) geregelt. Zuständig für die Aufsicht ist das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit.

Die Amtsdauer der ständigen Kommission ist in Art. 4 der Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (BR 170.420) geregelt. Danach werden ständige Kommissionen auf eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Das Amtsverhältnis kann nach Art. 7 beidseitig unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist auf das Ende eines Monats aufgelöst werden. Aus wichtigen Gründen kann das Amtsverhältnis der nebenamtlichen Mitarbeitenden gemäss Art. 9 Abs. 1 beidseitig ohne Einhaltung der Frist jederzeit aufgelöst werden.

Art. 8

Diese Bestimmung entspricht Art. 7 des geltenden Rechts, wobei in der vorliegenden Bestimmung wie auch in den übrigen Bestimmungen der Begriff «Verwaltungskommission» durch den Begriff «Verwaltungsrat» ersetzt wird. Der Begriff «Verwaltungsrat» wird gemäss Organisationsreglement der PDGR intern verwendet. Die Bezeichnung «Verwaltungsrat» findet sich beispielsweise auch bei der als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt organisierten Post.

Art. 9

Der Inhalt dieser Bestimmung entspricht im Wesentlichen der geltenden Regelung von Art. 8 f.

Die Zuständigkeit für den Erlass ergänzender Bestimmungen zum Personalgesetz (vgl. Art. 65 des Personalgesetzes; BR 170.400), ergänzender Bestimmungen zum POG über die Organisation und den Betrieb der PDGR und ergänzender Bestimmungen zur Verordnung der Regierung zum POG (Abs. 2 lit. e bis g) wird ebenfalls dem Verwaltungsrat als dem strategischen Führungsgremium der PDGR übertragen.

Lit. b von Abs. 2 ergänzt die geltende lit. f von Art. 9 mit der Kompetenz zur Entlassung der Direktion und der Leiter und Leiterinnen der Unternehmenseinheiten sowie mit der Kompetenz zur Festlegung ihrer Vergütung. Für die Entlohnung der Mitarbeitenden der PDGR gibt gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a das kantonale Personalgesetz (BR 170.400) den Rahmen vor. Lohnzahlungen, welche die kantonalen Gehaltsskalen übersteigen, sind damit nicht möglich.

Der Ausstand von Mitgliedern des Verwaltungsrates wie auch der Mitarbeitenden der PDGR richtet sich nach Art. 51 des Personalgesetzes.

Art. 10

Die Direktion ist die operative Führungsebene der PDGR. Neu wird in Analogie zu den Gesetzen der übrigen Anstalten festgehalten, dass sie für alle Geschäfte, die keinem anderen Organ übertragen sind, und für die Vertretung gegenüber Dritten zuständig ist.

Art. 11

Die ab dem 1. Januar 2008 geltenden strengeren Anforderungen an die Revisionsstellen von Aktiengesellschaften mit Pflicht zur ordentlichen Revision werden im Gesetz nicht erwähnt. Die Regierung als Wahlbehörde der Revisionsstelle wird darauf achten, dass diese die Anforderungen von Art. 727b OR erfüllt.

Art. 11 beauftragt die Revisionsstelle, die Buchführung und die Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Dank dieser offenen Formulierung werden Aktien- und Revisionsvorschriften auch bei der Prüfung der PDGR anwendbar. Die PDGR unterstehen damit den gleichen Prüfungsgrundlagen wie vergleichbar grosse Unternehmen des Privatrechts.

Die Wahl der Revisionsstelle ist in Art. 7 Abs. 1 lit. b geregelt.

Art. 12

Die geltende Bestimmung von Art. 12 kann ersatzlos gestrichen werden. Dass die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der PDGR öffentlich-rechtlich sind und dass sich die Arbeitsverhältnisse nach dem Personalgesetz

richten, ergibt sich aus Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz; BR 170.400).

Der neue Art. 12 entspricht inhaltlich der geltenden Bestimmung von Art. 12a, ist dieser gegenüber jedoch verständlicher formuliert. Nicht mehr vorgesehen sind Entscheide des Vorsitzenden der Direktion und des Präsidenten des Verwaltungsrates. Entscheide sollen von der Direktion oder vom Verwaltungsrat getroffen werden.

Art. 13

Neu werden in Abs. 1, der dem geltenden Art. 6 entspricht, die leistungsbezogenen Beiträge der Kantone an die Leistungen der psychiatrischen Kliniken (lit. b) und an die Angebote der Wohnheime und Arbeits- und Tagesstrukturplätze für Menschen mit Behinderung (lit. c) separat aufgeführt, da die Beiträge gestützt auf andere Gesetzesgrundlagen und durch unterschiedliche Finanzierer geleistet werden. Der Bund leistet keine Beiträge mehr an Einrichtungen im Behindertenbereich. Die bisherige lit. c ist entsprechend zu streichen. Neu sind lit. e und f als Folge der Ausstattung der PDGR mit Dotationskapital und der Ermöglichung der Reservenbildung durch die PDGR.

Jeder Träger einer Einrichtung im Gesundheits- und Behindertenwesen muss die Möglichkeit haben, bei Bedarf der von ihm getragenen Einrichtung einen Beitrag zur Finanzierung ungedeckter Kosten zukommen zu lassen. In diesem Sinne sieht das Gesetz wie bisher die Möglichkeit der Gewährung von Trägerschaftsbeiträgen durch den Kanton an die PDGR vor.

Beiträge des Kantons in seiner Eigenschaft als Träger der Psychiatrischen Dienste Graubünden (lit. d) sind gemäss Abs. 2 insbesondere für Anlagenutzungskosten vorgesehen, die in den vereinbarten oder festgelegten Vergütungen für stationäre und ambulante Leistungen gemäss KVG nicht abgegolten sind.

Mit der Einführung des neuen Tarifsystems SwissDRG wird ein Systemwechsel im Schweizer Gesundheitssystem vollzogen. Die Spitalfinanzierung erfolgt nicht mehr über eine spitalindividuelle Kostenabgeltung, sondern über leistungsbezogene Pauschalen. Dieser Systemwechsel gilt sowohl für Akutspitäler, Rehabilitationskliniken wie auch für psychiatrische Kliniken. Er betrifft auch die Finanzierung der Immobilien. Ab dem Jahr 2012 sind neben den Betriebskosten auch die Gebäudeinvestitionen über die Pauschalen, welche zwischen den Tarifpartnern verhandelt werden, abgegolten.

Die Spitäler finanzieren die Investitionen über die fakturierten Fallpauschalen, welche ihnen zu den festgelegten Anteilen von den Kantonen und den Krankenversicherern vergütet werden. Spitäler in Miete rechnen die anfallenden Mieten als Anlagenutzungskosten in die Betriebskosten ein.

Art. 10a Abs. 2 VKL gibt vor, dass nur betriebsnotwendige Objekte im Sinne der Definition der VKL als anrechenbare Investitionskosten in die Behandlungspreise für die obligatorische Krankenpflege eingerechnet werden dürfen. Als betriebsnotwendige Objekte gelten jene Anlagen, welche zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlich sind. Objekte für Nebenbetriebe (wie etwa Cafeteria, Personalhäuser usw.) gelten nicht als betriebsnotwendig im Sinne der VKL. Die Investitionsfolgekosten von solchen nichtbetriebsnotwendigen Objekten müssen daher ausserhalb der Pauschalen finanziert werden.

Da die Anlagenutzungskosten per 1. Januar 2012 noch nicht in der Tarifstruktur abgebildet werden konnten, hat der Bundesrat am 2. November 2011 beschlossen, dass in Abweichung zu den Schlussbestimmungen der Änderung vom 22. Oktober 2008 der VKL im Jahr 2012 die Abgeltung der Anlagenutzungskosten im Falle eines Vergütungsmodells vom Typus DRG mittels eines Zuschlags von 10 Prozent auf den in den Tarifverträgen verhandelten Basispreisen erfolgt, und auf den 1. Januar 2011 eine entsprechende Änderung der VKL vorgenommen. Die Regelung für 2012 und die folgenden Jahre ist noch unklar. Nach allgemeiner Beurteilung ist ein Zuschlag von 10 Prozent für die Finanzierung der Anlagenutzungskosten der Spitäler nicht ausreichend. Verschiedene Kantone haben deshalb entschieden, ihre Spitäler für eine Übergangszeit, bis sich die Finanzierung der Anlagenutzungskosten gemäss der neuen Regelung der Krankenversicherungsgesetzgebung vollständig etabliert hat, Finanzierungshilfe zu leisten, so auch der Kanton Graubünden. Für das Jahr 2012 leistet der Kanton den PDGR an die Finanzierung der Mietkosten auf Grund der Berücksichtigung der Anlagenutzungskosten in den Tarifen einen Trägerschaftsbeitrag von 3.7 Mio. Franken (Konto 3212.3645). Ein Beitrag in womöglich reduzierter Höhe wird auch in den nächsten Jahren vom Kanton geleistet werden müssen.

Im Weiteren ist vorgesehen, den PDGR wie bis anhin Beiträge für die Führung des Gutsbetriebes Waldhaus auszurichten.

Auf Grund der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über Direktzahlungen an die Landwirtschaft (SR 910.13) erhalten der Kanton wie auch die PDGR keine Direktzahlungen im Sinne der Landwirtschaftsgesetzgebung. Dem Gutsbetrieb entgehen dadurch Einnahmen von rund 110000 Franken pro Jahr.

Im Gegensatz zu den Anschaffungen im Bereich der Immobilien des Gutsbetriebes sind die PDGR für die Anschaffung von Maschinen und die weiteren Einrichtungen des Gutsbetriebes zuständig. Im Jahr 2012 wurden den PDGR die entsprechenden Aufwendungen mit einem Investitionsbeitrag von 50000 Franken abgegolten.

Durch den Umstand, dass die PDGR nicht umhin kommen, gegenüber den Mitarbeitenden des Gutsbetriebes, insbesondere bezüglich Arbeitszeit und Entlohnung, die gleichen Anstellungsbedingungen zur Anwendung zu bringen, wie sie bei den kantonalen Gutsbetrieben Plantahof und Realta zur Anwendung gelangen, entsteht ihnen ein Mehraufwand im Vergleich zu privaten Landwirtschaftsbetrieben in der Grössenordnung von 40 000 Franken. Dieser Mehraufwand soll ebenfalls durch einen Trägerschaftsbeitrag ausgeglichen werden.

Die durch die vorerwähnten exogenen Faktoren bedingten Mehrkosten des Gutsbetriebes von 200 000 Franken sind vom Kanton gemäss Abs. 2 in seiner Eigenschaft als Träger der PDGR durch einen entsprechenden Beitrag abzugelten. Im Übrigen haben die PDGR den Gutsbetrieb kostendeckend zu führen.

Art. 14

Die Ausstattung der PDGR mit Dotationskapital verlangt eine gesetzliche Grundlage.

Zur Begründung des Abs. 1 wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2 des Kapitels VI und Ziffer 2 des Kapitels IX verwiesen.

Die Höhe des Dotationskapitals innerhalb des gesetzlichen Rahmens von 10 Mio. Franken soll gemäss Abs. 2 die Regierung auf Antrag der PDGR beschliessen. Sie hat sich dabei an den wirtschaftlichen Bedürfnissen der PDGR zu orientieren. Der Beschluss der Regierung steht unter dem Kreditvorbehalt des Grossen Rates, jedoch nicht unter den Bestimmungen des Finanzreferendums. Für den Kanton stellt das Dotationskapital eine Beteiligung dar, die im Verwaltungsvermögen geführt wird. Diese wird über die Investitionsrechnung abgewickelt. Es handelt sich dabei finanzrechtlich um eine gebundene Ausgabe. Eine spätere Aufstockung des Dotationskapitals bis maximal 10 Mio. Franken ist jederzeit möglich. Auslöser einer Veränderung des Dotationskapitals muss immer ein Antrag der PDGR sein. Damit sind die PDGR ausreichend in die Entscheidungsfindung involviert. Eine Reduktion des Dotationskapitals bietet sich nur dann an, wenn das Eigenkapital der PDGR das betriebswirtschaftlich nötige Mass überschreiten sollte. Eine derartige Situation könnte sich im Zusammenhang mit der praktisch entschädigungslosen Übertragung der kantonalen Liegenschaften an die PDGR sowie der zinsfreien Einräumung des Baurechts ergeben. Im Falle einer Reduktion des Dotationskapitals sollen die PDGR dem Kanton einen Zuschlag auf den Rückzahlungsbetrag entrichten. Die Höhe des Zuschlags hat sich nach der Höhe des Eigenkapitals (Dotationskapital, Reserven und Gewinnvortrag) der PDGR zu richten. Je höher das Eigenkapital der PDGR ist, desto eher ist es gerechtfertigt, dass die PDGR bei einer Rückzahlung von Dotationskapital zusätzlich zum zurückbezahlten Dotationskapital dem

Kanton einen Teil der Reserven als Entgelt für die Zurverfügungstellung des Dotationskapitals zuwenden.

Die PDGR sind zu verpflichten, das Dotationskapital marktkonform zu verzinsen. Die Verzinsung soll sich an der Rendite des Swiss-Bond-Indexes orientieren (Abs. 3).

Art. 15

Mit dieser Bestimmung wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass die PDGR Reserven bilden können. Die Reserven sollen dazu dienen, bei einer leistungsbezogenen Finanzierung mögliche Betriebsverluste abzudecken.

Von der Festlegung einer maximalen Höhe der Reserven ist im Sinne der Gleichbehandlung mit den Spitälern abzusehen. Eine solche Obergrenze würde im Übrigen eine Beschränkung des unternehmerischen Handlungsspielraums beinhalten.

Art. 16

Abs. 1 von Art. 17 des geltenden Rechts wird unverändert in Art. 16 überführt.

Art. 17

Mit dieser Bestimmung wird die Rechtsgrundlage geschaffen, um den PDGR an den zur Erfüllung des ihnen erteilten Auftrages notwendigen Grundstücken der psychiatrischen Kliniken Waldhaus und Beverin, der Wohnheime Montalin und Rothenbrunnen sowie der Arbeits- und Beschäftigungsstätten Chur und Rothenbrunnen ein selbständiges und dauerndes Baurecht einzuräumen. Wie in Ziffer 1.6 des Kapitels IX näher ausgeführt, soll das Baurecht für die Dauer von 50 Jahren begründet werden. Die Dauer des Baurechts soll von den Vertragsparteien verlängert werden können (Abs. 1).

Die Gebäude und Anlagen auf den betriebsnotwendigen Grundstücken werden den PDGR vom Kanton in Form einer Sacheinlage entschädigungslos zu bedingtem Eigentum übertragen (vgl. dazu die Ausführungen in Ziffer 1.5 des Kapitels IX).

Die Rahmenbedingungen des Baurechts (Dauer usw.) und der Nutzung sowie des Unterhalts der Gebäude und Anlagen (Abs. 2; vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 8) werden von der Regierung im Baurechtsvertrag mit den PDGR geregelt. Auf die Verzinsung des Baurechts wird im Sinne der Gleichbehandlung der PDGR mit den Spitälern verzichtet (Abs. 3).

Art. 18

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Gesetzes ist das bisherige Gesetz über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons Graubünden vom 10. Juni 2001 aufzuheben.

XII. Inkrafttreten des revidierten Psychiatrie-Organisationsgesetzes

Die Inkraftsetzung des revidierten Psychiatrie-Organisationsgesetzes ist – wie in Ziffer 1.5 des Kapitels IX ausgeführt – rückwirkend auf den 1. Januar 2013 vorgesehen.

XIII. Finanzielle Auswirkungen

1. Eigentumsübertragung an die PDGR

Die Übertragung des Eigentums an den betriebsnotwendigen Gebäuden und Anlagen an die PDGR ist für den Kanton wertneutral, da der Kanton als Alleineigentümer der PDGR weiterhin Eigentümer der übertragenen Gebäude und Anlagen bleibt.

Durch die Übertragung des Eigentums an den betriebsnotwendigen Gebäuden und Anlagen entfällt der Mietkostenbeitrag der PDGR an das Hochbauamt. Der Mietkostenbeitrag der PDGR an das Hochbauamt für die Kliniken und Heimzentren ist im Konto 3213.3649 der Psychiatrischen Dienste Graubünden verbucht. Beim Hochbauamt ist der Mietkostenbeitrag unter der Sammelposition Ertrag enthalten. Die Verwendung des Mietkostenbeitrages für die Instandhaltung und Instandsetzung der Immobilien der PDGR ist damit nicht sichergestellt.

Auf Grund der Eigentumsübertragung an den betriebsnotwendigen Gebäude und Anlagen sind die PDGR gemäss Art. 10 Abs. 5 VKL verpflichtet, eine Anlagebuchhaltung nach den Vorgaben von Art. 10a VKL zu führen. Die Regierung wird die PDGR anhalten, im Anhang zum Jahresbericht Aufschluss über die Finanzierung der Anlagenutzungskosten zu schaffen. Dadurch wird ab 2013 Transparenz über die Höhe und Finanzierung der Anlagenutzungskosten der PDGR geschaffen.

2. Handänderungssteuer

Nach Art. 11 lit. c des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200) sind die selbständigen kantonalen Anstalten für Grundstücke, die unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen, von der Handänderungssteuer befreit. Gemäss Bericht sollen der PDGR insbesondere die betriebsnotwendigen Grundstücke übertragen werden. Damit ist die Übertragung dieser Grundstücke nach Auffassung der Regierung von der Handänderungssteuer befreit. Für die im Bericht erwähnten Landreserven für Erweiterungsbauten, die ebenfalls übertragen werden sollen, kann unter Umständen die unmittelbare öffentliche Zwecksetzung von den kommunalen Steuerbehörden in Frage gestellt werden. Die PDGR werden im Baurechtsvertrag verpflichtet, eine allfällige Handänderungssteuer für diese Grundstücke zu übernehmen.

XIV. Personelle Auswirkungen

Gemäss Art. 3 der Verordnung über die Immobilien des Kantons (ImV; BR 800.110) obliegt dem Hochbauamt das Immobilienmanagement der kantonalen Bauten. Aufgrund dieser Zuständigkeitsordnung stellt das Hochbauamt als kantonale Fachstelle der PDGR die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Immobilien auf Basis einer Mietlösung zur Verfügung. Als Vertreter des Eigentümers dieser Immobilien ist es für die baulichen Ersatz- und Neuinvestitionen sowie für die Instandsetzung bzw. -haltung verantwortlich.

Die von der PDGR gemieteten Liegenschaften entsprechen rund 23 Prozent des kantonalen Immobilienportfolios und weisen einen Gebäudeversicherungswert von rund 165 Mio. Franken auf. Damit ist das Liegenschaftsportfolio der PDGR das mit Abstand grösste des Kantons und etwa doppelt so gross wie jenes der zweitgrössten Nutzerin (Bündner Kantonsschule mit einem Gebäudeversicherungswert von rund 85 Mio. Franken).

Mit der Übertragung der Liegenschaften gehen das Immobilienmanagement und die Immobilienbewirtschaftung an die PDGR über. Die Übertragung der betriebsnotwendigen Gebäude und Anlagen an die PDGR bringt somit grundsätzlich mit sich, dass die für das Immobilienmanagement und die Immobilienbewirtschaftung erforderlichen personellen Ressourcen des Hochbauamtes kleiner werden. Wie vorstehend ausgeführt, ist davon auszugehen, dass die PDGR zumindest bei grösseren baulichen Vorhaben weiterhin auf die Fachkompetenz des Hochbauamtes angewiesen sein wird.

XV. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Gesetzesvorlage beachtet. In der Vernehmlassung beantragte Wiederholungen von Bestimmungen anderer Gesetzes oder von Verordnungen sind in der Gesetzgebung nicht enthalten.

XVI. Anträge

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Revision des Gesetzes über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons Graubünden (Psychiatrie-Organisationsgesetz) zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Die Präsidentin: *Janom Steiner*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über die Psychiatrischen Dienste Graubünden

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 87 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt Rechtsform, Aufgaben und Organisation der Psychiatrischen Dienste Graubünden. Gegenstand

Art. 2

Unter der Firma "Psychiatrische Dienste Graubünden" besteht eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Chur. Rechtsform, Name und Sitz

Art. 3

¹ Die Psychiatrischen Dienste Graubünden stellen stationär und ergänzend ambulant eine sichere, wirksame, patientenbezogene, zeitgerechte und effiziente psychiatrische Versorgung der Erwachsenen und subsidiär der Jugendlichen und Kinder im Kanton mit chancengleichem Zugang zu den Leistungen sicher. Auftrag

² Sie führen dazu psychiatrische Kliniken, geschützte Wohn-, Arbeits- und Tagesstrukturplätze für Menschen mit psychischer Behinderung und erbringen den Konsiliardienst für die öffentlichen Spitäler im Kanton.

³ Sie bieten Aus- und Weiterbildungsplätze für Assistenzärztinnen und -ärzte, für Berufe der Gesundheits- und Krankenpflege, für andere Berufe des Gesundheitswesens wie auch für sozialpädagogische Berufe an.

⁴ Die Psychiatrischen Dienste Graubünden können mit weiteren Aufgaben betraut werden.

⁵ Die Regierung legt in Absprache mit den Psychiatrischen Diensten Graubünden die Eigentümerziele fest.

Art. 4

Unternehmerische Freiheit

¹ Die Psychiatrischen Dienste Graubünden sind in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei, soweit dies mit ihrem Auftrag und den Eigentümerzielen zu vereinbaren ist.

² Sie können namentlich:

- a) die Erfüllung von Aufgaben mit Zustimmung der Regierung Dritten übertragen;
- b) Dienstleistungen für Dritte erbringen;
- c) mit andern Leistungserbringern zusammenarbeiten und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen;
- d) sich mit Zustimmung der Regierung an Unternehmungen beteiligen.

Art. 5

Haftung

Der Kanton haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Psychiatrischen Dienste Graubünden. Die Psychiatrischen Dienste schliessen entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken Haftpflichtversicherungen ab.

II. Organisation**Art. 6**

Organisation, Betriebs- und Rechnungsführung

¹ Die Psychiatrischen Dienste Graubünden sind in ihrer Organisation und Betriebsführung selbstständig.

² Die Rechnungsführung richtet sich nach den Vorschriften der Krankenversicherungs-, der Krankenpflege- und der Behindertenintegrationsgesetzgebung.

³ Die Regierung erlässt nähere Bestimmungen zur Rechnungslegung.

Art. 7

Aufsicht

¹ Die Regierung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und Bezeichnung des Präsidiums und des Vizepräsidiums;
- b) die Wahl der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Budgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- d) die Vergütung des Verwaltungsrates.

² Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 8

Organe

Die Organe der Psychiatrischen Dienste Graubünden sind:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) die Direktion;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 9

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Verwaltungsrat

² Ihm obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) strategische Führung der Psychiatrischen Dienste Graubünden;
- b) Wahl und Entlassung sowie Festlegung der Vergütung der Direktion und der Leiterinnen oder Leiter der Unternehmenseinheiten;
- c) Beaufsichtigung der Direktion;
- d) Verabschiedung des Budgets, des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Regierung;
- e) Erlass ergänzender Bestimmungen zum Personalgesetz;
- f) Erlass von Bestimmungen über die Organisation und den Betrieb der Psychiatrischen Dienste Graubünden;
- g) Erlass ergänzender Bestimmungen zur Verordnung zum Psychiatrie-Organisationsgesetz.

Art. 10

¹ Der Direktion obliegt die operative Führung der Psychiatrischen Dienste Graubünden und deren Vertretung gegenüber Dritten.

Direktion

² Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Art. 11

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, und erstattet dem Verwaltungsrat und der Regierung Bericht.

Revisionsstelle

III. Personalrechtliche Entscheide**Art. 12**

¹ Personalrechtliche Entscheide der Leiterinnen oder Leiter von Unternehmenseinheiten können mit Verwaltungsbeschwerde bei der Direktion angefochten werden.

Anfechtbarkeit

² Personalrechtliche Entscheide der Direktion gegenüber Leiterinnen oder Leitern von Unternehmenseinheiten können von diesen beim Verwaltungsrat angefochten werden.

³ Die Beschwerde gegen personalrechtliche Entscheide der Direktion an den Verwaltungsrat ist nur zulässig, wenn der Weiterzug an das Verwaltungsgericht ausgeschlossen ist.

IV. Finanzierung

Art. 13

Mittel

¹ Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Entgelte für Dienstleistungen;
- b) Beiträge der Krankenversicherer und der Kantone gemäss Krankenversicherungs- und Krankenpflegegesetzgebung;
- c) Beiträge der Kantone und die Kostenbeteiligung der betreuten Personen gemäss Behindertenintegrationsgesetzgebung;
- d) Beiträge des Kantons in seiner Eigenschaft als Träger der Psychiatrischen Dienste Graubünden;
- e) Dotationskapital;
- f) Reserven;
- g) die Aufnahme von Darlehen und Krediten;
- h) Erträge aus Vermögen;
- i) Beiträge und Zuwendungen Dritter.

² Die Beiträge gemäss Absatz 1 Litera d bemessen sich insbesondere an allfällig in den vereinbarten oder festgelegten Vergütungen für stationäre und ambulante Leistungen gemäss der Krankenversicherungsgesetzgebung nicht abgegoltene Anlagenutzungskosten.

Art. 14

Dotationskapital

¹ Der Kanton stattet die Psychiatrischen Dienste Graubünden mit einem Dotationskapital von maximal zehn Millionen Franken aus.

² Die Regierung beschliesst auf Antrag der Psychiatrischen Dienste Graubünden die Höhe des für eine wirtschaftliche Betriebsführung erforderlichen Dotationskapitals. Bei einer Reduktion des Dotationskapitals ist auf dem Rückzahlungsbetrag ein Zuschlag auf der Basis des Eigenkapitals zu leisten.

³ Das Dotationskapital ist marktkonform zu verzinsen.

Art. 15

Reserven

Jahresgewinne sind zur Abdeckung künftiger Verluste den Reserven zuzuweisen und zweckgebunden für den Geschäftsbereich zu verwenden, in dem sie entstanden sind.

V. Rechtsbeziehungen

Art. 16

Anwendbares
Recht

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Psychiatrischen Diensten Graubünden und ihren Nutzerinnen und Nutzern richten sich nach den Bestimmungen des Privatrechts.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17

¹ Der Kanton räumt den Psychiatrischen Diensten Graubünden an den zur Erfüllung des ihnen erteilten Auftrages notwendigen Grundstücken der psychiatrischen Kliniken Waldhaus und Beverin, der Heimzentren Montalin und Rothenbrunnen sowie der Arbeits- und Beschäftigungsstätten Chur und Rothenbrunnen ein selbstständiges und dauerndes Baurecht ein. Das Baurecht wird für die Dauer von 50 Jahren begründet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden. Das Baurecht ist nicht zu verzinsen.

² Er überträgt den Psychiatrischen Diensten alle Gebäude und Anlagen auf den Grundstücken gemäss Absatz 1 in Form einer Sacheinlage entschädigungslos zu bedingtem Eigentum.

³ Die Regierung regelt vertraglich mit den Psychiatrischen Diensten Graubünden die Rahmenbedingungen des Baurechts und der Nutzung sowie des Unterhalts der Gebäude und Anlagen wie auch die Beteiligung des Kantons an einem allfälligen Verkauf der Gebäude und Anlagen.

Art. 18

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons Graubünden vom 10. Juni 2001 aufgehoben.

Art. 19

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Referendum,
Inkrafttreten

Lescha davart ils servetschs psichiatics dal Grischun

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 87 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I. Disposiziuns generalas

Art. 1

Questa lescha regla la furma giuridica, las incumbensas e l'organisaziun Object
dals servetschs psichiatics dal Grischun.

Art. 2

Sut la firma «Servetschs psichiatics dal Grischun» exista in institut Furma giuridica,
num e sedia
autonom da dretg public chantunal cun sedia a Cuira.

Art. 3

¹ Ils servetschs psichiatics dal Grischun garanteschan a persunas Incumbensa
creschidas e subsidiarmain a giuvenils ed ad uffants dal Grischun – en
moda staziunara e complementarmain ambulanta – in provediment
psichiatric segir, efficaci, conform al temp ed effizient che sa referescha al
pazient e che porscha a tuts las medemas schanzas d'access a las
prestaziuns.

² Per far quai mainan els clinics psichiatricas, plazzas d'abitar, da lavur e
da structures dal di protegidas per umans cun impediments psichics e
prestan il servetsch consiliar per ils ospitals publics en il Grischun.

³ Els porschan plazzas da scolaziun e da furmaziun supplementara per
medias assistentas e per medis assistents, per professiuns dal sectur da la
sanadad e da la tgira da persunas malsaunas, per autras professiuns dals
fatgs da sanadad sco er per professiuns da la pedagogia sociala.

⁴ Als servetschs psichiatics dal Grischun pon vegnir surdadas ulteriuras
incumbensas.

⁵ La regenza fixescha en enlegientscha cun ils servetschs psichiatics dal
Grischun las finamiras dal proprietari.

Libertad
d'interpresa**Art. 4**

¹ Ils servetschs psichiatics dal Grischun èn libers en lur activitad d'interpresa, uschenavant che quai po vegnir accordà cun lur incumbensa e cun las finamiras dal proprietari.

² Els pon en spezial:

- a) surdar – cun il consentiment da la regenza – l'adempliment d'incumbensas a terzas persunas;
- b) prestar servetschs per terzas persunas;
- c) collavurar cun auters furniturs da prestaziuns e manar interpresas da servetsch cuminaivlas;
- d) sa participar ad autras interpresas cun il consentiment da la regenza.

Art. 5

Responsabladad

Il chantun na stat betg bun per las obligaziuns dals servetschs psichiatics dal Grischun. Confurm al gener ed a la dimensiun da las ristgas fan ils servetschs psichiatics assicuranzas da responsabladad.

II. Organisaziun**Art. 6**Organisaziun,
gestiun e
contabilitad

¹ Ils servetschs psichiatics dal Grischun èn autonomi en lur organisaziun ed en lur gestiun.

² La contabilitad sa drizza tenor las prescripziuns da la legislaziun davart l'assicuranza da malsauns, davart la tgira da persunas malsaunas e davart l'integraziun da persunas cun impediments.

³ La regenza relascha disposiziuns pli detagliadas davart il rendaint.

Art. 7

Surveglianza

¹ En spezial è la regenza cumpetenta per:

- a) la tscherna da las commembras e dals commembers dal cussegl d'administraziun e la designaziun dal presidi e dal vicepresidi;
- b) l'elecziun dal post da revisiun;
- c) l'approvaziun dal preventiv, dal rapport annual e dal quint annual;
- d) l'indemnisaziun dal cussegl d'administraziun.

² Il rapport annual ed il quint annual ston vegnir suttamess al cussegl grond per laschar prender enconuschientscha.

Art. 8

Organs

Ils organs dals servetschs psichiatics dal Grischun èn:

- a) il cussegl d'administraziun;
- b) la direcziun;
- c) il post da revisiun.

Art. 9

¹ Il cussegl d'administraziun sa cumpona da 5 fin 7 commembras e commembers. Cussegl d'administraziun

² El s'occupa spezialmain da las suandantas fatschentas:

- a) direcziun strategica dals servetschs psichiatics dal Grischun;
- b) tschernas e relaschadas sco er fixaziun da l'indemnisaziun da la direcziun e da las manadras e dals manaders da las unitads da l'interpresa;
- c) surveglianza da la direcziun;
- d) deliberaziun dal preventiv, dal rapport annual e dal quint annual per mauns da la regenza;
- e) relasch da disposiziuns complementaras tar la lescha dal persunal;
- f) relasch da disposiziuns davart l'organisaziun e davart la gestiun dals servetschs psichiatics dal Grischun;
- g) relasch da disposiziuns complementaras tar l'ordinaziun tar la lescha davart l'organisaziun da la psichiatria.

Art. 10

¹ La gestiun operativa dals servetschs psichiatics dal Grischun e sia represchentaziun envers terzas persunas è chausa da la direcziun. Direcziun

² Ella è responsabla per tut las fatschentas che n'èn betg vegnidas surdadas ad in auter organ.

Art. 11

Il post da revisiun controllescha, sche la contabilitad ed il quint annual correspundan a las pretensiuns legalas, e suttametta in rapport al cussegl d'administraziun ed a la regenza. Post da revisiun

III. Decisiuns concernent il dretg da persunal**Art. 12**

¹ Cunter decisiuns concernent il dretg da persunal che vegnan prendidas da las manadras e dals manaders d'unitads d'interpresa poi vegnir fatg recurs administrativ tar la direcziun. Contestabladad

² Cunter decisiuns concernent il dretg da persunal che vegnan prendidas da la direcziun envers las manadras ed ils manaders d'unitads d'interpresa pon quellas e quels far recurs tar il cussegl d'administraziun.

³ Igl è mo admiss da recurrer tar il cussegl d'administraziun cunter decisiuns da la direcziun concernent il dretg da persunal, sch'il recurs tar la dretgira administrativa è exclus.

IV. Finanziaziun

Art. 13

Meds finanziaals

¹ Ils meds finanziaals ch'èn necessariis per ademplir las incumbensas vegnan procurads oravant tut tras:

- a) indemnizaziuns per prestaziuns da servetsch;
- b) contribuziuns da las assicuranzas da malsauns e dals chantuns tenor la legislaziun davart l'assicuranza da malsauns e davart la tgira da persunas malsaunas;
- c) contribuziuns dals chantuns e participaziun da las persunas assistidas als custs tenor la legislaziun davart l'integraziun da persunas cun impediments;
- d) contribuziuns dal chantun en sia funcziun sco purtader dals servetschs psichiatics dal Grischun;
- e) il chapital da dotaziun;
- f) reservas;
- g) l'emprest da daners e da credits;
- h) retgavs or da la facultad;
- i) contribuziuns e donaziuns da terzas persunas.

² Las contribuziuns tenor l'alineia 1 litera d vegnan calculadas en spezial sin basa dals custs da l'utilisaziun dals implants che n'èn eventualmain betg cuvrids tras las indemnizaziuns concludidas u fixadas per prestaziuns staziunaras ed ambulantas tenor la legislaziun davart l'assicuranza da malsauns.

Art. 14

Chapital da dotaziun

¹ Il chantun dat als servetschs psichiatics dal Grischun in chapital da dotaziun da maximalmain 10 milliuns francs.

² Sin dumonda dals servetschs psichiatics dal Grischun fixescha la regenza l'autezza dal chapital da dotaziun ch'è necessari per ina gestiun economica dals servetschs. Sch'il chapital da dotaziun vegn reduci, sto vegnir pajà sin l'import da restituziun in supplement che vegn calculà sin basa da l'agen chapital.

³ Il chapital da dotaziun sto vegnir tschainsi conform al martgà.

Art. 15

Reservas

Ils gudogns annuals ston vegnir attribuids a las reservas per cuvri perditas futuras e duvrads – conform a l'intent – per il sector commercial, en il qual els èn resultads.

V. Relaziuns giuridicas

Art. 16

Las relaziuns giuridicas tranter ils servetschs psichiatics dal Grischun e las persunas che fan diever da quels sa drizzan tenor las disposiziuns dal dretg privat. Dretg applitgabel

VI. Disposiziuns finalas

Art. 17

¹ Il chantun conceda als servetschs psichiatics dal Grischun in dretg da construcziun independent e permanent per ils bains immobigliars da las clinics psichiaticas Waldhaus e Beverin sco er dals centers da dimora e dals lieus da lavur e d'occupaziun Montalin e Giuvaulta ch'èn necessaris per ademplir l'incumbensa ch'els han survegni. Il dretg da construcziun vegn concedi per ina durada da 50 onns. El po vegnir prolungà da las partidas contrahentas. Il dretg da construcziun na vegn betg tschainsi. Dretg da construcziun

² El surdat als servetschs psichiatics tut ils edifizis e stabiliments sin ils bains immobigliars tenor l'alineia 1 en furma d'in apport en natiralias senza indemnisaziun sco proprietad cundiziunada.

³ Cun in contract cun ils servetschs psichiatics dal Grischun regla la regenza las cundiziuns generalas dal dretg da construcziun e da l'utilisaziun sco er dal mantegniment dals edifizis e dals stabiliments e la participaziun dal chantun ad ina vendita eventuala dals edifizis e dals stabiliments.

Art. 18

Cun l'entrada en vigur da questa lescha vegn abolida la lescha davart l'organisaziun dals servetschs psichiatics chantunals e da las chasas chantunals da dimora per persunas cun impediments psichics dal chantun Grischun dals 10 da zercladur 2001. Aboliziun dal dretg vertent

Art. 19

¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

² La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha. Referendum, entrada en vigur

Legge sui Servizi psichiatrici dei Grigioni

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 87 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I. Disposizioni generali

Art. 1

La presente legge disciplina la forma giuridica, i compiti e l'organizzazione dei Servizi psichiatrici dei Grigioni. Oggetto

Art. 2

La ragione sociale "Servizi psichiatrici dei Grigioni" è riferita a un istituto autonomo di diritto pubblico cantonale con sede a Coira. Forma giuridica, denominazione e sede

Art. 3

¹ I Servizi psichiatrici dei Grigioni garantiscono un'assistenza psichiatrica sicura, efficace, riferita ai pazienti, moderna ed efficiente per adulti e, in via sussidiaria per adolescenti e bambini nel Cantone, a livello stazionario e, in via complementare, a livello ambulatoriale, con pari opportunità di accedere alle prestazioni. Mandato

² A questo scopo gestiscono cliniche psichiatriche, posti abitativi, lavorativi e in strutture diurne protetti per persone con disabilità psichica e forniscono un servizio di consulenza destinato agli ospedali pubblici del Cantone.

³ Essi offrono posti di formazione e di perfezionamento professionale per medici assistenti, per professioni legate alle cure infermieristico-sanitarie, per altre professioni sanitarie, come pure per professioni sociopedagogiche.

⁴ Ai Servizi psichiatrici dei Grigioni possono essere affidati altri compiti.

⁵ Il Governo fissa in accordo con i Servizi psichiatrici dei Grigioni gli obiettivi del proprietario.

Art. 4Libertà
imprenditoriale

¹ I Servizi psichiatrici dei Grigioni sono liberi nella propria attività imprenditoriale, per quanto ciò sia conciliabile con il loro mandato e gli obiettivi del proprietario.

² Essi possono segnatamente:

- a) delegare a terzi, con il consenso del Governo, l'adempimento di compiti;
- b) fornire servizi per terzi;
- c) collaborare con altri fornitori di prestazioni e gestire congiuntamente aziende di servizi,
- d) partecipare, con il consenso del Governo, ad aziende.

Art. 5

Responsabilità

Il Cantone non risponde per gli impegni assunti dai Servizi psichiatrici dei Grigioni. I Servizi psichiatrici stipulano assicurazioni di responsabilità civile adeguate al tipo e all'entità dei rischi.

II. Organizzazione**Art. 6**Organizzazione,
gestione azienda-
le e contabile

¹ I Servizi psichiatrici dei Grigioni sono autonomi nella propria organizzazione e gestione aziendale.

² La gestione contabile si conforma alle prescrizioni della legislazione in materia di assicurazione malattia, cura degli ammalati e integrazione dei disabili.

³ Il Governo emana ulteriori disposizioni relative alla presentazione dei conti.

Art. 7

Vigilanza

¹ Il Governo è competente in particolare per:

- a) la nomina dei membri del Consiglio d'amministrazione e per la designazione del presidente e del vicepresidente;
- b) la nomina dell'ufficio di revisione;
- c) l'approvazione del preventivo, del rapporto annuale e del conto annuale;
- d) la remunerazione del Consiglio d'amministrazione.

² Il rapporto annuale e il conto annuale devono essere resi noti al Gran Consiglio.

Art. 8

Organi

Gli organi dei Servizi psichiatrici dei Grigioni sono:

- a) il Consiglio d'amministrazione;
- b) la direzione;

c) l'ufficio di revisione.

Art. 9

¹ Il Consiglio d'amministrazione conta tra cinque e sette membri.

Consiglio d'amministrazione

² Gli competono in particolare gli affari seguenti:

- a) la gestione strategica dei Servizi psichiatrici dei Grigioni;
- b) la nomina e la destituzione, nonché la determinazione della retribuzione della direzione e dei responsabili delle unità aziendali;
- c) la vigilanza sulla direzione;
- d) il licenziamento del preventivo, del rapporto annuale e del conto annuale a destinazione del Governo;
- e) l'emanazione di direttive complementari alla legge sul personale;
- f) l'emanazione di disposizioni sull'organizzazione e sull'esercizio dei Servizi psichiatrici dei Grigioni;
- g) l'emanazione di disposizioni complementari all'ordinanza relativa alla legge sull'organizzazione della psichiatria.

Art. 10

¹ Alla direzione compete la gestione operativa dei Servizi psichiatrici dei Grigioni e la loro rappresentanza nei confronti di terzi.

Direzione

² Essa è competente per tutti gli affari che non sono delegati a un altro organo.

Art. 11

L'ufficio di revisione controlla se la contabilità e il conto annuale corrispondono ai requisiti legali e presenta rapporto al Consiglio d'amministrazione e al Governo.

Ufficio di revisione

III. Decisioni in materia di diritto del personale

Art. 12

¹ Decisioni in materia di diritto del personale prese dai responsabili di unità amministrative possono essere impugnate con ricorso amministrativo alla direzione.

Impugnazione

² Decisioni in materia di diritto del personale prese dalla direzione nei confronti dei responsabili di unità amministrative possono essere impugnate da questi ultimi presso il Consiglio d'amministrazione.

³ Il ricorso al Consiglio d'amministrazione contro decisioni in materia di diritto del personale prese dalla direzione è ammesso unicamente se è esclusa l'impugnazione al Tribunale amministrativo.

IV. Finanziamento

Art. 13

Mezzi

¹ I mezzi necessari all'adempimento dei compiti vengono in particolare procurati tramite:

- a) compensi per servizi;
- b) contributi degli assicuratori malattia e dei Cantoni conformemente alla legislazione in materia di assicurazione malattia e di cura degli ammalati;
- c) contributi dei Cantoni e partecipazione ai costi delle persone assistite, conformemente alla legislazione in materia di integrazione dei disabili;
- d) contributi del Cantone in qualità di ente responsabile dei Servizi psichiatrici dei Grigioni;
- e) capitale di dotazione;
- f) riserve;
- g) l'accensione di mutui e crediti;
- h) proventi dal patrimonio;
- i) contributi e donazioni di terzi.

² I contributi conformemente al capoverso 1 lettera d sono calcolati in particolare sulla base di eventuali costi di utilizzazione delle infrastrutture non compensati attraverso gli indennizzi convenuti o fissati per prestazioni stazionarie e ambulatoriali conformemente alla legislazione sull'assicurazione malattia.

Art. 14

Capitale di dotazione

¹ Il Cantone conferisce ai Servizi psichiatrici dei Grigioni un capitale di dotazione di al massimo dieci milioni di franchi.

² Su proposta dei Servizi psichiatrici dei Grigioni, il Governo decide l'ammontare del capitale di dotazione necessario per una gestione aziendale economica. In caso di riduzione del capitale di dotazione, sull'importo rimborsato va versato un supplemento in base al capitale proprio.

³ Al capitale di dotazione vanno applicati interessi conformi al mercato.

Art. 15

Riserve

Gli utili annuali vanno attribuiti alle riserve quale copertura per perdite future e utilizzati a destinazione vincolata per il settore dal quale sono stati generati.

V. Rapporti giuridici

Art. 16

Diritto applicabile

I rapporti giuridici fra i Servizi psichiatrici dei Grigioni e i propri utenti si conformano alle disposizioni del diritto privato.

VI. Disposizioni finali

Art. 17

¹ Il Cantone concede ai Servizi psichiatrici dei Grigioni un diritto di superficie per sé stante e permanente sui fondi delle cliniche psichiatriche Waldhaus e Beverin, dei centri abitativi e occupazionali Montalin e Rothenbrunnen, nonché dei laboratori protetti di Coira e Rothenbrunnen necessari per adempiere il mandato loro conferito. Il diritto di superficie viene costituito per la durata di 50 anni. Esso può essere prolungato dalle parti contraenti. Il diritto di superficie non va sottoposto a interessi.

Diritto di superficie

² Esso trasferisce in proprietà condizionata ai Servizi psichiatrici, senza diritto a indennizzo, tutti gli edifici e gli impianti che si trovano sui fondi conformemente al capoverso 1 sotto forma di conferimento in natura.

³ Il Governo disciplina contrattualmente con i Servizi psichiatrici dei Grigioni le condizioni quadro del diritto di superficie e dell'utilizzo, nonché della manutenzione degli edifici e degli impianti, come pure la partecipazione del Cantone a un'eventuale vendita degli edifici e degli impianti.

Art. 18

Con l'entrata in vigore della presente legge è abrogata la legge sull'organizzazione dei servizi psichiatrici e dei pensionati cantonali per persone portatrici di handicap psichici del Cantone dei Grigioni del 10 giugno 2001.

Abrogazione del diritto previgente

Art. 19

¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

² Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

Referendum, entrata in vigore

Geltendes Recht

Gesetz über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons Graubünden (Psychiatrie-Organisationsgesetz)

Vom Volke angenommen am 10. Juni 2001 ¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt Rechtsform, Aufgaben und Organisation der Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons. Gegenstand

Art. 2

Unter der Firma «Psychiatrische Dienste Graubünden» besteht eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Chur. Rechtsform,
Name und Sitz

Art. 3

¹ Die Psychiatrischen Dienste Graubünden stellen die psychiatrische Versorgung der Erwachsenen im Kanton Graubünden im stationären, teilstationären und ergänzend im ambulanten Bereich sowie im Bereich Wohnheime und Arbeitsstätten für psychisch behinderte Menschen sicher. Sie bieten Aus- und Weiterbildungsplätze für Assistenzärztinnen und -ärzte, für Berufe der Gesundheits- und Krankenpflege, für andere Berufe des Gesundheitswesens wie auch für sozialpädagogische Berufe an. Aufgaben

² Die Psychiatrischen Dienste Graubünden können mit weiteren Aufgaben betraut werden.

³ Die Einzelheiten des Leistungsangebotes werden von der Regierung in einem Leistungsauftrag geregelt.

¹⁾ B vom 17. Oktober 2000, 515; GRP 2000/2001, 597

Art. 4

Organisation,
Betriebs- und
Rechnungs-
führung

¹ Die Psychiatrischen Dienste Graubünden sind in ihrer Organisation und Betriebsführung selbstständig.

² Sie führen eine Jahresrechnung und eine konsolidierte Rechnung. Sie bedienen sich dabei der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung und berücksichtigen anerkannte Standards für die konsolidierte Rechnung.

³ Der Anwendungsbereich des Finanzhaushaltsgesetzes beschränkt sich auf die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Finanzierung sowie der ordnungsmässigen Rechnungslegung.

Art. 5

Unternehmerische
Freiheit

¹ Die Psychiatrischen Dienste Graubünden sind in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei, soweit dies mit den Aufgaben und dem Leistungsauftrag zu vereinbaren ist.

² Sie können namentlich:

- a) in allen Aufgabenbereichen Dienstleistungen für Dritte erbringen;
- b) mit andern Leistungserbringern zusammenarbeiten und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen;
- c) sich mit Zustimmung der Regierung an Unternehmungen beteiligen.

Art. 6

Wohnheime und
Arbeitsstätten

¹ Die Wohnheime und Arbeitsstätten bilden einen eigenen Rechnungskreis.

² Die Rechnungslegung richtet sich nach den Vorschriften der Invalidenversicherungsgesetzgebung des Bundes und der Behindertengesetzgebung des Kantons.

³ Die Wohnheime und Arbeitsstätten sind gemeinnützig zu betreiben. Allfällige Ertragsüberschüsse sind zweckgebunden zu verwenden.

II. Organe und Personal**Art. 7**

Organe

Organe der Psychiatrischen Dienste Graubünden sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Direktion;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 8

Verwaltungskommission
1. Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus maximal 7 Mitgliedern.

² Die Regierung wählt die Mitglieder und bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin.

³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

⁴ Die Mitglieder sind wiederwählbar.

Art. 9

¹ Die Verwaltungskommission ist für die strategische Geschäftsführung zuständig. 2. Aufgaben

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion;
- b) Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung;
- c) Erlass des Organisationsreglementes;
- d) Genehmigung des Voranschlages;
- e) Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Regierung;
- f) Wahl der Direktion.

Art. 10

Die Direktion ist für die operative Geschäftsführung zuständig.

Direktion

Art. 11

¹ Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung nach den allgemein anerkannten Grundsätzen und erstattet der Regierung und der Verwaltungskommission Bericht.

Revisionsstelle

² Sie wird durch die Regierung gewählt.

Art. 12¹⁾

Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach dem Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)²⁾.

Personal
1. Im
Allgemeinen

Art. 12a³⁾

¹ Bei der Verwaltungskommission können mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden

2. Anfechtbarkeit
personalrechtlicher
Entscheide

- a) personalrechtliche Entscheide des Präsidiums der Verwaltungskommission und der Direktion;
- b) personalrechtliche Entscheide, bei denen der Weiterzug an das Verwaltungsgericht zulässig ist.

¹⁾ Fassung gemäss Art. 71, Ziff. 1 Personalgesetz, BR 170.400; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ BR 170.400

³⁾ Einfügung gemäss Art. 71, Ziff. 1 Personalgesetz, BR 170.400; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

² Personalrechtliche Entscheide der oder des Vorsitzenden der Direktion, gegen welche ein Weiterzug an die Verwaltungskommission ausgeschlossen ist, sind an das Präsidium der Verwaltungskommission weiterziehbar.

³ Personalrechtliche Entscheide der übrigen Mitarbeitenden, gegen welche ein Weiterzug an die Verwaltungskommission ausgeschlossen ist, sind erstinstanzlich bei der oder dem Vorsitzenden der Direktion und zweitinstanzlich beim Präsidium der Verwaltungskommission anfechtbar.

III. Aufsicht

Art. 13

Regierung

¹ Die Regierung übt durch das Departement die Aufsicht über die Psychiatrischen Dienste Graubünden aus.

² Sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung.

Art. 14

Grosser Rat

¹ Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

IV. Finanzierung

Art. 15

Mittel

¹ Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Entgelte für Dienstleistungen;
- b) Beiträge des Kantons gemäss Krankenversicherungs-, Krankenpflege- und Behindertengesetzgebung;
- c) Beiträge des Bundes;
- d) Beiträge des Kantons in seiner Eigenschaft als Träger der Psychiatrischen Dienste Graubünden;
- e) Aufnahme von Darlehen und Krediten;
- f) Erträge aus Vermögen;
- g) Beiträge und Zuwendungen Dritter.

² Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Immobilien werden vom Kanton gegen Miete zur Verfügung gestellt.

Art. 16

Kantonsbeiträge

¹ Der Kanton leistet den Psychiatrischen Diensten Graubünden Beiträge im Rahmen der bewilligten Kredite. Er kann die ordentlichen Beiträge und jene an die Restkosten der weiteren Betriebsrechnung auch als leistungsorientierte Pauschalen gewähren.

² Die Regierung erlässt Weisungen, insbesondere in Bezug auf das Budgetverfahren, die Aufnahme von Fremdmitteln, die Ausrichtung von Vorschusszahlungen und die Verwendung von allfälligen Ertragsüberschüssen.

V. Rechtsbeziehungen

Art. 17

¹ Die Rechtsbeziehungen zwischen den Psychiatrischen Diensten Graubünden und den sie Benutzenden richten sich nach den Bestimmungen des Privatrechts. Rechtsbeziehungen

² Die Haftung der Psychiatrischen Dienste richtet sich nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wobei die Verantwortlichkeit auf leichte Fahrlässigkeit ausgedehnt wird.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Ausführungsbestimmungen

Art. 19

Die Regierung trifft auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes sämtliche für die Überführung der kantonalen psychiatrischen Kliniken Waldhaus und Beverin, der kantonalen Wohnheime und Arbeitsstätten und des Gutsbetriebs Waldhaus in die Psychiatrischen Dienste Graubünden erforderlichen Vorkehrungen. Sie ist befugt, sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen vorzunehmen. Errichtung

Art. 20

Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes erlangen die Psychiatrischen Dienste Graubünden Rechtspersönlichkeit. Rechtspersönlichkeit

Art. 21

¹ Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes übernehmen die Psychiatrischen Dienste Graubünden zum Buchwert die Aktiven und Passiven der kantonalen Psychiatrischen Kliniken Waldhaus und Beverin, der kantonalen Wohnheime und Arbeitsstätten für psychisch behinderte Menschen und des Gutsbetriebes Waldhaus mit Ausnahme der Immobilien. Weiterführung der Aktiven und Passiven

² Falls die Psychiatrischen Dienste Graubünden einzelne Bereiche nicht mehr selber führen, fallen die entsprechenden Aktiven und Passiven an den Kanton zurück.

Art. 22

Weiterführung
und Anpassung
der Rechtsver-
hältnisse

¹ Die Psychiatrischen Dienste Graubünden führen als Arbeitgeber die bestehenden Dienstverhältnisse weiter. Diese Dienstverhältnisse sind bis spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach den neuen Bedingungen zu begründen.

² Die Psychiatrischen Dienste Graubünden übernehmen die die Kantonalen Psychiatrischen Kliniken Waldhaus und Beverin, die Kantonalen Wohnheime und Arbeitsstätten und den Gutsbetrieb Waldhaus betreffenden Vertragsverhältnisse und die von diesen gegenüber Dritten begründeten Rechte und Pflichten.

³ Auf die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen und hängigen Verfahren ist das bisherige Recht anwendbar.

Art. 23

Änderung von
Erlassen

Das nachstehende Gesetz wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Förderung der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz)¹⁾

Art. 2

Der Kanton unterhält die für die Versorgung notwendigen psychiatrischen Kliniken, Wohnheime und Arbeitsstätten für psychisch behinderte Menschen sowie das Frauenspital Fontana in Chur. Die Betriebsführung der psychiatrischen Kliniken, Wohnheime und Arbeitsstätten ist den als öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestalteten Psychiatrischen Diensten Graubünden übertragen.

Art. 12 Abs. 2

² An die anerkannten Einrichtungskosten leistet der Kanton an alle Spitäler einen Beitrag von 50 Prozent, an das Regionalspital mit überregionalen Aufgaben für überregionale Einrichtungen von 80 Prozent, an das Zentralspital einen solchen von 90 Prozent für reine Zentrumseinrichtungen und an die Psychiatrischen Dienste Graubünden einen Beitrag von 100 Prozent.

Art. 18 Abs. 1 lit. c

¹ Der Kanton übernimmt die folgenden prozentualen Anteile vom Defizit der engeren Betriebsrechnung:

c) Psychiatrische Dienste Graubünden 100 Prozent.

¹⁾ BR 506.000

Art. 45

Der Kanton übernimmt als Betriebsbeitrag 100 Prozent vom Defizit der engeren Betriebsrechnung. Die Artikel 16 und 17 Absatz 1 gelten sinngemäss.

Art. 24

In-Kraft-Treten

Das Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft¹⁾ gesetzt.

¹⁾ Mit RB vom 18. Juni 2001 auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Zusammenschluss der Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam zur Gemeinde Safiental

Chur, den 3. Juli 2012

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

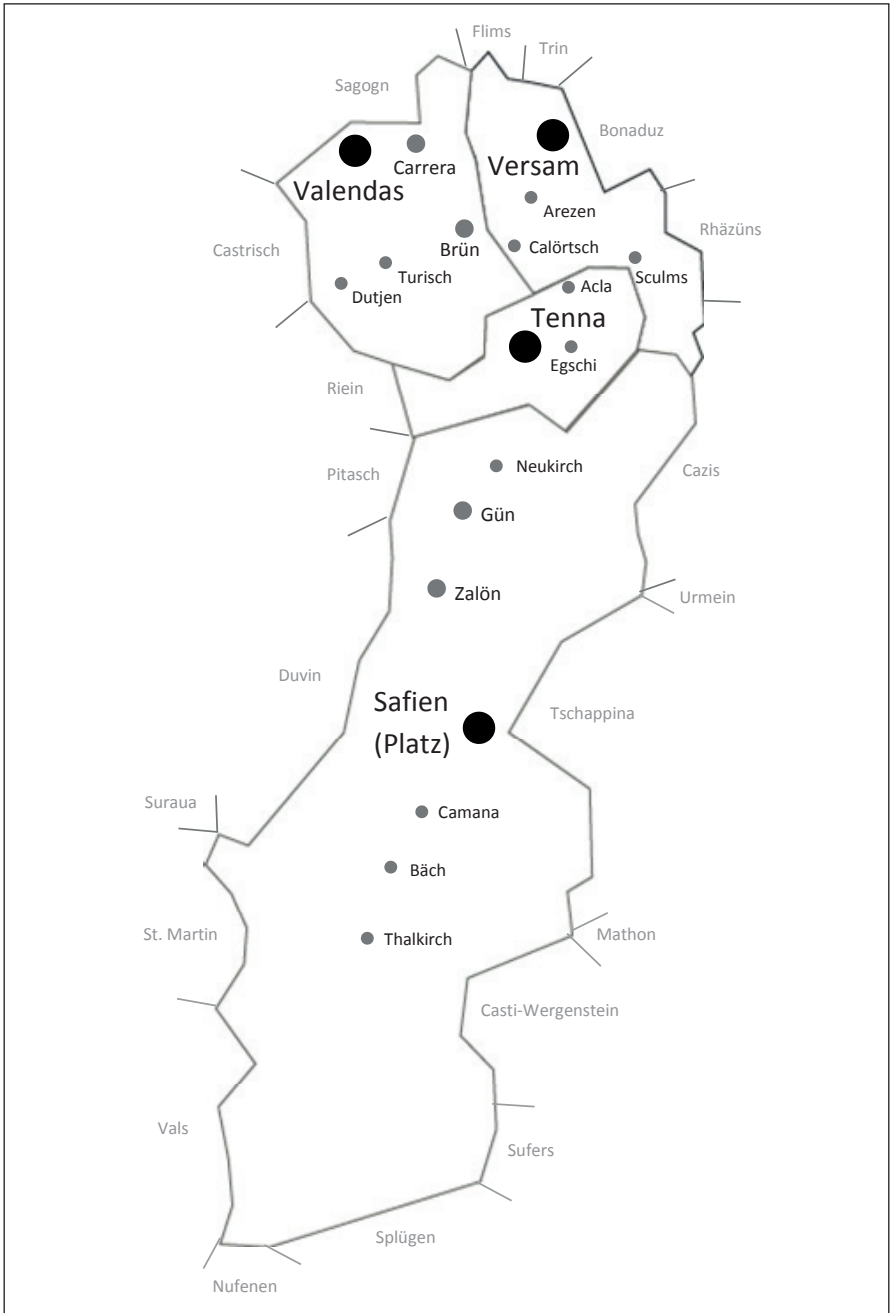
Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Antrag betreffend den Zusammenschluss der Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam zur Gemeinde Safiental.

I. Ausgangslage

1. Allgemeines

Die vier Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam haben beschlossen, in Zukunft eine politische Gemeinde mit dem Namen Safiental zu bilden. Am 25. November 2011 sprachen sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für einen Zusammenschluss aus.

Die vier ländlich geprägten Gemeinden grenzen aneinander. Neben dem gemeinsamen kulturellen Erbe gibt es gesellschaftliche und wirtschaftliche Gemeinsamkeiten. Auch erstrecken sich die Vereinsaktivitäten oft über die heutigen Gemeindegrenzen. Mit 15 142 Hektaren weist die neue Gemeinde ein beachtliches Territorium auf. Die Besiedlungsstrukturen sind vielfältig: Vorherrschend sind die in Walsergebieten weit verbreiteten Einzelhöfe. Teils gruppieren sich Häuser zu kleineren Siedlungen oder – wie Valendas – zu einem Haufendorf. Beträchtlich können die Distanzen sein: So ist die Fraktion Sculms über Bonaduz erschlossen, der Anfahrtsweg zur Hauptsiedlung Versam entsprechend weit. Auch der tägliche Schulweg in die Oberstufe nach Valendas und zurück kann durchaus 60 Kilometer (Turrahus – Valendas) betragen. Die nachfolgende Grafik zeigt neben den Hauptsiedlungen die verschiedenen Fraktionen, Ortschaften und Weiler sowie die Grenzen zu den insgesamt 20 Nachbargemeinden:



Mit rund 300 Einwohnerinnen und Einwohnern sind Safien und Valendas etwa gleich gross, wobei das Gemeindegebiet von Safien mehr als vier Mal so gross ist wie jenes von Valendas. In Versam leben rund 240, in Tenna 110 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Entwicklung der ständigen Wohnbevölkerung war in allen vier Gemeinden über lange Jahre hinweg rückläufig. Erst in den letzten Jahren stabilisierte sich die Einwohnerzahl.

Safien, Tenna, Valendas und Versam sind Mitglied im Regionalverband Surselva und Teil des gleichnamigen Bezirks. Versam und Valendas gehören zum Kreis Ilanz, Safien und Tenna bilden zusammen den Kreis Safien.

In den beiden Gemeinden Valendas und Versam bestehen Bürgergemeinden.

2. Die Gemeinden im Überblick

2.1 Safien

Safien wird im Jahr 1219 n. Chr. erstmals urkundlich in der Form von *Stosavia* erwähnt, woran sich das im romanischen Sprachgebiet gebräuchliche *Stussavgia* anlehnen dürfte. Bronzezeitliche und römische Funde deuten auf eine frühe Besiedlung der Gegend hin. Etliche Orts- und Flurnamen erinnern an eine ehemals romanische Bevölkerung. Die Ansiedlung deutschsprachiger Walser, vor allem aus dem Rheinwald, erfolgte zu Beginn des 14. Jahrhunderts. Die Hoheitsrechte übten nacheinander die Freiherren von Vaz, die Herren von Werdenberg-Sargans, die Herren von Rhäzüns und ab 1493 bis 1675 die Mailänder Markgrafen de Trivulzio aus. Safien war in vier Pürten (Nachbarschaften) unterteilt: Malönnia (Thalkirch), Camana, Zalön (Platz) und Gün mit Salpäanna (Neukirch). 1526 trat Safien zum reformierten Glauben über. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Beziehungen ausserhalb des Tales wurden vor allem zum Heinzenberg (Glaspas) und zum Rheinwald (Safierberg) gepflegt. Bis 1851 bildete Safien eine eigene Gerichtsgemeinde im Hochgericht Thusis. Für weitere rund 150 Jahre blieb die strukturelle Bindung zum Heinzenberg bestehen. Erst mit dem Inkrafttreten der «Gerichtsreform 1» Ende des Jahres 2000 (Botschaft Heft Nr. 2/1999–2000, S. 53 ff.) wurde die Gemeinde Safien zum Bezirk Surselva geschlagen. Der Bau einer Strasse nach Versam in den Jahren 1882 bis 1885 führte zu einer sich ändernden wirtschaftlichen und sozialen Ausrichtung. Trotz dieser neuen Orientierung nach Norden behielten die Pässe, insbesondere der Glaspas, ihre Bedeutung noch für längere Zeit. Die Siedlungsentwicklung der Walser prägte die Landschaft durch den Bau von Einzelhöfen oder Einzelhofsiedlungen. Meist regelte die Bevölkerung unter sich die Belange der Alpen, die Führung der Schulen, die Nutzung des Waldes oder den Unter-

halt der Wege. Die Gemeinde musste verschiedene Auswanderungswellen verkraften. Vor allem im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts verliessen zahlreiche Safier und Safierinnen ihre Heimat, um in Amerika oder gar in Neuseeland ein neues Leben zu beginnen. Damit alle Kinder der weitverstreuten Siedlungen die Möglichkeit hatten, den Unterricht zu besuchen, wurden zeitweise bis zu zehn Schulen geführt. Noch in den Jahren 1948 bis 1968 baute die Gemeinde fünf Schulhäuser. Wegen der sinkenden Schülerzahlen wurden die Anzahl Schulstandorte jedoch zusehends reduziert. In den Jahren 2001 bis 2007 konnten in Safien Platz eine neue zentrale Turn- und Mehrzweckhalle gebaut und die Schulanlage saniert werden. Die Safier Kinder besuchen den Kindergarten sowie die Primarschule in Safien Platz.

In den Fünfzigerjahren des 20. Jahrhunderts brachten die Investitionen der Kraftwerke Zervreila AG (KWZ) der Gemeinde Arbeitsplätze und eine gewisse finanzielle Eigenständigkeit.

Der Kanton baut die Erschliessungsstrasse etappenweise aus und versieht sie mit einem Festbelag. Das umfangreiche kommunale Strassennetz wurde in den Siebziger- und Achtzigerjahren des 20. Jahrhunderts kontinuierlich erweitert. Meliorationen und Alpsanierungen sollten die Basis für eine funktionierende Landwirtschaft bieten. Mehr als die Hälfte der Erwerbstätigen arbeiten in der Landwirtschaft.

Die Gemeinde Safien erhebt seit 1998 einen Gemeindesteuerfuss von 130 Prozent der einfachen Kantonssteuer und gehört zur Finanzkraftgruppe fünf (sehr finanzschwach). Seit 1999 ist sie als sonderbedarfsausgleichsberechtigende Gemeinde anerkannt und erhielt 2,43 Millionen Franken. Um die grossen Investitionen in die Schulanlage, die Turn- und Mehrzweckhalle und in das Feuerwehrlokal finanzieren zu können, erhielt die Gemeinde in den Jahren 2000 bis 2011 Beiträge an öffentliche Werke von insgesamt 2,62 Millionen Franken.

2.2 Tenna

Tenna mit den Fraktionen Ussebärg, Mitti und Innerbärg liegt auf einer sonnigen Terrasse an der Flanke der Signinagruppe. An der Talstrasse Versam – Safien befinden sich die Siedlungen Acla und Egschi. Vermutlich war das Gebiet ursprünglich Alpgbiet von Valendas. Ab Mitte des 14. Jahrhunderts liessen sich deutschsprachige Walser nieder. Der Name Tenna erscheint im Jahr 1398 als *Thena* in einer Urkunde, welche den Loskauf von den Werdenberger Herren besiegelte. Dadurch erhielten die Tenner einen beachtenswerten Grad an Unabhängigkeit und bildeten gar eine eigene Gerichtsgemeinde innerhalb des Grauen Bundes. Die landesherrlichen Rechte

lagen von 1383 bis 1819 bei der österreichischen Herrschaft Rhäzüns. Die Kirche St. Valentin gehörte bis zur Reformation im Jahr 1523 zu Valendas. Der Kirchenpatron ziert denn auch das Gemeindegewapp. Die Kirche enthält spätgotische Wandmalereien aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts und steht seit 1958 unter eidgenössischem Denkmalschutz.

Im Jahr 1885 wurde Tenna mit einer Strasse an die damals neu gebaute Safierstrasse angeschlossen. Von 1902 bis 1906 wurde das heutige Hotel Alpenblick erbaut. Dadurch sollten Kurgäste den Weg nach Tenna finden. Bis in die heutige Zeit ist jedoch die Landwirtschaft der massgebende Wirtschaftsfaktor geblieben, sind doch mehr als drei Viertel der Beschäftigten in diesem Sektor tätig.

Ab 1924 lieferte das gemeindeeigene Elektrizitätswerk in Egschi Strom für die Gemeinde. Von 1955 an erfolgte die Stromversorgung über die Kraftwerke Zervreila AG. In den Jahren 1986 bis 2000 wurde eine Gesamtmelioration durchgeführt. Nationale Beachtung hat Tenna mit dem Bau eines Solarskilifts im Jahr 2011 sowie einer mehrteiligen Fernsehdokumentation über das Dorfleben (SF bi de Lüt; Ausstrahlung im Frühjahr 2012) gefunden. Im Dezember 2011 konnten die Sanierung des Schulhauses und der Neubau der Turnhalle abgeschlossen werden. In Tenna werden die Schülerinnen und Schüler der Primarschule in einer Gesamtschule unterrichtet.

Seit 2004 erhebt die Gemeinde Tenna einen Steuerfuss von 105 Prozent der einfachen Kantonssteuer. Sie gehört aktuell zur Finanzkraftgruppe fünf (sehr finanzschwach). Von 1984 bis 1993 war Tenna finanzausgleichsberechtigt und erhielt während dieser Zeit rund 1,2 Millionen Franken. Gut eine Million Franken steuerte der Finanzausgleich an die Restkosten der Gesamtmelioration sowie an den Bau der Abwasserreinigungsanlage bei.

2.3 Valendas

Valendas liegt auf der rechten Talseite über der Vorderrheinschlucht, auf den Trümmern des Flimser Bergsturzes. Im bekannten Testament des Churer Bischofs Tello aus dem Jahr 765 n. Chr. wurde *Valendano* zum ersten Mal erwähnt. Zu Valendas gehören nebst der Hauptsiedlung die Fraktionen und Einzelhöfe in Dutjen, Turisch, Carrerra und Brün. Über die Herrschaft und die Burg Valendas verfügten die 1258 erstmals erwähnten gleichnamigen Herren, deren Grundherrschaft bis 1383 auch Tenna und damit die alte Verbindung ins Safiental über das Tenner Chrüz einschloss. Güter besaßen ebenfalls die Klöster Pfäfers und Churwalden. Die Hoheitsrechte hatten, nach dem Aussterben der Herren von Vaz, die Herren von Werdenberg-Sargans und dann die Rhäzünser inne. Im Jahr 1428 schloss sich die Herrschaft Valendas der Gerichtsgemeinde Gruob an. Valendas trat im Jahr 1523 zur

Reformation über. Bei der Auflösung der Gerichtsgemeinden im Jahr 1851 wurde Valendas dem Kreis Ilanz zugeteilt.

Das Ortsbild von Valendas ist durch die Marchion-Häuser geprägt. Dabei handelt es sich um Bauwerke einer einflussreichen Familie, die gegen Ende des 16. Jahrhunderts nach Valendas kam. Zudem steht im Dorfzentrum der grösste Holzbrunnen Europas, welcher seit 1981 unter kantonalem Denkmalschutz steht.

Dem landwirtschaftlichen Sektor kommt in Valendas eine grosse Bedeutung zu. Mehr als die Hälfte der Beschäftigten arbeitet im primären Sektor. Auf Gemeindegebiet befinden sich drei Alpen, die alle bestossen werden. Der grösste Teil des Viehs wird auf zwei Alpen in Safien gesömmert. 2004 wurde der Verein «Valendas Impuls» gegründet. Er organisiert verschiedene Anlässe wie die Musiktage Valendas und setzt sich für eine nachhaltige Dorfentwicklung und Pflege des Dorfbildes ein. Dadurch soll der Erhalt wertvoller Bausubstanz im Dorf ermöglicht werden.

In Valendas werden die Oberstufe für die Schülerinnen und Schüler aus Safien, Tenna, Valendas und Versam geführt und die Kinder der fünften und sechsten Primarschulklassen, zusammen mit jenen aus Versam, unterrichtet.

Die Gemeinde Valendas erhebt seit 1991 einen Gemeindesteuerfuss von 130 Prozent der einfachen Kantonssteuer und gehört zur Finanzkraftgruppe fünf (sehr finanzschwach). Seit 1972 erhält die Gemeinde jährliche Mittel aus dem interkommunalen Finanzausgleich. An die Restkosten des Neubaus der Turn- und Mehrzweckhalle, der Sanierung der Schulanlagen, der Gesamtmeliorationen in Brün, Carrera und Dutjen, des Baus der ARA sowie der Zivilschutzanlage wurden Werkbeiträge ausgerichtet. Insgesamt summierten sich die Beiträge aus dem Finanzausgleich auf rund 17,2 Millionen Franken.

2.4 Versam

Versam liegt am Eingang zum Safiental auf einer Terrasse über dem Rhein und der Rabiusa. Zudem bestehen die Siedlungen und Fraktionen Arezen, Calörtsch und Sculms, letzteres durch das Versamertobel und die Rabiusa von der Hauptsiedlung getrennt. Augenfällig ist die ausserhalb des Dorfes frei stehende Kirche.

Über die Anfangszeit des Ortes gibt es nur spärliche Informationen. Wahrscheinlich gab es im Gebiet, welches damals zu Valendas gehörte, lediglich einzelne von Romanen bewohnte Höfe. Erstmals erwähnt wurde Versam als *valle Versamia* im Jahr 1050. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts liessen sich deutschsprachige Walser in Randlagen nieder. Die Re-

formation hielt im Jahr 1523 Einzug. Nach dem Bau einer eigenen Kirche im Jahr 1634 erfolgte einige Jahre später die Trennung von der Mutterpfarrei Valendas. Nach zahlreichen Auseinandersetzungen um Wald und Weiden löste sich Versam um 1800 auch politisch von Valendas. Bis 1851 bildete Versam eine Nachbarschaft der Gerichtsgemeinde Gruob. Am 1. Januar 1854 erfolgte, vorwiegend aus konfessionellen Gründen, die Trennung der Siedlung Sculms von Bonaduz. Die Strasse von Bonaduz nach Ilanz wurde in den Jahren 1880 bis 1881 erbaut. 1903 wurde die Gemeinde, gleichzeitig mit Valendas, an das Netz der Rhätischen Bahn (RhB) angeschlossen.

Die rund 240 Einwohnerinnen und Einwohner arbeiten mehrheitlich im tertiären Sektor. Die Landwirtschaft spielt jedoch nach wie vor eine bedeutende Rolle in der Erwerbsstruktur der Bevölkerung. Im Dorf werden ein Kindergarten und die Primarschule (1. bis 4. Klasse) geführt.

Die Gemeinde Versam erhebt seit 1991 einen Gemeindesteuerfuss von 130 Prozent der einfachen Kantonssteuer und gehört zur Finanzkraftgruppe vier (finanzschwach). Seit 1977 erhielt die Gemeinde jährliche Finanzausgleichsbeiträge in gesamter Höhe von 4,3 Millionen Franken. An die Sanierung der Schulanlagen, des Gemeindezentrums Signina, an den Forstwerkhof sowie an den Ausbau und die Sanierung der Bahnhofstrasse erhielt die Gemeinde Beiträge an öffentliche Werke in der Höhe von rund 3,6 Millionen Franken.

2.5 Zahlenspiegel

Eine Gegenüberstellung der wichtigsten Grunddaten der vier Gemeinden zeigt die unterschiedlichen Grössenverhältnisse und das Ergebnis des Zusammenschlusses:

	Safien	Tenna	Valendas	Versam	Safiental	
Fläche in Hektaren (ha)	10 058	1 128	2 280	1 676	15 142	
Land- und Alpwirtschaft	4 588	509	493	282	5 872	
bestockte Fläche	1 834	384	1 111	1 183	4 512	
Siedlungen	79	12	41	33	165	
unproduktives Land	3 557	223	635	178	4 593	
Wohnbevölkerung ¹⁾	<i>1880</i>	546	142	477	365	1 530
	<i>1950</i>	453	141	441	354	1 389
	<i>1980</i>	308	121	294	271	994
	<i>2000</i>	308	79	294	255	936
	<i>2010</i>	305	110	298	235	948
Schüler (2010/2011)	35	16	32	25	108	
Steuerkraft ²⁾ 2011						
in Franken pro Kopf (kant. Ø 3 421)	2 496	3 553	1 251	2 747		
in % des kantonalen Durchschnitts	73	104	37	80		
Steuerfuss in % der ein- fachen Kantonssteuer						
	<i>1994</i>	105	130	130	130	
	<i>2011</i>	130	105	130	130	
Finanzkraftgruppe (2012–2013)	5	5	5	4		
¹⁾ 1880 bis 2000: gemäss Volkszählungen / 2010: gemäss STATPOP						
²⁾ Einkommens- und Vermögenssteuern der nat. Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern der jur. Personen, Wasserzinsen Ø 2009/2010						

3. Bestehende Zusammenarbeit

Safien, Tenna, Valendas und Versam arbeiten seit Jahren in verschiedenen Bereichen, teilweise in übergeordneten Organisationen, intensiv und erfolgreich zusammen. Es bestehen auch im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich seit langer Zeit enge Bindungen.

Das Zivilstandsamt sowie das Grundbuch werden zusammen mit zahlreichen anderen Gemeinden in Ilanz geführt. Der Spitexdienst wird durch die Spitex Foppa sichergestellt. Zudem sind die Gemeinden in der Trägerschaft des evangelischen Alters- und Pflegeheims in Ilanz. Auch die Mütter- und Väterberatung wird regional angeboten.

Unterschiedlich ist die Zugehörigkeit zu den Spitalregionen. Das Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz KPG; BR 506.000) teilt das Kantonsgebiet in Spitalregionen ein (Art. 5 KPG). Die Gemeinden der einzelnen Spitalregionen haben sich in zweckmässiger Weise zu organisieren (Art. 9 Abs. 3 KPG). Die Gemeinde Valendas gehört zur Spitalregion Surselva, die Gemeinden Safien, Tenna und Versam zur Spitalregion Churer Rheintal. Sowohl die Gemeinden der Spitalregion Churer Rheintal als auch jene der Spitalregion Surselva sind zu einem öffentlich-rechtlichen Gemeindeverband gemäss kantonalem Gemeindegesetz (GG, BR 175.050) zusammengeschlossen.

Durch den Zusammenschluss der vier Gemeinden zur neuen Gemeinde Safiental und damit über die Grenzen der bestehenden Spitalregionen hinaus ergeben sich verschiedene verfahrensrechtliche und organisatorische Fragen. Während des Fusionsprojekts nahm sich die Arbeitsgruppe der Frage der künftigen Spitalregion an. Tendenziell werde der Anschluss an die Spitalregion Ilanz favorisiert, so die Haltung der Arbeitsgruppe. Sie befand jedoch, dass es für eine diesbezügliche Willensäusserung der Stimmbevölkerung noch zu früh sei (vgl. Schlussbericht Fusion Safiental, 24. Oktober 2011, S. 24).

Mit den Vertretern der beiden Gemeindeverbände erörterte der Kanton die Auswirkungen der Fusion hinsichtlich der Zugehörigkeit der neuen Gemeinde zu einer Spitalregion. Im Vordergrund stand dabei ein sachgerechtes und pragmatisches Vorgehen, ohne dabei den Willen der lokalen Bevölkerung ausser Acht zu lassen. Demnach soll

- vorderhand auf eine kantonale Zuteilung der neuen Gemeinde Safiental zu einer bestimmten Spitalregion verzichtet werden, der Status quo somit für die Fraktionen (Safien, Tenna und Versam zum Churer Rheintal, Valendas zur Surselva) beibehalten werden;
- die Kostenaufteilung anhand der jeweiligen geltenden Statuten erfolgen, wobei die dazu notwendigen Daten aus dem Jahr 2012 herangezogen wer-

den können, falls keine neueren vorhanden sind und eine Aufteilung pro Fraktion nicht möglich ist;

- die konstituierende bzw. fusionierte Gemeinde Safiental spätestens im Jahr 2013 betreffend Zugehörigkeit zur einer Spitalregion ihren Willen bekunden und der Regierung einen entsprechenden Antrag stellen.

Damit wird die im öffentlichen Recht geltende Universalsukzession bei Gemeindezusammenschlüssen, wonach Verträge und Vereinbarungen mit dem Inkrafttreten der Fusion einheitlich und ipso iure auf die neue Gemeinde übergehen, auch auf den Bereich der Spitalregion bzw. des entsprechenden Gemeindeverbandes angewandt.

Nachfolgend sind die innerhalb der Gemeinden bestehenden Zusammenarbeitsformen aufgeführt:

Bereich	Bezeichnung	Beteiligte Gemeinden
Öffentliche Sicherheit	Feuerwehr	Safien-Tenna Valendas-Versam
Bildung	Kindergarten	Safien-Tenna-Versam- Valendas
	Primarschule	Valendas-Versam
	Oberstufe	Safien-Valendas-Tenna- Versam
Forstwesen	Forstreviere	Safien-Tenna Valendas-Versam (Ruinaulta)
Tourismusorganisation	Safiental	Safien-Tenna-Valendas- Versam

II. Gemeindezusammenschluss

1. Vorabklärungen

Die gesellschaftlichen, politischen und finanziellen Veränderungen der letzten Jahre haben auch vor den Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam nicht Halt gemacht. Vor diesem Hintergrund haben erste Gespräche unter den Gemeindepräsidenten im Jahr 2008 stattgefunden. Im Juni 2009 fand eine Informationsveranstaltung für die ganze Bevölkerung in Safien Platz statt. Sodann beschlossen die vier Gemeinden, eine Fusion zu prüfen. Ab September 2009 beschäftigte sich ein Projektteam unter Einbezug einer externen Beratung mit Fragen der Auswirkungen eines Zusammengehens der Gemeinden. Die Abklärungen mündeten in den Schlussbericht vom 24. Oktober 2011. Das Amt für Gemeinden begleitete das gesamte Projekt intensiv.

Die Bevölkerung wurde laufend an den Gemeindeversammlungen, an speziellen Informationsanlässen und über die Medien informiert und einbezogen. Die Abstimmungen vom 25. November 2011 über den Fusionsvertrag zeigten folgende Resultate:

Gemeinde	Ja		Nein		Enthaltungen	
	Stimmen	in %	Stimmen	in %	Stimmen	in %
Safien	70	82.4	13	15.3	2	2.4
Tenna	27	77.1	6	17.1	2	5.7
Valendas	74	88.1	9	10.7	1	1.2
Versam	75	94.9	4	5.1	0	0.0
Total	246	86.9	32	11.3	5	1.8

2. Vereinbarung über den Zusammenschluss

2.1 Allgemeines

Gemäss Art. 91 Abs. 1 GG regeln die beteiligten Gemeinden in einer Vereinbarung die neuen Rechtsverhältnisse, namentlich was das Vermögen und die Verbindlichkeiten betrifft. Gegenstand von Vereinbarungen in der Form öffentlich-rechtlicher Verträge zusammenschlusswilliger Gemeinden können alle Bestimmungen sein, die weder dem Bundes- noch dem kantonalen Recht widersprechen. Insofern gilt Art. 65 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) betreffend die Gewährleistung der Gemeindeautonomie

auch für Fusionsvereinbarungen. Mit einer solchen sollen im Hinblick auf den Zusammenschluss Regelungen getroffen werden, welche für die künftige Gemeinde verbindlich und grundsätzlich unabänderlich sind. In diesem Sinne erarbeiteten Vertreter der Gemeinden eine entsprechende Vereinbarung.

2.2 Wortlaut

Fusionsvertrag der Gemeinden Safien – Tenna – Valendas – Versam

I. Allgemeines

1. Die politischen Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam vereinigen sich im Sinne von Art. 87 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.
2. Die neue Gemeinde trägt den Namen **Safiental** und übernimmt das Wappen des Kreises Safien.
3. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates erfolgt die Vereinigung **auf den 1. Januar 2013**.

II. Rechtswirkungen des Zusammenschlusses

4. Die neue Gemeinde **tritt in die Rechtsverhältnisse** der bisherigen Gemeinden ein.
5. Die **neue Gemeinde übernimmt** die Vermögen und die Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinden einschliesslich der gesprochenen Kredite.
6. Sämtliche den Perimeter der neuen Gemeinde umfassenden **interkommunalen Zusammenarbeitsformen (Verbände bzw. Verträge)** werden per 1. Januar 2013 aufgelöst. Die übrigen werden weitergeführt.
7. Die **Gemeindeversammlungen** werden im Rotationsprinzip an den vier Standorten der bisherigen Gemeinden durchgeführt.
8. Der Standort der **Gemeindeverwaltung** ist in Safien Platz.
9. An allen vier Standorten der bisherigen Gemeinden werden das notwendige Personal und die notwendige Maschinenausrüstung für den **Werkdienst** stationiert.
10. Die **Kindergarten- und Primarschul- und Oberstufenstandorte** werden mindestens solange das kantonale gesetzliche Minimum der Schülerzahlen – bezogen auf jeden einzelnen Standort – erfüllt ist, unverändert belassen.
11. ¹ Das von der Projektgruppe erarbeitete **Flur- und Weidengesetz** bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Fusionsvertrages.
² Der **landwirtschaftlich nutzbare Boden** wird nach folgenden Prioritäten verpachtet:

- a. Landwirte, welche in der Siedlung wohnen, in welcher Land verpachtet wird.
- b. Landwirte, welche in der Ortschaft wohnen, in welcher Land verpachtet wird.
- c. Landwirte, welche in der Gemeinde Safiental wohnen.
- d. Übrige Landwirte, welche nicht in der Gemeinde Safiental wohnen.

³Die ehemaligen **Bürgerlöser** von Versam werden prioritär an die Landwirte verpachtet, welche Bürger der bisherigen Gemeinde Versam sind. Deren Nachkommen, welche den elterlichen Betrieb übernehmen, erhalten dasselbe Vorrecht. Ansonsten gilt die Regelung gemäss Absatz 2.

- 12. Die neue Gemeinde erlässt ein **Standortförderungsgesetz** nach den Leitlinien und Ansätzen des Schlussberichts vom 24. Oktober 2011.

III. Verfahren

- 13. Die Abstimmung über den vorliegenden Fusionsvertrag erfolgt anlässlich von **gleichzeitig stattfindenden Gemeindeversammlungen** in den vier Gemeinden.
- 14. Der vorliegende Vertrag tritt nur bei **Zustimmung von allen vier Gemeinden** in Kraft.
- 15. Die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde stimmen vor Inkrafttreten der Fusion über die neue **Verfassung** ab und wählen die darin vorgesehenen **Organe**.

IV. Übergangsregelungen

- 16. Die Gemeindepräsidenten der bisherigen Gemeinden bilden für die Fusionsvorbereitungsarbeiten bis zum Fusionszeitpunkt einen **Übergangsvorstand** und organisieren die **Fusionsvorbereitungen**. Er konstituiert sich selber.
- 17. Die fusionierte Gemeinde vereinheitlicht ihre **Gesetzgebung** so rasch als möglich.
- 18. Bis zur jeweiligen Inkraftsetzung wendet der Gemeindevorstand **übergangsrechtlich** für das Gebiet der bisherigen Gemeinden deren bisherige Gesetze an.
- 19. Der **Gemeindevorstand** besteht aus 5 Mitgliedern. Für die erste Amtsperiode muss aus jeder Gemeinde mindestens eine Person gestellt werden.
- 20. Die bisherigen Gemeinden dürfen bis zur Inkraftsetzung der Fusion keine neuen Verpflichtungen eingehen bzw. Ausgaben bewilligen, welche nicht zwingend sind.

V. Schlussbestimmung

21. Dieser Fusionsvertrag bedarf der **Genehmigung** der Regierung des Kantons Graubünden.

Genehmigt an den Gemeindeversammlungen vom 25. November 2011:

Gemeinde Safien

Ueli Blumer, Präsident

Stephan Gartmann, Gemeindekanzlist

Gemeinde Tenna

Thomas Buchli, Präsident

Heinz Seiler, Gemeindekanzlist

Gemeinde Valendas

Benedikt Bühler, Präsident

Irena Mathiuet, Gemeindekanzlistin

Gemeinde Versam

Max Buchli, Präsident

Ursina Philipp, Gemeindekanzlistin

2.3 Genehmigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung der Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam vom 25. November 2011 über den Zusammenschluss zur neuen Gemeinde Safiental entspricht dem übergeordneten Recht. Die Regierung hat die Vereinbarung mit Beschluss vom 6. März 2012, Protokoll Nr. 204, genehmigt.

Gemäss Ziff. I. 2. der Vereinbarung trägt die neue Gemeinde den Namen Safiental und übernimmt das Wappen des Kreises Safien. Damit bildet die neue Gemeinde den Kreis Safien, d. h. die bisher dem Kreis Ilanz angehörenden Gemeinden Valendas und Versam werden in den Kreis Safien integriert. Das den betroffenen Kreisen bei einem Kreiswechsel zustehende Anhörungsrecht gemäss Art. 90 GG wurde gewährt. Mit Schreiben vom 11. April 2011 (Kreis Safien) und 29. April 2011 (Kreis Ilanz) haben die beiden Kreise in zustimmendem Sinne Kenntnis vom Gemeindezusammenschluss genommen.

Das Flur- und Weidengesetz bildet einen integrierenden Bestandteil des Fusionsvertrages. Es wurde von den Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem Fusionsvertrag beschlossen. Aufgrund ihrer Bedeutung direkt in den Fusionsvertrag aufgenommen werden die Art. 17 (Zuteilungskriterien) und 18 (ehemalige Bürgerlöser Versam). Damit sollen die Grundsätze für eine allseits akzeptierbare Regelung und eine möglichst einfache Gestaltung der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen besonders hervorgehoben werden. Das Flur- und Weidengesetz wird dadurch Bestandteil des Gemeinderechts

der fusionierten Gemeinde. Grundsätzlich unterstehen rechtsetzende Bestimmungen denselben Änderungsregeln wie beim übrigen Gemeinderecht. Trotzdem verstiesse eine freie Abänderung der vorliegenden Bestimmungen gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Eine die verschiedenen Interessen der Landwirte der bisherigen Gemeinden berücksichtigende Regelung der Bewirtschaftung des Nutzungsvermögens (inklusive der Bürgerlöser der Bürgergemeinde Versam) bildete einen zentralen Aspekt während des gesamten Fusionsprozesses und galt letztlich unbestrittenermassen als unabdingbare Voraussetzung für das Zustandekommen der Fusion (vgl. auch Schlussbericht vom 24. Oktober 2011, S. 39 ff.). Die Zulässigkeit einer allfälligen künftigen Abänderung dieser rechtsetzenden Bestimmungen wird anhand dieser Kriterien zu beurteilen sein.

Die Verpflichtung der neuen Gemeinde, ein Standortförderungsgesetz nach den Leitlinien und Ansätzen des Schlussberichtes vom 24. Oktober 2011 zu erlassen (Ziff. II. 12. der Vereinbarung), qualifiziert sich insofern als unmittelbar rechtsetzender Vertragsinhalt, als die künftige Gemeinde das fragliche Recht nach den Vorgaben des Schlussberichtes (vgl. S. 59 ff.) auszugestalten hat. Die im Schlussbericht festgelegten Rahmenbedingungen werden für den Inhalt des künftigen Rahmengesetzes demnach massgebend sein.

3. Kantonaler Förderbeitrag

Nach Art. 64 KV fördert der Kanton den Zusammenschluss von Gemeinden, um die zweckmässige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Gemäss Art. 93 GG unterstützt der Kanton Gemeindezusammenschlüsse mit einem Förderbeitrag. Die hierfür benötigten Mittel werden gestützt auf Art. 19a des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG; BR 730.200) aus dem Finanzausgleichsfonds bereitgestellt. Die materielle Förderung von Gemeindezusammenschlüssen besteht aus den drei Komponenten Förderpauschale, Ausgleichsbeitrag und Sonderleistungen. Neben der materiellen Förderung unterstützt der Kanton die Fusionsprozesse auch immateriell durch die unentgeltliche personelle Mitwirkung kantonaler Amtsstellen.

Der Grosse Rat befasste sich in der Februarsession 2011 mit strategischen Fragen zur Gemeinde- und Gebietsreform (Botschaft Heft Nr. 8/2010–2011). In insgesamt 24 Grundsatzfragen konnte er zu den von der Regierung vorgeschlagenen Reformzielen Stellung beziehen und die entsprechenden Umsetzungsstrategien in den Konturen festlegen. Der Grosse Rat hielt eindeutig, d. h. ohne Gegenstimmen, fest, dass der Kanton überstrukturiert ist. Zudem sei eine Reform unter Einbezug aller Staatsebenen notwendig. Der Grosse

Rat entschied mit grosser Mehrheit, dass die Gemeindezusammenschlüsse weiterhin von unten initiiert und vom Kanton gefördert werden sollen (Bottom-up-Ansatz). Damit solle die Anzahl Gemeinden bis im Jahr 2020 auf 50 bis 100 Gemeinden, langfristig auf unter 50 Gemeinden reduziert werden.

Die Regierung beschloss am 21. Dezember 2010, Protokoll Nr. 1231, die kantonalen Leistungen im Falle einer Fusion der Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam. Somit gelangte noch die bis zum Februar 2011 geltende Förderpraxis zur Anwendung.

Der Zusammenschluss als solcher wird mit einer Pauschale gefördert. Dabei werden für jede Gemeinde 150000 Franken zuzüglich 500 Franken je Einwohner (limitiert auf insgesamt 1000 Einwohner), insgesamt 1075000 Franken, ausgerichtet. Dieses Projekt entspricht den Vorstellungen der Regierung für eine Reform der territorialen Strukturen, kann es doch durchaus als Talfusion betrachtet werden. Daher werden 1000 000 Franken als Bonus für den optimalen Perimeter ausgerichtet. Für den Zusammenschluss der Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam berechnet sich die Förderpauschale auf 2075000 Franken.

Durch den Zusammenschluss können sich die Verhältnisse bei den Finanzströmen des direkten und des indirekten Finanzausgleichs zwischen dem Kanton und der neuen Gemeinde ändern.

Die Gemeinden Safien, Versam und Valendas erfüllen die Voraussetzungen, um jährliche Finanzausgleichsbeiträge unter dem Titel Steuerkraftausgleich zu erhalten. Im Jahr 2010 erhielten die drei Gemeinden zusammen 643461 Franken zum Ausgleich der relativen Steuerkraft (Regierungsbeschluss 25. August 2009, Protokoll Nr. 834). Simulationsberechnungen haben gezeigt, dass sich diese Mittel in der zusammengeschlossenen Gemeinde um rund 170000 Franken reduzieren würden. Dieser Wegfall von Mitteln aus dem direkten Finanzausgleich soll im Rahmen des Förderbeitrages mit 850000 Franken ausgeglichen werden.

Mit Wirkung ab 1. Januar 1999 (Regierungsbeschluss 16. November 1999, Protokoll Nr. 2000) ist die Gemeinde Safien sonderbedarfsausgleichsberechtigt. Der Zusammenschluss führt zu einer Aufhebung dieser dritten Stufe des interkommunalen Finanzausgleichs. Damit die finanziellen Disparitäten der Gemeinden nicht zu einer Beeinträchtigung des konsolidierten Finanzhaushalts führen und unter der Beachtung des Umstands, dass im Alleingang die Gemeinde Safien in den nächsten Jahren Sonderbedarfsmittel erhalten würde, errechnete die Regierung einen Ausgleichsbetrag von insgesamt 1250000 Franken als angemessen.

Die Höhe des Steuerfusses, welche eine zusammengeschlossene Gemeinde anwenden muss oder kann, ist für den Erfolg eines Fusionsprojektes von entscheidender Bedeutung. In Anwendung der bisherigen Praxis wird ein Steuerfussausgleich von 1 150000 Franken gewährt.

Einige andere sich verändernde Finanzströme summieren sich auf insgesamt 575 000 Franken. Der insgesamt errechnete Ausgleichsbeitrag beläuft sich auf 3 825 000 Franken.

Der kantonale Förderbeitrag an den Zusammenschluss der Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam beträgt somit:

Förderpauschale	Fr. 2 075 000
Ausgleichsbeitrag	Fr. 3 825 000
Total kantonaler Förderbeitrag	<u>Fr. 5 900 000</u>

In Ergänzung zum Förderbeitrag werden im Sinne einer Besitzstandgarantie folgende Sonderleistungen gewährt:

- *Anerkennung der Projekte «Gesamtmelioration Gün/Neukirch» (Gemeinde Safien), «Gesamtmelioration Thalkirch» (Gemeinde Safien), «Gesamtmelioration Dorfgebiet Valendas» sowie «Sanierung/Erweiterung Schulhaus Tenna» als Einzelwerke;*
- *Einteilung in die Finanzkraftgruppe fünf für das Jahr 2013 sowie für die Finanzkraftperioden 2014–2015;*
- *Vorläufiger Verbleib der von einer Aberkennung potenziell betroffenen Strassen in kantonalem Besitz;*
- *Positive Einwirkung der Regierung auf den Erhalt des Kursangebotes des öffentlichen Verkehrs;*
- *Nutzung des Handlungsspielraums der Regierung bei konkreten Projekten zur wirtschaftlichen Entwicklung;*
- *Verzicht auf die Rückerstattung von Subventionsbeiträgen im Falle der Umnutzung von subventionierten Infrastrukturanlagen;*
- *Keine Verrechnung der fachlichen Beratung des Amtes für Gemeinden.*

4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat

Nach Art. 88 GG tritt der Gemeindegemeinschaft mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zusammenschluss sind erfüllt:

- *Übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden zur Fusionsvereinbarung liegen vor (Art. 87 GG);*
- *Die Regierung hat die Fusionsvereinbarung mit Beschluss vom 6. März 2012 genehmigt (Art. 91 Abs. 2 GG);*
- *Der Zusammenschluss bewirkt eine Änderung der Kreiszugehörigkeit. Das Anhörungsrecht (Art. 90 Abs. 1 GG) für die betroffenen Kreise wurde gewährt.*

Die Inkraftsetzung ist gemäss der Vereinbarung über den Zusammenschluss auf den 1. Januar 2013 vorgesehen.

III. Antrag

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. den Zusammenschluss der Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam zur neuen Gemeinde Safiental auf den 1. Januar 2013 zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Die Präsidentin: *Janom Steiner*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Entwurf

Beschluss über den Zusammenschluss der Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

1. Die Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam werden im Sinne von Art.87 des kantonalen Gemeindegesetzes zur neuen Gemeinde Sa-fiental zusammengeschlossen.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

**Conclus davart la fusiun da las vischnancas da
Safien, Tenna, Valendas e Versam**

concludì dal cussegl grond ils ...

1. Las vischnancas da Safien, Tenna, Valendas e Versam vegnan fusiunadas en il senn da l'artitgel 87 da la lescha da vischnancas dal chantun Grischun ad ina nova vischnanca da Safiental.
2. Quest conclus entra en vigur il 1. da schaner 2013.

**Decisione concernente la fusione
dei Comuni di Safien, Tenna, Valendas e Versam**

presa dal Gran Consiglio il ...

1. I Comuni di Safien, Tenna, Valendas e Versam vengono fusi in un nuovo Comune di Safiental ai sensi dell'art. 87 della legge cantonale sui comuni.
2. Questa decisione entra in vigore il 1° gennaio 2013.

